

Resolutionen und Beschlüsse der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Band I

Resolutionen

14. September – 24. Dezember 2010

Generalversammlung

Offizielles Protokoll • Fünfundsechzigste Tagung
Beilage 49

Vereinte Nationen • New York 2011

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Genera

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/1.	Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen	3
65/2.	Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.....	22
65/4.	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens.....	27
65/5.	Weltwo5o	



RESOLUTION 65/1

Verabschiedet auf der 9. Plenarsitzung am 22. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.1, überwiesen von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung an die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene.

65/1. Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen

Die Generalversammlung

verabschiedet das folgende Ergebnisdokument der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Millenniums-Entwicklungsziele:

Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, die vom 20. bis 22. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen sind, begrüßen die Fortschritte, die seit unserem letzten, im Jahr 2005 hier abgehalte-

fung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁵ bekräftigt.

8. Wir sind entschlossen, alles zu tun, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen, namentlich durch die in diesem Ergebnisdokument festgelegten Maßnahmen, Politiken und Strategien zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder, die am weitesten im Rückstand sind, und im Hinblick auf die Ziele, von deren Erreichung sie am weitesten entfernt sind, und so das Leben der Ärmsten zu verbessern.

9. Wir sind davon überzeugt, dass die Millenniums-Entwicklungsziele durch erneutes Engagement, eine wirksame Umsetzung und intensivere kollektive Maßnahmen seitens aller Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Akteure auf innerstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene selbst in den ärmsten Ländern erreicht werden können, mittels nationaler Entwicklungsstrategien und geeigneter Politiken und Ansätze, die sich als wirksam erwiesen haben, gestärkter Institutionen auf allen Ebenen, vermehrter Mobilisierung von Mitteln für die Entwicklung, einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und einer verstärkten weltweiten Entwicklungspartnerschaft.

10. Wir bekräftigen, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unverzichtbar sind. Eine für alle passende Einheitslösung gibt es nicht. Wir erklären erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann. Gleichzeitig sind die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten, und eine effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen kann den Ländern daher bei der Armutsbekämpfung helfen. Die Entwicklungsbemühungen auf nationaler Ebene müssen durch förderliche nationale und internationale Rahmenbedingungen unterstützt werden, die die nationalen Maßnahmen und Strategien ergänzen.

11. Wir erkennen an, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein anhaltendes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen.

12. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen, der volle Genuss aller Menschenrechte durch die Frauen und die Beseitigung der Armut für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, einschließlich der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, unerlässlich sind. Wir erklären erneut, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁶ voll und

wirksam umgesetzt werden müssen. Die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen ist sowohl ein zentrales Entwicklungsziel als auch ein wichtiges Mittel, um alle Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Wir begrüßen die Schaffung der Einheit der Ver-

mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattete und von den Entwicklungspartnern unterstützte Pläne, Programme und Initiativen der Mikrofinanzierung;

s) die Stärkung der statistischen Kapazitäten zur Generierung verlässlicher, aufgeschlüsselter Daten, die bessere Programme und eine bessere Politikevaluierung und -formulierung ermöglichen.

24. Wir sind uns dessen bewusst, dass die oben angesprochene großflächigere Anwendung erfolgreicher Politiken und Ansätze durch eine gestärkte weltweite Entwicklungspartner-

Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung besteht eine entscheidende Herausforderung darin, innerhalb der Länder die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung öffentlicher wie privater einheimischer Ressourcen, die dauerhafte Sicherung ausreichender produktiver Investitionen und die Erweiterung der Humankapazitäten zu schaffen. Private internationale Kapitalströme, insbesondere ausländische Direktinvestitionen, sind neben internationaler finanzieller Stabilität eine unabdingbare Ergänzung der nationalen und internationalen Entwicklungsanstrengungen.

40. Wir unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Reformen und einer weiteren Modernisierung der internationalen Finanzinstitutionen, damit sie besser in der Lage sind, auf finanzielle und wirtschaftliche Notlagen zu reagieren und diese zu verhindern, die Entwicklung wirksam zu fördern und den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten besser gerecht zu werden.

vorhandenen Rahmen und Abläufe für die Programmgestaltung auf Landesebene nutzen wollen.

59. Wir betonen, dass für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss. Wir bekräftigen außerdem in diesem Zusammenhang, wie wichtig Rechenschaftslegung, Transpa-

69. Wir nehmen Kenntnis von der „Puls der Welt“-Initiative zur Erhebung aktuellerer und besser nutzbarer Daten, einer gemeinsamen Initiative aller maßgeblichen Akteure für schnelle Wirkungs- und Vulnerabilitätsanalysen.

Millenniums-Entwicklungsziel 1 – Beseitigung der extremen Armut und des Hungers

70. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 1, indem wir unter anderem

a) gegen die tieferen Ursachen der extremen Armut und des Hungers angehen, eingedenk dessen, dass sich die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers direkt auf die Erreichung aller anderen Millenniums-Entwicklungsziele auswirkt;

b) zukunftsorientierte wirtschaftspolitische Maßnahmen beschließen, die zu einem dauerhaften, alle Seiten einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung führen, weitere Beschäftigungschancen eröffnen, die landwirtschaftliche Entwicklung fördern und die Armut mindern;

c) auf allen Ebenen verstärkte Anstrengungen zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen unternehmen, die sich durch die mehrfachen Krisen erge-

digen Organisationen der Vereinten Nationen kommt dabei eine wichtige Rolle zu;

angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, frei von Hunger zu leben, um die körperlichen und

o) auf allen Ebenen ein robustes förderliches Umfeld für die Erhöhung der Produktion, der Produktivität und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft der Entwicklungsländer fördern, unter anderem durch öffentliche und private Investitionen, Landnutzungsplanung, effiziente Wasserbewirtschaftung und eine angemessene ländliche Infrastruktur einschließlich Bewässerung, stabile landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten schaffen und den Zugang der Landwirte zu Märkten, zu Grund und Boden sowie zu wirtschaftlichen Fördermaßnahmen und unterstützenden Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene verbessern;

p) Kleinerzeuger, darunter Frauen, dabei unterstützen, die Produktion eines breiten Spektrums traditioneller und anderer Kulturpflanzen und Nutztiere zu erhöhen, und ihren Zugang zu Märkten, Darlehen und Betriebsmitteln verbessern und so die Einkommenschancen für arme Menschen und deren Fähigkeit zum Kauf von Nahrungsmitteln und zur Verbesserung ihrer Existenzgrundlagen erhöhen;

q) die Wachstumsrate der Agrarproduktivität in den Entwicklungsländern erhöhen, indem wir die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Agrartechnologien sowie den Transfer dieser Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern und Forschung und Innovationen, Beratungsdienste und Ausbildung in der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern unterstützen;

r) für eine nachhaltigere Produktion, eine bessere Verfügbarkeit und eine höhere Qualität von Nahrungsmitteln sorgen, unter anderem durch Langzeitinvestitionen, den Zugang für Kleinlandwirte zu Märkten, Darlehen und Betriebsmitteln, die Verbesserung der Landnutzungsplanung, Diversifizierung und Kommerzialisierung der Anbaukulturen und die Entwicklung einer angemessenen ländlichen Infrastruktur sowie durch erweiterten Marktzugang für die Entwicklungsländer;

s) die Zusagen einhalten, die zur Herbeiführung der weltweiten Ernährungssicherheit abgegeben wurden, und über bilaterale und multilaterale Kanäle ausreichende und berechenbare Ressourcen bereitstellen, einschließlich der in der Initiative von L'Aquila für Ernährungssicherheit abgegebenen Zusagen;

t) Umweltprobleme angehen, die sich einer nachhaltigen Agrarentwicklung entgegenstellen, darunter die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser, Entwaldung und Wüstenbildung, Land- und Bodenzerstörung, Staub, Überschwemmungen, Dürren und unberechenbare Wetterverhältnisse sowie der Rückgang der biologischen Vielfalt, und die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Agrartechnologien und den Transfer dieser Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern;

u) das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln bekräftigen, im Einklang mit dem Recht auf

d

und Kommunikationstechnologie im Gesundheitsbereich weiter fördern, so auch indem allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, ein kostengünstiger Zugang ermöglicht wird;

o) öffentlich-private Partnerschaften für die Erbringung von Gesundheitsdiensten erweitern, die Entwicklung neuer und erschwinglicher Technologien und deren innovative Anwendung anregen sowie neue und erschwingliche Impfstoffe und Medikamente entwickeln, die insbesondere in den Entwicklungsländern benötigt werden;

p) die Globale Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern begrüßen, die von einer breiten Koalition von Partnern in Unterstützung nationaler Pläne und Strategien durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren mit besonderer Dringlichkeit erheblich zu verringern, indem ein Paket vorrangiger, hochwirksamer Maßnahmen großflächig durchgeführt wird und die Anstrengungen auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstel-

Notversorgung von Neugeborenen sowie durch Methoden zur Verhütung und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten und Infektionen wie HIV im Rahmen gestärkter Gesundheitssysteme, die zugängliche und erschwingliche integrierte Gesundheitsdienste anbieten und eine gemeindenahere prophylaktische und ambulante Versorgung umfassen;

c) auf wirksamen, sektorübergreifenden und integrierten Ansätzen aufbauen. Wir betonen die Notwendigkeit, bis 2015 den allgemeinen Zugang zu reproduktiver Gesundheit zu verwirklichen, wobei Familienplanung, sexuelle Gesundheit und Gesundheitsversorgung in nationale Strategien und Programme einzubinden sind;

d) auf allen Ebenen dafür sorgen, dass die miteinander verflochtenen tieferen Ursachen der Sterblichkeit und Morbidität von Müttern, darunter Armut, Mangelernährung, schädliche Praktiken, Mangel an zugänglichen und geeigneten Gesundheitsdiensten, Informationen und Aufklärung sowie die Ungleichheit der Geschlechter, angegangen werden, und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lassen;

e) sicherstellen, dass alle Frauen, Männer und jungen Menschen über ein möglichst breites Spektrum an sicheren, wirksamen, erschwinglichen und annehmbaren Familienplanungsmethoden informiert sind, Zugang dazu haben und unter ihnen auswählen können;

f) verstärkt umfassende geburtshilfliche Versorgung bereitstellen und die Rolle qualifizierter Gesundheitsfachkräfte, einschließlich Hebammen und Krankenpflegern, durch Ausbildung und Bindung stärken, um ihr

nenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Kapitalflucht. Jedes Land ist selbst für sein Steuersystem verantwortlich, doch gilt es, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Auseinandersetzung mit internationalen Steuerfragen zu unterstützen. Wir sehen dem kommenden Bericht des Generalsekretärs entgegen, in dem die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten geprüft wird;

j) Maßnahmen zur Eindämmung unerlaubter Finanzströme auf allen Ebenen durchführen, Offenlegungsverfahren verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen fördern. In dieser Hinsicht ist es unerlässlich, verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems zu unternehmen, wozu auch Unterstützung für die Entwicklungsländer und technische Hilfe zur Steigerung ihrer Kapazitäten gehören. Zur Verhinderung des Transfers gestohlener Vermögenswerte ins Ausland und zur Hilfe bei ihrer Wiedererlangung und Rückgabe, insbesondere an ihre Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹³, sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden;

k) ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes, gerechtes und transparentes multilaterales Handelssystem voll unterstützen und weiterentwickeln, indem wir unter anderem rasch auf ein ausgewogenes und ambitioniertes, umfassendes und entwicklungsorientiertes Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha²⁸ hinarbeiten, das Vorteile für alle erbringen und zur besseren Einbindung der Entwicklungsländer in das System beitragen soll, wobei wir die Wichtigkeit von Fortschritten in Schlüsselbereichen der Entwicklungsagenda von Doha, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, anerkennen und die Wichtigkeit einer besonderen und differenzierten Behandlung, auf die darin hingewiesen wird, bekräftigen;

l) eingedenk der Bedeutung des Handels für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung und für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 betonen, wie überaus wichtig es ist, in Zeiten finanzieller Unsicherheit nicht in Protektionismus zu verfallen und sich nicht auf sich selbst zurückzuziehen;

m) im Einklang mit der 2005 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong²⁹ allen am wenigsten entwickelten Ländern zoll- und kontingentfreien Marktzugang gewähren;

n) die Initiative für Handelshilfe weiter durchführen, namentlich über den Erweiterten integrierten Rahmenplan für

handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder, um dazu beizutragen, die Handelskapazität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken und auszubauen, was gerechte Vorteile aus vermehrten Handelschancen gewährleisten und das Wirtschaftswachstum fördern soll;

o) die regionale Integration und den regionalen Handel stärken und somit eine entscheidende Voraussetzung dafür schaffen, dass beträchtliche Entwicklungsvorteile, Wachstum und Arbeitsplätze entstehen können und dass Res-

das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit³¹, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit³² und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, den Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens³³, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor-

**Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur
Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius
für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für
die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten
unter den Entwicklungsländern**

Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, die am 24. und 25. September 2010

internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist. Wir fordern die Staaten außerdem auf, im Einklang mit den im Übereinkommen festgelegten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unter-

18. weisen in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung von Fischereiressourcen für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer erneut auf die Notwendigkeit hin, auf internationaler, regionaler und nationaler

strengungen zu unternehmen, um den Schutz der biologischen Vielfalt in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, ihre Hilfe für die kleinen Inselentwicklungsländer zu verstärken, damit sie die biologische Vielfalt besser schützen und den derzeitigen und sich abzeichnenden Bedrohungen durch invasive gebietsfremde Arten begegnen können. Wir sehen einem erfolgreichen Ausgang der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens in Nagoya (Japan) mit Interesse entgegen;

26. erkennen außerdem an, dass den spezifischen Bedürfnissen und Anliegen der kleinen Inselentwicklungsländer in Bezug auf Handel und Entwicklung Rechnung getragen werden muss, damit sie sich im Einklang mit dem Mandat von Doha betreffend kleine Volkswirtschaften⁴⁰ vollständig in das multilaterale Handelssystem integrieren können, und kommen überein, den Beitritt der kleinen Inselentwicklungsländer zur Welthandelsorganisation zu erleichtern, bei Bedarf mittels verstärkter technischer Hilfe;

27. fordern die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, in Anbetracht der derzeitigen Weltwirtschaftslage der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen ihrer Handels- und Partnerschaftsabkommen und Handelspräferenzprogramme und im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen der Welthandelsorganisation weiter gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um zur wirtschaftlichen Erholung dieser Staaten beizutragen;

28. erklären erneut, wie wichtig die Handelshilfe als Mittel der Erbringung koordinierter, effektiver und zielgerichteter handelsbezogener technischer Hilfe und der Durchführung entsprechender Kapazitätsaufbauprogramme ist, wie in der Ministererklärung von Hongkong von 2005⁴¹ festgestellt, und fordern in diesem Zusammenhang dazu auf, bei Bedarf Hilfe zu gewähren, damit die kleinen Inselentwicklungsländer ihre besonderen Schwierigkeiten beim Aufbau ihrer Angebotskapazitäten und ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien bewältigen können;

29. stellen fest, dass bei der Auseinandersetzung mit der Frage der langfristigen Schuldenfähigkeit die besonderen Gegebenheiten jedes kleinen Inselentwicklungslands zu berücksichtigen sind und dass für die kleinen Inselentwicklungsländer ein besserer Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten gewährleistet werden muss;

30. fordern die internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin die besonderen Gegebenheiten, Bedingungen und Verwundbarkeiten jedes kleinen Inselentwicklungslands zu berücksichtigen, um ihnen angemessenen Zugang zu Finanzmitteln zu ermöglichen, einschließ-

lich zu Krediten zu Vorzugsbedingungen für Investitionen in die nachhaltige Entwicklung;

31. erklären erneut, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungspartner konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Übergangsstrategie für die vor kurzem aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückten oder demnächst aufrückenden kleinen Inselentwicklungsländer durchführen, um die erzielten Fortschritte auf Dauer zu sichern, und erkennen an, wie wichtig es ist, die Kriterien für die Entscheidung über das Aufrücken aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der einschlägigen Mandate der Vereinten Nationen zu überprüfen;

32. ersuchen den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius ein Kapitel über die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten zur nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer aufzuneh-

länder konfrontiert sind, gefunden werden müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, so auch die Stärkung der Kooperationspartnerschaften zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft, mit dem Ziel, die Widerstandskraft der kleinen Inselentwicklungsländer aufzubauen, wenn es darum geht, ihre ganz eigene und besondere Verwundbarkeit zu überwinden und ihren jeweiligen nationalen Prioritäten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 65/4

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 18. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.4 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, Dominikanische Republik, Eritrea, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Haiti, Indien, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Togo, Tunesien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/4. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Be.0013 Tc-.rf9Tc.1236 Tw[(Öch)lssi dP20-5.1(r5 Tu)-5.71m 3InteratiJaPes

sowie unter Hinweis auf Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷, in dem das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben so-

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen, Politiken und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

6. *unterstreicht und befürwortet* den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und zur Stärkung der Kinder- und Jugendbildung, zur Verhütung von Krankheiten und zur Förderung der Gesundheit, einschließlich zur Verhütung von Drogenmissbrauch, zur Ermächtigung von Mädchen und Frauen, zur Förderung der Inklusion und des Wohlergehens von Menschen mit Behinderungen und zur Erleichterung der sozialen Inklusion, der Konfliktprävention und der Friedenskonsolidierung;

7. *ermutigt* die in Ziffer 3 genannten Interessenträger und insbesondere die Organisatoren von Massensportveranstaltungen, solche Veranstaltungen zu nutzen, um Initiativen für Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung zu fördern

2. *erklärt* die erste Februarwoche eines jeden Jahres zur Weltwoche der interreligiösen Harmonie zwischen allen Religionen, Glaubensrichtungen und Weltanschauungen;

3. *legt* allen Staaten *nahe*, während dieser Woche auf freiwilliger Basis und je nach ihren eigenen religiösen Traditionen oder Überzeugungen die Verbreitung der Botschaft der Harmonie und des guten Willens zwischen den Religionen in den Kirchen, Moscheen, Synagogen, Tempeln und anderen Andachtsstätten der Welt auf der Grundlage der Liebe Gottes und der Nächstenliebe oder der Liebe des Guten und der Nächstenliebe zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 65/6

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 26. Oktober 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 187 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.3, eingebracht von Kuba.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 64/6⁵¹;
2. *fordert*

65/8. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/11 vom 9. November 2009 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1817 (2008) vom 11. Juni 2008, 1917 (2010) vom 22. März 2010 und 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Hinweis auf das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft für Afghanistan, das bereits in dem Übereinkommen von Bonn vom 5. Dezember 2001⁵³ festgeschrieben, auf der Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio ausgesprochen und in dem Afghanistan-Pakt vom 31. Januar 2006⁵⁴, in der Erklärung der am 12. Juni 2008 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstüt-

tet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken;

2. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs

13. *lobt* die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihre internationalen Partner für ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in Afghanistan und fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, einschließlich der Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen, und begrüßt in dieser Hinsicht den auf der Kabuler Konferenz gebilligten Plan der Regierung Afghanistans für einen schrittweisen Übergang zu einer umfassenden afghanischen Verantwortung für Sicherheit auf der Grundlage vereinbarter Kriterien und Bedingungen;

15. *bekundet ihre Unterstützung* für das Ziel der Regierung Afghanistans, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte bis Ende 2014 in die Lage zu versetzen, in allen Provinzen Militäreinsätze zu leiten und durchzuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für mehr Sicherheit erforderliche Unterstützung zu leisten und weiterhin für die Ausbildung, Ausstattung und Finanzierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte Sorge zu tragen, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können;

16. *begrüßt* es, dass die internationalen Partner Afghanistans der Regierung ihre Unterstützung dabei zugesagt haben, die notwendigen Voraussetzungen für den Übergangsprozess zu schaffen und diesen so lange zu unterstützen, bis die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei uneingeschränkt in der Lage sind, die innere und äußere Sicherheit, öffentliche Ordnung, Strafverfolgung und die Sicherheit der Grenzen Afghanistans zu gewährleisten und die verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger zu wahren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen;

17. *begrüßt es außerdem*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den diese untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, um eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, wobei der Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und dem Aufbau von Führungspotenzial liegt, sowie die Qualität und die Personalstärke der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet;

18. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

19. *stellt fest*, dass im Kontext des umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission und der Sicherheitsbeistandstruppe bestehen;

20. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und stellt fest, wie wichtig es ist, die in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsfirmen zu regulieren;

21. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*!

personenminen und über deren Vernichtung⁵⁷ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich weiterhin Hilfe gewähren muss;

26. *unterstreicht* die entscheidende Rolle einer konstruktiven regionalen Zusammenarbeit bei der Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, namentlich von Regionalorganisationen;

27. *sagt* der Regierung und dem Volk Afghanistans *zu, sie weiter dabei zu unterstützen*, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen wiedereinzunehmen;

36. *anerkennt* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken sowie Verletzungen, die gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten und gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und religiöse Freiheit zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

37. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

38. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien

kapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

52. *erinnert* daran, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶³ ratifiziert hat, begrüßt die von der Regierung Afghanistans auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die Bereitstellung weiterer internationaler Unterstützung zu diesem Zweck und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

53. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungs- und Verwaltungsführung, unterstreicht, wie wichtig es ist, die öffentliche Wahrnehmung, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen und fordert die Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft;

54. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

55. *begrüßt* die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan und den Fortschrittsbericht darüber sowie die weiteren Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und bekundet ihre Anerkennung für die Einrichtung des interministeriellen Koordinierungsmechanismus im Rahmen des Schwerpunktgruppen-Ansatzes und seine Rolle bei der Festlegung der Prioritäten und der Umsetzung der Strategie und der nationalen Prioritätenprogramme, die auf der Kabuler Konferenz vorgestellt wurden;

56. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforder-

lich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene;

57. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

58. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

59. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Ener-

arbeit untereinander, begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem das umfassende Zukunftsbild, das in der auf dem Regionalgipfel über Afghanistan am 26. Januar 2010 in Istanbul angenommenen Erklärung von Istanbul über Freundschaft und Zusammenarbeit im „Herzen Asiens“ niedergelegt ist⁶⁷, würdigt das am 19. Juli 2010 von der Regierung Afghanistans in Kabul ausgerichtete Treffen der Regionalorganisationen, lobt die Einigung dieser Organisationen auf einen Plan zur verstärkten Koordinierung des regionalen Engagements Afghanistans im Rahmen einer Kerngruppe auf hoher Ebene und nimmt Kenntnis von dem ersten Treffen der Kerngruppe am 4. November 2010 in Istanbul, den Dreiergipfeln Afghanistans, Pakistans und der Türkei im Januar 2010 in Istanbul, Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Tadschikistans im August 2010 in Teheran und Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans im Januar 2010 und dem Vierergipfel Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation im August 2010 in Sotschi (Russische Föderation) sowie von den Anstrengungen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, namentlich den Ergebnissen der unter der Schirmherrschaft dieser Organisation am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz über Afghanistan, und von den Initiativen im Rahmen des Dubai-Prozesses zur Förderung der Stabilität und Entwicklung des Landes;

98. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihr fortgesetztes Engagement zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans und weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist;

99. *legt* den Ländern der Gruppe der Acht *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen anzuregen und zu unterstützen, so auch im Rahmen von Entwicklungsprojekten auf Gebieten wie der infrastrukturellen Anbindung, der Rückführung von Flüchtlingen, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung;

100. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

101. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Strafverfolgungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

102. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afgha-

nistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

103. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/9

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 8. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.10 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bul-

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation⁶⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(54)/RES/7 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(54)/RES/8 über nukleare Sicherheit, GC(54)/RES/9 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(54)/RES/10 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft und -technologie und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(54)/RES/10 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(54)/RES/10 B über Kernenergieanwendungen und GC(54)/RES/10 C über nukleares Wissen und die allgemeine und berufliche Bildung im Nuklearbereich, GC(54)/RES/11 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherheitssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(54)/RES/12 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation

2. *bittet* die Regionalkommissionen, Erörterungen dieser Frage in jeder Region zu erleichtern, so auch durch ihre Analysearbeit und Unterstützung beim Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse und die Förderung der regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2011 eine Podiumsdiskussion über ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschafts-

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache er-

halb dessen die Vereinten Nationen Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort erleichtern könnten, und den Abschluss gebe-

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die

Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Neuseeland, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/14. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁹²,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die der Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ergriffen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 64/17 vom 2. Dezember 2009,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 64/17 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des pa-

lästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats fachlich unterstützt, nach wie vor einen äußerst nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Lösung der Palä-

mokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Zypern, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen:

und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm für 2010-2011 fortzusetzen und vor allem

tar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Nac-.003sko,

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und den Friedensprozess betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf den Friedensprozess unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben, auf den neuesten Stand zu bringen und zu modernisieren, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen, indem sie unter anderem die Medien dabei unterstützt und dazu anhält, zur Förderung des Friedens zwischen den beiden Seiten beizutragen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für palästinensische Rundfunkmitarbeiter und Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 65/16

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.17 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Ka-

lästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als sechzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zum dreiundvierzigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 64/19 vom 2. Dezember 2009 vorgelegt wurde⁹⁷,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹⁸ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems,

unter Hervorhebung der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, auf die Bemühungen um die Wiederaufnahme und den Fortschritt des Friedensprozesses und die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, beispielsweise des sogenannten E-1-Plans, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Vertreibung palästinensischer Einwohner, der Ausgrabungen an religiösen und historischen Stätten und in deren Umgebung, sowie aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demogra-

fische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

sowie erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Güter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Ein-

keit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete¹⁰²,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die vereinbarten Grundsätze für bilaterale Verhandlungen, die von den Parteien auf der Konferenz von Annapolis bekräftigt wurden und die das Ziel verfolgen, einen ausnahmslos alle offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, regelnden Friedensvertrag zu schließen, im Hinblick auf die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts zur Verwirklichung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten,

unter erneuter Bekundung ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

es begrüßend, dass am 21. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen ein erneutes Treffen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens stattfand, bekräftigend, wie wichtig die kontinuierliche Weiterverfolgung und Erfüllung der Zusagen ist, die auf der am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas gegeben wurden, um Nothilfe und Unterstützung beim Wiederaufbau und der wirtschaftlichen Erholung im Gazastreifen bereitzustellen und die sozioökonomische und humanitäre Krise, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern, und in dieser Hinsicht den Beitrag des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission anerkennend,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, betonend, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, und in diesem Zusammenhang ihre Unterstützung für den Plan der Palästinensischen Behörde vom August 2009 zur Errichtung der Institutionen eines unab-

hängigen palästinensischen Staates innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten bekräftigend, sowie mit Lob für die erheblichen Fortschritte im Hinblick auf dieses Ziel,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die rechtswidrige Übernahme von Institutionen der Palästinensischen Behörde im Gazastreifen im Juni 2007 und mit der Forderung nach Wiederherstellung der vor Juni 2007 bestehenden Situation und nach Weiterführung der ernsthaften Anstrengungen, die Ägypten, die Liga der arabischen Staaten und andere betroffene Parteien unternehmen, um einen auf Aussöhnung und die Wiederherstellung der palästinensischen nationalen Einheit gerichteten Dialog zu fördern,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, die Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutio-

gungsfreiheit von Personen und Gütern im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen
in dieser Angelegenheit vorzulegen.

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten¹⁰⁵,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/18

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.19 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghuch aknh Sgyp7.19tp.3(se)7.7u5e,5.6(g A)6.37geric6.37gee,5.6(g Ango7.7u5la,5.6(g Ant5.6(g)-.84 d)A)6.37geric6.37gEDc6.37g-.0

gruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)¹¹¹ sowie der Berichte über die elfte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)¹¹², die zwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹³ und die Tätigkeit der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess

nische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstel-

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des

schaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

13. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

14. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen

berestellung

en;

154. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen

h(rdn)-(zu)53fm, rr-gioale oale Kneragioramt und(techn)-546(i)131(sch-)JTJO -1.1024 TD.0008 Tc-.0908 Tw[(Par(ne)schaft)-4.5(e)-116n(de ndern und(den kl)-4.6(i)nen I(selenl)-4.6wi(ckl)-4.6(unn)-5.3(hl)-4.6((nder, (zu ver-))JTJO -1.1024 TD.00 essenenrechlmRahemnfür((den)-(Au-n)-(oderAu)-9(sb)-[(at))JTJO-1.1084TD-.4062Tw[der)6InfrastruktumundderGesrtz entD c(ke(n)-54(eköo)-543nnden)-5.4(,)364 d i unounn und Dlung i h1.9ri(r))JTJO -1.1024 TD-.0089 Tw[vöhlschnounnn(zufö(rdeno)-5.1n)]JTJ2.1687 -1.7771 TD0 Tc

willige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

23. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;

24. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist;

25. *legt* den Staaten *nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹²⁷ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

26. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen der Seerechtsabteilung, Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen zusammenzustellen, ersucht den Generalsekretär, diese von Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen bereitgestellten Informationen regelmäßig zu aktualisieren und in seinen jährlichen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen, bittet die Staaten, die internationalen Organisationen und die Geberorganisationen, dem Generalsekretär zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen zu übermitteln, und ersucht die Abteilung, die dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs entnommenen Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen leicht zugänglich in ihre Website einzustellen, um die Zusammenführung von Bedarf und Angebot auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern;

27. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandssockels eines Küstenstaats, behilflich zu sein, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während

47. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹³² und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde¹³³

ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

73. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sind und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

74. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert

schließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

86. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräuberei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, und fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen begangen haben, zu erleichtern, und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbarten einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen;

87. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Arbeitsorganisation, mögliche Lösungen für die Seeleute und Fischer zu prüfen, die Opfer von Seeräubern sind;

88. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationa

115. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks¹⁶¹ geworden sind, dies zu erwägen;

116. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

117. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte¹⁶² vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹⁶³ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁶⁴ betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen¹⁶⁵ wirksam durchgeführt werden;

118. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen;

119. *begrüßt* die laufende Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Notwendigkeit, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen;

120. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Mi-

gration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

121. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, ermutigt die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, zur Förderung der Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander zu verstärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die dieser Frage in der Erklärung von Okinawa beigegeben wird, die auf der am 30. und 31. Oktober 2010 in Okinawa (Japan) abgehaltenen achten Ministertagung der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit über die Telekommunikations- und Informationsindustrie abgegeben wurde;

122. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küsten-

Beschluss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dieses Verfahren schrittweise zu institutionalisieren¹⁶⁷;

125. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Codes für in Polargewässern tätige Schiffe und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, durch ihre Mitwirkung in den einschlägigen Ausschüssen und Verfahren der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu dieser Arbeit beizutragen;

126.

136. *begrüßt* die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Meeresmüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

137. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihrer Ursache, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeresmüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

138. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle, darunter die derzeit von dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durchgeführte Überprüfung der die Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle betreffenden Bestimmungen der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen nahe, durch die Teilnahme an den entsprechenden Prozessen des Ausschusses zu dieser Arbeit beizutragen;

139. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der die besonderen Vorschriften für die Verwendung und die Beförderung von Ölen im Antarktischebietie Verh

gen EA-5.4(n)..3(eage-4.7(e)-16()6.1(dI)6.1(dVerhüt)u-4.7(n)g)dr erschrn

des MIternatig berpinonm-4.93oendon 197-5(o3zur Verhüt)JTJ0 -1.1084 TD.0012 Tc.0812 Tw[(utu)ghrstung JTJ0 -1.1024 TD.0006 Tc.

der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

146. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass städtische und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

147. *nimmt Kenntnis* von der ersten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber, die vom 7. bis 11. Juni 2010 in Stockholm gemäß der auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen erzielten Einigung¹⁷⁵ abgehalten wurde;

148. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁶ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹²², insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁷⁶ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

149. *verweist* auf die Resolution über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten¹⁷⁷ und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und außerdem ver-

einbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

150. *nimmt Kenntnis* von der Resolution über den Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens auf ihrer vom 11. bis 15. Oktober 2010 abgehaltenen zweiunddreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen fünften Tagung verabschiedeten¹⁷⁸;

151. *erinnert* an den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C¹⁶⁸, in

153. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸¹, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

154. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;

155. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeresrechtliche Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselent-

wicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

156. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

157. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten und vom Sekretariat zusammengestellten Informationen¹⁸² über die Hilfen, die den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, weitere Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung¹¹⁷ vorzulegen;

158. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen¹⁸³ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

159. *nimmt Kenntnis* von der Rolle des Basler Übereinkommens¹⁴² beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

160. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölunfälle schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können;

X

Biologische Vielfalt der Meere

161. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der die Hilfe erhaltenden - , zu erwägen

der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe und schließt sich ihren Empfehlungen¹¹¹ an;

163. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 vom 17. November 2004 und den

ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

178. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012¹²²;

179. *ermutigt* die Staaten zu weiteren Fortschritten in Richtung auf das für 2012 gesetzte Ziel für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, und fordert die Staaten auf, weitere Optionen für

199. *begrüßt* die gemäß Ziffer 178 der Resolution 64/71 vom 30. August bis 3. September 2010 in New York abgehaltene Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe mit dem Auftrag, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine Vorgehensweise zu empfehlen ;

200. *billigt* die Empfehlungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe zu den Modalitäten für die Durchführung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der Schlüsselemente, der institutionellen Regelungen, des Kapazitätsaufbaus und der Finanzierung¹⁹¹;

201. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden¹⁹²

zesses, insbesondere ihre personellen Ressourcen, weiter zu stärken, indem er unter anderem auch durch die Umsetzung von Mitarbeitern alle verfügbaren außerplanmäßigen und vorhandenen Mittel mobilisiert, einschließlich im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den laufenden Zweijahreszeitraum und des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

216. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär einen freiwilligen Treuhandfonds zu dem Zweck eingerichtet hat, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen und namentlich den in Zif-

deren Veranstaltungen, wie der Weltausstellung 2012 in Yeosu (Republik Korea), weiter zu fördern und zu erleichtern;

239. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Sechshundsechzigste Tagung der Generalversammlung

240. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen ausführlichen Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der zwölften Tagung des Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

241. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

242. *stellt fest*, dass der in Ziffer 240 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

243. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und

plan von Johannesburg“)205 mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen und insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume, insbesondere der am stärksten betroffenen, zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

4. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiressourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹⁹⁶ den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

7. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristi-

ge Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei²⁰⁶ als Rahmen für die Verbesserung und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieb(e)⁴⁶wirt-

Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Durchführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher Osr

fen in ihre Häfen, mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

48. *bekräftigt* Ziffer 53 der Resolution 64/72 im Hinblick auf die Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und die zwingende Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten, die offene Register führen, nachdrücklich auf, alle ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge wirksam zu kontrollieren, wie völkerrechtlich vorgeschrieben, oder andernfalls die offene Registrierung für Fischereifahrzeuge einzustellen;

49. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksich-

Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

85. *erinnert* an Ziffer 85 der Resolution 64/72 und

bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur²¹⁷ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

117. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („Leitlinien“)²¹⁸ zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Seeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

118. *bekräftigt* die Ziffern 113 bis 130 der Resolution 64/72 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf

oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbunde-

Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das Fish-Code-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

136. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und den sich ihnen stellenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Leitlinien zu entsprechen;

137. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungslä158 Twr1 1 Tf1,aric

Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/94

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.28 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien

aauf Les ResaaufMaunimmu Bs Resmmu,,
Af V1.(Af)6.6(srwe)5Em1.(Af)7.3(r9(a Mal)6.5(,)-eeich)6.5(,)-2wþineich Öste(Af)k010,
nam8(da,Ze7.3()7.8(ubl)a.8(u)-r.8(li)6)5(zaRumäni)srreici Republ.

in Gesundheitsfragen, darunter zur Senkung der Mütter- und Kindersterblichkeit, unterstützt werden sollen,

ferner begrüßend, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) geschaffen wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/265 vom 13. Mai 2010 über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und unter Begrüßung des Beschlusses, im September 2011 eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten einzuberufen, an der Staats- und Re-

es begrüßend, dass die dreiundsechzigste Weltgesundheitsversammlung mit dem Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften²³⁰ einen Leitfaden verabschiedete, der den Besorgnissen im Zusammenhang mit dem Mangel an Gesundheitsfachkräften und ihrer ungleichmäßigen Verteilung innerhalb von Ländern und auf der ganzen Welt, insbesondere ihrer Knappheit in Afrika, und der Bindung von Gesundheitsfachkräften auf eine Weise Rechnung tragen soll, die die Gesundheitssysteme der Entwicklungs- und Transformationsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer stärkt,

mit Anerkennung feststellend, dass die Weltgesundheitsversammlung am 21. Mai 2010 ihre Resolution 63.15 über die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele sowie ihre Resolution 63.19 verabschiedete, in der sie um die Ausarbeitung einer HIV/Aids-Strategie der Weltgesundheitsorganisation für 2011-2015 ersucht, die der vierundsechzigsten Weltgesundheitsversammlung vorzulegen ist²³⁰,

in der Erkenntnis, dass psychische Gesundheitsprobleme für alle Gesellschaften von schwerwiegender Bedeutung sind, erheblich zur Krankheitslast und zum Verlust an Lebensqualität beitragen und mit enormen wirtschaftlichen und sozialen Kosten verbunden sind, und unter Begrüßung des 2010 veröffentlichten Berichts der Weltgesundheitsorganisation über psychische Gesundheit und Entwicklung²³¹,

in Anbetracht der Rolle der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit bei der Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit sowie des Beitrags der Osloer Ministererklärung²³², die durch die Ministererklärung vom 22. September 2010 mit neuerlichen Maß-

ge nationale Gesundheitssysteme aufzubauen und die nationalen Kapazitäten zu stärken, indem die Aufmerksamkeit unter anderem auf die Leistungserbringung, die Finanzierung der Gesundheitssysteme, namentlich die Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel, das Gesundheitspersonal, die Ge-

Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass Ungleichheit innerhalb der Länder und zwischen ihnen für alle Länder ungeachtet ihres Entwicklungsstands ein Anlass zur Besorgnis ist und eine wachsende Herausforderung darstellt, die sich in vielfacher Hinsicht auf die Entfaltung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials sowie auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt;

9. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass sich das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und auf die bestehenden großen und zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten richten muss, und ist sich ferner dessen bewusst, dass die Unterschiede zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und die Ungleichheiten unter anderem zwischen Reich und Arm und zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung hartnäckig fortbestehen, nach wie vor erheblich sind und ausgeräumt werden müssen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre ehrgeizigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit fortzuführen;

11. *betont*, dass Maßnahmen zur Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums zwar für die Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millendau-

zen, insbesondere durch die Durchführung konkreter Programme,

1. *hebt* die Rolle *hervor*, die der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Forum für eine Verstärkung der Beziehungen zwischen ihren Mitgliedstaaten zukommt;

2. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung der in Resolution 41/11 festgelegten und in der Schlusserklärung von Luanda²³⁷ und dem Aktionsplan von Luanda²³⁸ bekräftigten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren;

3. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe

der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität, der Friedenssicherung, der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung des illegalen Suchtstoff- und Waffenhandels, der Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und des

11. *fordert*, dass die jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen als gemeinsame Veranstaltung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union weiterentwickelt werden und dass der zusammenfassende Bericht über die Anhörungen als Dokument der Generalversammlung verteilt wird;

12. *beschließt*, systematischer mit der Interparlamentarischen Union daran zu arbeiten, im Rahmen der wichtigen Beratungsprozesse der Vereinten Nationen und der Überprüfung der internationalen Verpflichtungen eine parlamentarische Komponente und einen Beitrag der Parlamente zu orga-

der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

4. *schlägt* den Sonderorganisationen, Organisationen, Programmen und Fonds des Systems der Vereinten Nationen *vor*, mit der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu kooperieren, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Leitern der genannten Einrichtungen, Konsultationen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/125

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.32, eingebracht von: Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan.

65/125. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/84 vom 9. Dezember 2003, mit der sie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte, und 63/15 vom 3. November 2008,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/208 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere die Fonds und Programme, auch auf regionaler Ebene, bat, im Rahmen ihres jeweiligen Man-

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalse-

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen,

beit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit²⁵⁶,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 63/11 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf dem am 25. Juni 2007 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Organisation verabschiedet wurde;

2. *gibt erneut* der Überzeugung *Ausdruck*, dass die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit zum Wohl der Region des Schwarzen Meeres beiträgt;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen

11. *nimmt Kenntnis* von den positiven Beiträgen der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeerstudien zur Stärkung der vielfältigen regionalen Zusammenarbeit in der erweiterten Schwarzmeerregion;

12. *nimmt außerdem Kenntnis*

und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

unter Begrüßung

len Untersuchung zu der Frage zu erlangen, wie den Binnenländern in bestimmten Häfen der Transitländer der Region Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen bereitgestellt werden können;

9. *stellt fest*, wie wichtig die Grüne Karte als internationales Haftpflichtversicherungssystem bei der Erleichterung des Straßentransitverkehrs ist, und ersucht die Wirtschaftskommission für Europa, bei der Ausweitung des Systems auf die Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit behilflich zu sein;

10. *anerkennt* die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen für den internationalen Güter- und Personenschienenverkehr, würdigt die Bereitschaft der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine derartige Rechtsregelung in der Region zu fördern, und ersucht die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere die Wirtschaftskommission für Europa, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Aufnahme eines regelmäßigen Eisenbahnverkehrs auf so wichtigen Korridoren der Region wie Almaty-Istanbul, Almaty-Bandar Abbas und Islamabad-Teheran-Istanbul, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Transitkorridoren für Binnenentwicklungsländer;

12. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Internationale Straßentransportunion für die gemeinsamen Initiativen zur Wiederbelebung der Seidenstraße, die sie mit dem Projekt der Lkw-Karawane entlang der Seidenstraße und der Abhaltung des internationalen Seminars über die Seidenstraße 2010 in Teheran eingeleitet haben, und bittet die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, diese Initiativen zu unterstützen;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Durchführung des Rahmenübereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Transitverkehr und begrüßt den darin verfolgten Ansatz zur Unterstützung und Durchführung der Übereinkünfte der Vereinten Nationen über Verkehrs- und Transiterleichterungen, insbesondere des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)²⁶²;

14. *begrüßt* die Einsetzung der Koordinierungsgruppe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Genf, die neben den einschlägigen Arbeitsgruppen der Wirtschaftskommission für Europa tätig sein wird, und ersucht die Kommission, gegebenenfalls die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung der Sitzungen der Koordinierungsgruppe zu gewähren;

15. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der ersten Phase des Programms für technische Zusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Stärkung der Saatgutversorgung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Organisationen, die zweite Phase des Programms einzuleiten, und bittet die zuständigen internationalen Institutionen und Geber, diese Initiative zu unterstützen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung des Saatgutverbandes der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Türkei und begrüßt seine erfolgreiche erste Internationale Konferenz über Saatguthandel, die von der Türkei in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Saatgutverband und dem Internationalen Zentrum für Agrarforschung in Trockengebieten vom 2. bis 4. Dezember 2009 in Antalya (Türkei) ausgerichtet wurde;

17. *begrüßt* die Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Vorschlag der Türkei, die regionale Koordinierungsgruppe für das Regionalprogramm für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Türkei einzurichten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Arbeit der Gruppe gegebenenfalls zu unterstützen;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, das Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des subregionalen Büros für Zentralasien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Entwicklung des Saatgutsektors in der Region im Rahmen des Partnerschaftsprogramms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit der Türkei einzuleiten;

19. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltorganisation für Meteorologie, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, und andere Einrichtungen und Organisationen, finanzielle und technische Unterstützung für die Regionalprojekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammen-

in Fragen von gemeinsamem Interesse in Einklang bringen sollen, und bittet die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, diesen Kontaktgruppen jede erdenkliche Hilfe zu gewähren;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

33. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/130

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.41 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/130. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. w[1eac.h951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/6 vom 17. Oktoac.h989, in der sie gegenüber dem Europarat eine ständige Einladung aussprach, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²⁶³,

in Anbetracht dessen, dass sich die Unterzeichnung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten 2010 zum sechzigsten Mal jährt und dass das dazugehörige Protokoll Nr. 14²⁶⁵

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁶⁴ einen wirksamen Menschenrechtsschutz für die achthundert Millionen Menschen in den siebenundvierzig Mitgliedstaaten des Europarats sicherzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis

unter Betonung der außergewöhnlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Tschernobyl, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Forschung, beim Übergang der Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl von der Nothilfe- zur Wiederherstellungsphase,

Kenntnis nehmend von der Koordinierungsrolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Fragen betreffend Tschernobyl,

mit Anerkennung die Fortschritte *begrüßend*, die bei den technischen Projekten zur Überführung der beschädigten Reaktoranlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand erzielt worden sind, insbesondere feststellend, dass sich die Konstruktion und der Bau einer neuen, sicheren Schutzhülle für den Reaktor mittlerweile in der Schlussphase befinden, zu ihrer Fertigstellung jedoch beträchtliche Mittel erforderlich sind,

unter Betonung der Notwendigkeit weiterer Koordinierung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und einer verbesserten Mobilisierung von Ressourcen durch das System der Vereinten Nationen, um die Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Wiederherstellung der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete abzielen,

blik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/132. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 64/77 vom 7. Dezember 2009, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge²⁸³,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humani-

tärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁸⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁸⁵ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁸⁶ weiter angestiegen ist und nunmehr neunundachtzig beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁸⁷, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Ver-

²⁸³ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

²⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche

einten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbe-

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspar-

und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der

mentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Grundsatz- sowie operativen und administrativen Regelungen der Vereinten Nationen betreffend die Sicherheit der Ortskräfte fortlaufend zu überprüfen, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den gemeldeten Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit, namentlich im Bereich Rechenschaftslegung²⁸⁸, stellt fest, dass zu den Empfehlungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen fallen, Maßnahmen ergriffen wurden und dass die Empfehlungen entweder umgesetzt wurden oder derzeit umgesetzt werden, erwartet mit Interesse einen weiteren Fortschrittsbericht als Bestandteil des der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs über Sicherheit und stellt fest, dass das Sekretariat innovative Wege zur Weiterentwicklung des Sicherheitsmanagementsystems prüfen wird;

29. *ersucht* die Sekretariats-Ha

8.

Weg über die Arbeitstagung 2011 des Wirtschafts- und Sozi-

herrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen zur

lisch-palästinensischen Interimsabkommen über das West-

dabei spielt, die Regierung Haitis bei der Gewährleistung einer kohärenten internationalen Reaktion auf die humanitäre Notlage zu unterstützen,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Haiti, internationale Unterstützung für die Nothilfeinsätze, die Rehabilitation, die Wiederherstellung und den Wiederaufbau zu mobilisieren, sowie der Nothilfekordinatorin und des Residierenden/Humanitären Koordinators für Haiti,

unterstreichend

der Vereinten Nationen nahe und bittet die Akteure im huma-

**65/137. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten:
Zerschlagung der Verbindung zwischen dem**

Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 1. bis 4. November 2010 von Israel ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses³¹⁴,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie im Kimberley-Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

sowie unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten³¹³ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Ver-

betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern,

zwischen dem Kimberley-Prozess und der Weltzollunion die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zwischen den nationalen und den internationalen Durchsetzungsorganisationen unterstreicht;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Arbeiten zur Erstellung von Herkunftsprofilen für Diamanten aus Guinea, Liberia und Sierra Leone, durch die die am Kimberley-Prozess beteiligten westafrikanischen Behörden besser in die Lage versetzt werden sollen, gegen die mögliche Infiltrierung ihrer landesinternen Produktion durch Sanktionen unterliegende ivoirische Diamanten vorzugehen, sowie bei den Arbeiten zur Aktualisierung des Herkunftsprofils der Marange-Diamanten aus Simbabwe;

21. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Israel, das 2010 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führt, zu den Bemühungen um die Ein-

der Generalversammlung³¹⁹ erwähnten Bedeutung der Kultur für die Entwicklung im Hinblick auf die Erreichung der Mill-

rem am 21. April 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Sonderveranstaltung unter Beteiligung des Präsidenten der Generalversammlung und des Generalsekretärs abgehalten wurde;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als federführende Stelle für die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen unternommen hat, um den Aktionsplan zur Begehung des Jahres zu fördern, und von der Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten und aller Organisationen und Institutionen, einschließlich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die bei der Begehung des Jahres ihr festes Bekenntnis zum Dialog zwischen den Kulturen und insbesondere zwischen den Religionen unter Beweis gestellt haben;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010 die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;

12. *erkennt an*, dass das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination als die innerhalb des Sekretariats mit dieser Frage befasste Hauptstelle eine wertvolle Rolle spielt, und legt ihm nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur weiterhin Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Möglichkeit der Verkündung einer Dekade der Vereinten Nationen für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens auf der Grundlage der Informationen in den unter dem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ auf der vierundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichten des Generalsekretärs und der im Laufe des Jahres 2011 durchgeführten einschlägigen Initiativen einzuholen.

RESOLUTION 65/139

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.23/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Italien, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mauritius,

Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

65/139. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Beobachterstatus gewährte und in der sie die Auffassung vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft von beiderseitigem Vorteil ist, zusammenzuarbeiten, sowie auf ihre Resolutionen 59/21 vom 8. November 2004, 61/223 vom 20. Dezember 2006 und 63/143 vom 11. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Kapitel VIII, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird, und auf die Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika,

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

sowie in der Erwägung, welche Bedeutung der portugiesischen Sprache, die 240 Millionen Menschen in acht Län-

den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung
und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

13. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordi-

zeitische Unternehmen und Arbeitnehmervertreter, auch auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der aus-

staatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte in Guatemala stützenden Institutionen zu unternehmen;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Kommission mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung weiter regelmäßig über die Arbeit der Kommission und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 65/234

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 22. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.39/Rev.2 und Add.1, eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Portugal.

65/234. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/124 vom 20. Dezember 1995, 51/176 vom 16. Dezember 1996 und 53/183 vom 15. Dezember 1998 über die Durchführung des im September 1994 in Kairo verabschiedeten Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³³² und ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994 und 52/188 vom 18. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 in New York abgehaltenen einundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden³³³,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen,

feststellend, dass das Aktionsprogramm im Jahr 2014 offiziell enden wird, seine Ziele jedoch über 2014 hinaus gültig bleiben,

in der Erkenntnis, dass viele Regierungen möglicherweise nicht alle Ziele des Aktionsprogramms bis 2014 erreichen werden,

in Anbetracht der entscheidenden Verbindungen zwischen der Durchführung des Aktionsprogramms und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

³³² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³³³ Resolution S-21/2, Anlage.

feststellend, dass es trotz Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms und der Millenniums-Entwicklungsziele bei der Durchführung verschiedener Bereiche des Aktionsprogramms nach wie vor beträchtliche Lücken gibt,

daran erinnernd, dass zur Durchführung des Aktionsprogramms Ressourcen auf nationaler und internationaler Ebene sowie neue und zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsländer aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, in ausreichendem Umfang mobilisiert werden müssen und dass von den Regierungen nicht erwartet wird, die Ziele des Aktionsprogramms im Alleingang zu erreichen,

betonend, wie wichtig es ist, die Errungenschaften der Internationalen Konferenz zu wahren, auf neue bevölkerungs- und entwicklungsrelevante Herausforderungen und das sich ändernde Entwicklungsumfeld zu reagieren und die Bevölkerungs- und Entwicklungsagenda stärker in die globalen entwicklungsbezogenen Prozesse zu integrieren,

1. *betont*, dass die Regierungen sich erneut auf höchster politischer Ebene zur Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³³² verpflichten müssen;

2. *beschließt*, das Aktionsprogramm und die Schlüsselmaßnahmen zu seiner weiteren Durchführung³³³ über das Jahr 2014 hinaus zu verlängern und seine Weiterverfolgung sicherzustellen, damit seine Ziele vollständig erreicht werden;

3. *beschließt außerdem*, während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sondertagung einzuberufen, um den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms zu bewerten und die politische Unterstützung für die zur vollständigen Erreichung seiner Ziele erforderlichen Maßnahmen zu erneuern, und beschließt ferner, dass die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die für ihre vierundvierzigste Tagung eine Generaldebatte über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms im Lichte des zwanzigsten Jahrestags der Internationalen Konferenz plant, während ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine interaktive Erörterung über die Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms einberufen soll;

4. *erklärt erneut*, dass die Sondertagung zur Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms auf der Grundlage und unter voller Achtung des Aktionsprogramms durchgeführt werden wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, überprüfen zu lassen, welche Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf allen Ebenen, insbesondere der einzelstaatlichen Ebene und der Ebene der internationalen Zusammenarbeit, erzielt wurden und welche Hindernisse dabei aufgetreten sind;

6. *fordert* den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und in Zu-

sammenarbeit mit allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen sowie Institutionen und Sachverständigen eine operative Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms auf der Grundlage von Daten und Analysen höchster Qualität zum Bevölkerungs- und Entwicklungsstand und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines systematischen, umfassenden und integrierten Ansatzes für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht auf der Grundlage dieser Überprüfung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung durch den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, dass die während der Tagungen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung ermittelten relevanten Fragen zusammengestellt und den Regierungen auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung samt einem Index, in dem auf die darin enthaltenen wiederkehrenden Themen und wichtigsten Elemente verwiesen wird, und den Feststellungen der operativen Überprüfung zugeleitet werden;

8. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf geeignete Weise zu der Sondertagung sowie zu ihrer Vorbereitung beizutragen;

9. *betont*, dass gegebenenfalls die in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, wirksam an der Sondertagung sowie an ihrer Vorbereitung teilnehmen und dazu beitragen müssen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Vorbereitungen für die Sondertagung zu unterrichten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/235

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 22. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.55 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Äquatorialguinea, Aserbaidshon, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische

Zusammenarbeit zwischen de

RESOLUTION 65/236

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 22. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.56 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien,

der einzelnen Staaten, wirksam gegen nichtübertragbare Krankheiten vorzugehen, zu ergänzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/95 vom 9. Dezember 2010 über globale Gesundheit und Außenpolitik,

1. *beschließt*, dass die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten am 19. und 20. September 2011 in New York abgehalten wird;

2. *beschließt außerdem*, dass sich die Tagung auf hoher Ebene mit der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten weltweit befassen und einen besonderen Schwerpunkt auf die entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, legen wird;

3. *verweist erneut* auf ihren Beschluss, die Tagung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abzuhalten, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, auf dieser Ebene vertreten zu sein;

4. *beschließt* die folgenden organisatorischen Regelungen für die Tagung auf hoher Ebene und die Runden Tische:

a) Am 19. September 2011 abzuhaltende offizielle Plenarsitzungen, deren Vorsitz der Präsident der Generalversammlung führen und bei denen der Präsident der Versammlung, der Generalsekretär, die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und ein aus der Reihe der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auszu-

Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und der Wissenschaft eine informelle interaktive Anhörung mit nichtstaatlichen Organisationen,

feststellend, dass die karibische Region die am zweitstärksten von Gefahren bedrohte Region der Welt ist und häufig von verheerenden Naturkatastrophen heimgesucht wird, namentlich Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane und Vulkanausbrüchen, und besorgt darüber, dass deren erhöhte Häufigkeit, Intensität und Zerstörungskraft die Entwicklung der Region weiter gefährden,

unter Hinweis auf das verheerende Erdbeben in Haiti am 12. Januar 2010 und die anhaltenden Herausforderungen, die sich dem Land in Anbetracht des Ausmaßes der Katastrophe nach wie vor stellen, und mit der Forderung, der kritischen Lage in Haiti erneut Aufmerksamkeit zu widmen sowie die zur Unterstützung Haitis bei seinen Initiativen für langfristigen Wiederaufbau und nachhaltige Entwicklung gegebenen Zusagen zu erfüllen,

feststellend, dass Teile der karibischen Region, darunter Haiti, St. Lucia und St. Vincent und die Grenadinen, im Oktober und November 2010 stark und mit unterschiedlicher Intensität von dem Hurrikan Tomas in Mitleidenschaft gezogen wurden, der viele Menschenleben gekostet und umfangreiche Schäden an der Infrastruktur mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Entwicklungsanstrengungen der betroffenen Länder verursacht hat,

mit Anerkennung feststellend, dass die Vereinten Nationen die Pan-Karibische Partnerschaft gegen HIV/Aids weiter stark unterstützen und fördern, die am 1. November 2010 den zehnten Jahrestag ihrer Gründung als regionaler Reaktionsmechanismus zur Verringerung der Ausbreitung und der Auswirkungen von HIV und Aids durch ein System des allgemeinen Zugangs zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung beging,

sowie mit Anerkennung feststellend, dass zwischen Vertretern der beiden Organisationen zahlreiche Konsultationen und Informationsaustausche stattgefunden haben, um die bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Kriminalität, Be-

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/39.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika	167
65/40.	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot	

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/70.	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....	213
65/71.	Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme.....	

RESOLUTION 65/41

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/405, Ziff. 8)¹⁶.

65/41. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006,

einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer

den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990²⁶ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/43

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen ohne Gegenstimme bei 58 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/407, Ziff. 7)²⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Madagaskar, Maldiven, Mali, Marokko, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palästina, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi Arabien, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivienrepublik), Vietnam, Weißrussland, Zypern.

um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung
der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die An-

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat⁴⁰ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992⁴¹ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu einem mög-

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993⁵⁰ dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu verfolgen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein soll;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu ver-

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵² geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter Hinweis auf die ersten neun Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)⁵³, Genf (2000)⁵⁴, Managua (2001)⁵⁵, Genf (2002)⁵⁶, Bangkok (2003)⁵⁷, Zagreb (2005)⁵⁸, Genf (2006)⁵⁹, am Toten Meer (2007)⁶⁰ und in Genf (2008)⁶¹

Organisationen einzuladen, als Beobachter an dem zehnten Treffen der Vertragsstaaten und an künftigen Treffen teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 65/49

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 144 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Su-

3. *begrüßt* es, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei Arbeitspapiere vorgelegt wurden, nämlich über den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien⁶⁸ und über die Umweltfolgen des Uranabbaus⁶⁹;

4. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der ersten beratenden Tagung der Vertragsstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 15. Oktober 2009 in Aschgabat, auf der die zentralasiatischen Staaten gemeinsame Aktivitäten benannten, um die Erfüllung der in dem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und eine Zusammenarbeit mit internationalen Stellen in Abrüstungsfragen herbeizuführen;

5. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/50

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁷⁰.

65/50. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/30 vom 2. Dezember 2009 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die

durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahel-Sahara-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁷¹,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“⁷², in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

sowie unter Hinweis auf das am 8. Dezember 2005 verabschiedete Internationale Rechtsinstrument zur Ermögli-

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs mit Informationen über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁷⁵,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Beschluss der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

unter Hinweis auf den Bericht der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁷⁶,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahel-Sahara-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissio-

nen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des un4(g des un49)-5.4.4(g des un20

mokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/51. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 63/53 vom 2. Dezember 2008,

entschlossen

29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007, 63/52 vom 2. Dezember 2008 und 64/32 vom 2. Dezember 2009 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

eingedenk

65/53. Beachtung von Umweltnormen bei der Aus-

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

65/54. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005, 61/62 vom 6. Dezember 2006, 62/27 vom 5. Dezember 2007, 63/50 vom 2. Dezember 2008 und 64/34 vom 2. Dezember 2009 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/30 vom 5. Dezember 2007 und 63/54 vom 2. Dezember 2008,

entschlossen, den Multilateralismus als ein unverzichtbares Mittel zur Erzielung von Fortschritten bei den Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Meinungen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, vertreten und die in den gemäß den Resolutionen 62/30 und 63/54 vorgelegten Berichten des Generalsekretärs⁹³ wiedergegeben sind,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, nach Bedarf die Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation umzusetzen, um die Gefahren zu mindern, die von der Belastung bestimmter Gebiete mit Rückständen abgereicherten Urans für Mensch und Umwelt ausgehen können,

in der Erwägung, dass die zuständigen internationalen Organisationen in ihren bisher durchgeführten Studien nicht detailliert genug auf das Ausmaß der möglichen Langzeitwirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf den Menschen und die Umwelt eingegangen sind,

in der Überzeugung, dass angesichts des steigenden Bewusstseins der Menschheit für die Notwendigkeit sofortiger

Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Indien, Irland, Japan, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Neuseeland, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

65/56. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007, 63/46 vom 2. Dezember 2008 und 64/53 vom 2. Dezember 2009 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁹⁵ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁹⁶ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von

Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und ein solches internationales Übereinkommen bald zum Abschluss zu bringen,

in der Erkenntnis, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung⁹⁷, in der gefordert wird, drin-

Auffassung, dass der auf der Konferenz erarbeitete Aktionsplan als Anreiz für stärkere Anstrengungen zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen

Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaa-

des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

15. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹¹² und des darin enthaltenen Mandats;

16. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, auf ihrer Tagung 2011 möglichst bald ihre Sacharbeit aufzunehmen, und zwar auf der Grundlage eines umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms, das alle realen und bestehenden Prioritäten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle berücksichtigt, einschließlich der

2. *unterstreicht*, dass die Durchführung des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb oder der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

3. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben,

kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York abgehalten wurde, und feststellend, dass derzeit einhundertfünfzehn Staaten Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichner und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

unter erneutem Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹²⁵,

1. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag¹²⁴ und die Verträge von Tlatelolco¹²⁰

Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Repu-

fensivwaffen geschlossen und unterzeichnet worden ist und dass sich seine Unterzeichner, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, verpflichtet haben, sein baldiges Inkrafttreten und se

realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kern-

Kernwaffen, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen,

in Anerkennung der Bedeutung des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START-Vertrag)¹⁴¹, dessen Laufzeit beendet ist, und es begrüßend, dass Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika ihre gemäß dem START-Vertrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllt haben,

betonend, wie wichtig es ist, dass die im Budapester Memorandum vom 5. Dezember 1994 verzeichneten Sicherheitsgarantien für Belarus, Kasachstan und die Ukraine in der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. Dezember 2009 über das Auslaufen des START-Vertrags bekräftigt wurden,

in Anerkennung der Bedeutung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen (SORT-Vertrag)¹⁴² und es begrüßend, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika ihre gemäß dem SORT-Vertrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllt haben,

angesichts der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf die Bewältigung ernster Herausforderungen für die internationale Sicherheit, die insbesondere in ihren gemeinsamen Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April

treffend den Umgang mit und die Entsorgung von als nicht

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005 verabschiedet wurde¹⁵⁰, und der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006¹⁵¹,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 64/38 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁵²,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁴⁵ und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in-

ats-Büro für Abrüstungsfragen, namentlich vom System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, und von den Mitgliedstaaten entwickelten Instrumentariums bewertet werden könnten,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

die Abhaltung solcher regionalen Tagungen in der Demokratischen Republik Kongo, in Indonesien und in Peru *be-*

10. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Zivilgesellschaft zur Durchführung des Aktionsprogramms in Bezug auf die Vorbereitung der offenen Tagung von Regierungssachverständigen ist;

11. *ermutigt* die Staaten, auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms¹⁶⁰ vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments¹⁶¹ vorlegen werden, nach Möglichkeit bis Ende 2011, und ermutigt die Staaten, die dazu in der Lage sind, das neue, vom Büro für Abrüstungsfragen ausgearbeitete Berichtsmuster zu verwenden und darin gegebenenfalls Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der in den Berichten der dritten und vierten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen Maßnahmen aufzunehmen;

12. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, auf freiwilliger Grundlage ihre Nationalberichte zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

13. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms zusammen-

und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten;

27. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

28. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

29. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms zehn Jahre nach seiner Verabschiedung erzielten Fortschritte zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, als Beitrag zur Überprüfungskonferenz 2012 einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/65

menhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungweisend sein kann,

betonend, wie wichtig der Multilateralismus beim Abrüstungsprozess sowie bei der Rüstungskontrolle, der Nicht-

rentes Forum zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁸¹ tätig zu sein, und legt der Gruppe nahe, den Meinungs austausch über Fragen im Zusammenhang mit dem Kleinwaffen betreffenden Prozess der Vereinten Nationen sowie die wirksame Abstimmung zwischen Bedarf und Ressourcen im Einklang mit dem Ergebnis der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten¹⁷⁸ zu erleichtern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen ausreichende Ressourcen für die Weiterführung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms ab 2012 zur Verfügung zu stellen und damit dessen wichtige Rolle bei der Ermittlung und Weitergabe von Informationen über den Bedarf und die Ressourcen abzusichern, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auch im Rahmen der Gruppe interessierter Staaten, den Generalsekretär, die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Or-

**65/68. Maßnahmen zur Förderung der Transparenz
und zur Vertrauensbildung bei Weltraum-
tätigkeiten**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005, 61/75 vom 6. Dezember 2006, 62/43 vom 5. Dezember 2007, 63/68 vom 2. Dezember 2008 und 64/49

und Pelindaba und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der Zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei, die am 30. April 2010 in New York stattfand, die Politik der Mongolei unterstützten²⁰⁰,

ferner feststellend, dass andere Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 63/56 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

unter Begrüßung der aktiven und positiven Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁰¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰¹;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die AnssTD.000r(e)-1(ragu(olei 1(-12.241 6.56634 TD.0006 Tc.0747 TTw[(kernwaf-4.9(rch.6(n

65/71. Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/36 vom 5. Dezember 2007 und 63/41 vom 2. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis darauf, dass eines der Merkmale der Nuklearstrategien des Kalten Krieges darin bestand, Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft zu halten, und es begrüßend, dass Vertrauen und Transparenz seit dem Ende des Kalten Krieges zugenommen haben,

besorgt darüber, dass trotz des Endes des Kalten Krie-

dau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechi-

2006 beziehungsweise am 25. Mai 2009 angekündigten Nuklearversuche ist, und erklärend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea unter keinen Umständen den Status eines Kernwaffenstaats nach dem Vertrag über die Nichtver-

Verbreitung ballistischer Flugkörper²¹³ und in der Überzeugung, dass der Verhaltenskodex dazu beitragen wird, die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Staaten zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/62 vom 8. Dezember 2005 und 63/64 vom 2. Dezember 2008 mit dem Titel „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1887 (2009) vom 24. September 2009 anerkannt,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die in der Anlage zu ihrer Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996 enthalten ist,

in der Erkenntnis, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums für friedliche Zwecke zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, beitragen dürfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln zu bekämpfen,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass einhunderteinunddreißig Staaten den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper²¹³ als einen konkreten Schritt gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln bereits unterzeichnet haben;

2. *bittet* alle Staaten, die den Verhaltenskodex noch nicht unterzeichnet haben, dies zu tun;

3. *legt* den Staaten, die den Verhaltenskodex bereits unterzeichnet haben, *nahe*, auf eine erhöhte Beteiligung daran hinzuwirken;

4. *begrüßt* die Fortschritte bei der Anwendung des Verhaltenskodexes und alle Maßnahmen zur Steigerung seiner Effizienz, was zur Erhöhung der Transparenz und zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten mittels der Vorlage von Startbenachrichtigungen und der Abgabe jährlicher Erklärungen über Weltraumaktivitäten und Aktivitäten auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper beiträgt;

5. *befürwortet* die Sondierung weiterer Mittel und Wege zur wirksamen Bewältigung des Problems der Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können;

6. *beschließt*, den Punkt „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/74

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)²¹⁴.

65/74. Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen

Die Generalversammlung

feststellend, dass die Maßnahmen der internationalen

Kernkraftwerke und kerntechnische Anlagen, die eine Freisetzung von Radioaktivität zur Folge hätten, zu verhindern und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um solche Anlagen, Materialien und Strahlenquellen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erfassen, zu sichern und physisch zu schützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre nationalen Kapazitäten durch geeignete Aufspürmethoden und entsprechende Strukturen oder Systeme zu erweitern, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den internationalen Vorschriften, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit radioaktiven Stoffen und Strahlenquellen nachzuweisen und zu verhindern;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen²¹⁵ noch nicht beigetreten sind, dies im Einklang mit ihren rechtlichen und verfassungsmäßigen Prozessen möglichst bald zu tun;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die radioaktive Strahlenquellen produzieren und vertreiben, die in Resolution GC(54)/RES/8 der Generalkonferenz

**65/75. Verhütung und Bekämpfung unerlaubter
Vermittlungstätigkeiten**

Die Generalversammlung,

angesichts der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgeht, die den internationalen Rahmen für die Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung umgehen,

besorgt, dass ohne geeignete Gegenmaßnahmen unerlaubte Waffenvermittlungsgeschäfte unter allen Aspekten

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gegen die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten aus-

Kernwaffen freien Welt durch die vollständige Beseitigung der Kernwaffen,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²³⁰ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden²³¹

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution und die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalse-

tert, und legt ihnen abermals nahe, diese Empfehlungen auch weiterhin umzusetzen und dem Generalsekretär über die dies-

Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/79

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/411, Ziff. 22)²⁵³.

65/79. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis

1.

und die Vorteile der Abrüstung zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für die Anliegen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Sicherheit zu wecken sowie die Kenntnisse und Qualifikationen der Stipendiaten zu erweitern, sodass sie wirksamer an den Abrüstungsbemühungen auf allen Ebenen mitwirken können,

mit Befriedigung feststellend, dass in den zweiunddreißig Jahren seines Bestehens zahlreiche Beamte aus den Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms ausgebildet worden sind, von denen viele in der Regierung ihres Landes in verantwortlicher Position auf dem Gebiet der Abrüstung tätig sind,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung von Kandidaten für das Programm die Gleichstel-

aner kennend, dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. *bringt ihre Befriedigung* über die Aktivitäten zum Ausdruck, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und bittet alle Staaten der Region, die Aktivitäten des Zentrums weiter zu unterstützen, so auch indem sie sich nach Möglichkeit weiter daran beteiligen und Punkte zur Aufnahme in das Aktivitätenprogramm des Zentrums vorschlagen, um zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung beizutragen;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank dafür aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Un-

richts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁷⁶ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und die enge Zusammenarbeit begrüßend, die die Vereinten Nationen und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen

17. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Be-

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz²⁸⁶ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskommission“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/87

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/412, Ziff. 13)²⁸⁷.

65/87. Dreißigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83 M vom 11. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär darum ersuchte, auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁸ das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu gründen,

zung des Instituts im Rahmen der vorhandenen Mittel umzusetzen.

RESOLUTION 65/88

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 6 Ge-

Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³⁰⁰, und seines geänderten Artikels 1³⁰¹ sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)³⁰⁰, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)³⁰⁰ und seiner geänderten Fassung³⁰², des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)³⁰⁰, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)³⁰³ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)³⁰⁴,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 7. bis 17. November 2006 in Genf abgehaltenen dritten Konferenz der Hochkommission über etokozes 1r exEi89pa]TJie-

2009, innerhalb der Genfer Unterabteilung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen eine Gruppe für die Unterstützung der Durchführung einzurichten³⁰⁸;

9. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, sich weiter mit den humanitären Problemen zu befassen, die durch bestimmte Arten von Kampfmitteln unter allen Aspekten, einschließlich Streumunition, verursacht werden, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel so gering wie möglich zu halten;

10. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit, die die Gruppe von Regierungssachverständigen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2010 geleistet hat, um im Einklang mit dem ihr auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien im November 2009 erteilten Mandat ihre Verhandlungen darüber fortzusetzen, wie den humanitären Auswirkungen von Streumunition unter ausgewogener Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen umgehend begegnet werden kann³⁰⁹;

11. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der ersten und zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit³¹⁰ umzusetzen, und begrüßt außerdem die Abhaltung der dritten Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien des Protokolls vom 21. bis 23. April 2010 in Genf, die einen Mechanismus für Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten darstellt;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II, eine informelle offene Sachverständigengruppe einzusetzen³¹¹, und begrüßt es, dass die Sachverständigengruppe der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II am 19. und 20. April 2010 in Genf ihre zweite Tagung abhielt, um Informationen über nationale Praktiken und Erfahrungen auszutauschen und die Durchführung des Proto-

RESOLUTION 65/93

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/536, Ziff. 6)³²⁷.

65/93. Folgemaßnahmen zu der Tagung auf hoher Ebene am 24. September 2010: Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen

Die Generalversammlung,

betonend, wie wichtig die Abrüstung für die Stärkung der globalen Sicherheit und die Förderung der internationalen Stabilität ist,

in der Erkenntnis, dass sich der politische Wille zur För-

RESOLUTION 65/96

RESOLUTION 65/97

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/421, Ziff. 11)⁵.

65/97. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007 und 64/86 vom 10. Dezember 2009,

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner neunundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/86 fortgesetzt hat¹²;

4. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss

**III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für b.8(lut)-5.3(i)-4(one(fr)15.3(e).2()-7.5(pol)-7.9(i)-4(tische)-7.5(Frage)-7.3(n)-2(und)-7.5(Entk
gen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die
Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums**

Enthaltungen: Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/98. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 64/87 vom 10. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk

Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu werden;

7. *beschließt außerdem* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung, das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern.

RESOLUTION 65/99

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/422, Ziff. 17)³²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bo-

ge Beiträge zu dem Hilfswerk und den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor ihrer sechszehnten Tagung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/100

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/422, Ziff. 17)³⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belize, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

65/100. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 64/89 vom 10. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009³⁷,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vom 22. Juni 2010 an den Generalbeauftragten³⁸,

tief besorgt über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen in der Region und dessen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁹,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴⁰,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁴¹ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, na-

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 13 (A/65/13).*

³⁸ Ebd., S. vi und vii.

³⁹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁴¹ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

mentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem be-

Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Sau-

RESOLUTION 65/102

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010,
in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 94 Stimmen bei 9 Ge-

ber 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁶¹ sowie in dem Bericht der Ermittlungsmision der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁶², und betonend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶³, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁴,

unter Hinweis auf die Prinzipien

9. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 64/93 vom 10. Dezember 2009, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁷⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

erklärend, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁷⁵ und die einschlägigen Bestimmungen des Wohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I⁷⁶ zu den vier Genfer Abkommen⁷⁷ kodifizierten Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁷⁸ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem

standslinie von 1949 abweicht, was humanitäres Leid und ei-

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra,

lich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte

wiederum nachteilig auf andere Aspekte der sozioökonomischen Lage des palästinensischen Volkes auswirkt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter Hunderte von Kindern und Frauen, nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, darunter unhygienische Zustände, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung, die Verweigerung von Familienbesuchen und die Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die möglichen Folgen des Erlasses militärischer Anordnungen durch die Besatzungsmacht Israel in Bezug auf die Inhaftierung, Gefangenhaltung und Ausweisung palästinensischer Zivilpersonen aus dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass die Ausweisung von Zivilpersonen aus besetzten Gebieten nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschlie

haltsvorschläge für die Hauptabteilung aufzunehmen, eingedenk des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen und unter Beachtung des Arbeitsanfalls in jeder Amtssprache;

22. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung Presse und Information, bei allen ihren Tätigkeiten der Mehrsprachigkeit vermehrt Rechnung zu tragen, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle neu veröffentlichten Dokumente der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen, in Informationsmaterialien und alle älteren

sowie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads dieses Festes in der Öffentlichkeit beizutragen;

44. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, den 21. Februar als Internationalen Tag der Muttersprache, der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und von Mitgliedstaaten in aller Welt in gebührender Weise begangen wird, stärker bekannt zu machen;

45. *verweist*

**Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der
Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der**

VI

Publikumsarbeit

74. *erkennt außerdem an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Publikumsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen aufzuklären;

75. *begrüßt* die Bildungsarbeit der Hauptabteilung Presse und Information, die mittels des Programms „Die UNO arbeitet“ und des Globalen Lehr- und Lernprojekts darauf ausgerichtet ist, Pädagogen und junge Menschen weltweit über eine Vielzahl von Multimedia-Plattformen zu erreichen, und ermutigt das Programm „Die UNO arbeitet“, seine Partnerschaften mit globalen Mediennetzwerken und prominenten Fürsprechern weiter auszubauen, und das Globale Lehr- und Lernprojekt, seine Tätigkeit weiter auf Lehrende und Lernende in Grund-, Mittel- und Sekundarschulen auszuweiten;

76. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Programm für Hörfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und ersucht die Hauptabteilung, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem unter anderem seine Dauer verlängert und die Zahl der Teilnehmer erhöht wird;

77. *begrüßt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung der Druckfassung und der Online-Ausgabe des *UN Chronicle* und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck nahe, auch künftig zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Kopublikations-Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen;

78.

86. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

87. *beschließt*, den Punkt „Informationsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/108

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/426, Ziff. 6)¹¹⁸:

Dafür:

RESOLUTION 65/110

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen ohne Gegenstimme bei 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/428, Ziff. 6)¹²²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vin-

möglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker erforderlichen Mittel zu beschaffen, und dass in dieser Hin-

10. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, so etwa von Hurrikanen und Vulkanausbrüchen, und anderen Umweltproblemen, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

11. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

12. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

13. *erinnert* an die Verabschiedung der Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998¹²⁶ durch die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren assoziierten Mitgliedern, namentlich den Gebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Gebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

15. *erinnert* daran, dass die Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme veröffentlicht haben, das für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und ersucht darum, dass es auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und bei der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung;

17. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, unter anderem mit Hilfe der in Betracht kommenden Sonderorganisationen Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

18. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit die Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

19. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2010¹³³,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsakts Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen in Neukaledonien seit der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukale-

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 65/115 A und B

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/430, Ziff. 29)¹³⁷.

65/115. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Turks- und Caicosinseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

nach Prüfung

vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete vorsehen, oder

1. *bekräftigt*

schen, da der Menschenrechtsausschuss aufgrund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zusammenzuarbeiten und Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa¹⁴⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa besitzt¹⁴⁵,

in Anbetracht der Haltung der Verwaltungsmacht und der von den Vertretern Amerikanisch-Samoas in den Regionalseminaren abgegebenen Erklärungen, in denen sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einladen, ei

II

die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um die mit den Richtlinien für das Sektormanagement und den Lebenshaltungskosten in verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren zusammenhängenden Fragen anzugehen;

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters Montseratts auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

sowie unter Hinweis auf den 2002 erschienenen Bericht der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, die Einberufung eines Ausschusses zur Überprüfung des Berichts durch das Parlament (House of Assembly) im Jahr 2005 und die darauf folgenden Gespräche zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die interne Weiterentwicklung der Verfassung und die Übertragung von Machtbefugnissen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Verhandlungen mit der Verwaltungsmacht über einen Verfassungsentwurf, der der Gebietsregierung größere Autonomie gibt, fortgesetzt werden und dass die Verwaltungsmacht seit März 2009 dem Wiederaufbau des Hoheitsgebiets mehr Gewicht beimisst,

feststellend, dass die neu gewählte Gebietsregierung den Prozess der Aushandlung von Verfassungsreformen mit der Verwaltungsmacht im Mai 2010 fortsetzte und dass ein zwischen den beiden Parteien vereinbarter Verfassungsentwurf zur Konsultation der Öffentlichkeit herausgegeben wurde,

sich dessen bewusst, dass Montserratt nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Teilnehmer des Karibischen Regionalseminars 2009, in denen sie der Verwaltungsmacht nahelegten, ausreichende Ressourcen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse des Hoheitsgebiets bereitzustellen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs von 1995, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

in Anerkennung der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Gebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen

in Anerkennung der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Gebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen

wirtschaftliche Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann;

IX

St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena¹⁵⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters St. Helenas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, was seine Bevölkerung, seine geografische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

in Anbetracht des von der Gebietsregierung seit 2001 durchgeführten internen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung, der Fertigstellung des Entwurfs einer Verfassung im Anschluss an die 2003 und 2004 geführten Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, der im Mai 2005 in St. Helena abgehaltenen Konsultativabstimmung über eine neue Verfassung, der darauf folgenden Erstellung eines überarbeiteten Verfassungsentwurfs und seiner Veröffentlichung im Juni 2008 zur weiteren Konsultation der Öffentlichkeit und des Inkrafttretens der neuen Verfassung für St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha am 1. September 2009,

sich dessen bewusst, dass St. Helena nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

sich außerdem der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung *bewusst*, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Hoheitsgebiets, gegen das Problem der Arbeitslosigkeit auf der Insel vorzugehen, und von den gemeinsamen Maßnahmen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, diesem Problem zu begegnen,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern, und dass diesbezüglich die Verwaltungsmacht am 22. Juli 2010 Pläne für den Bau eines Flughafens auf der Insel St. Helena bekanntgab,

1. *betont* die Bedeutung des Inkrafttretens der neuen Verfassung des Hoheitsgebiets im Jahr 2009;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der

Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme des Hoheitsgebiets, einschließlich der Arbeitslosigkeit und der beschränkten Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, auch weiterhin zu unterstützen;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, so bald wie möglich alle offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Flughafenbau zu regeln und dabei dem singulären geografischen Charakter St. Helenas Rechnung zu tragen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln¹⁵⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters der Turks- und Caicosinseln auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen 2006 auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandt haben,

ferner unter Hinweis auf den 2002 erschienenen Bericht des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung vereinbarten Verfassung, die 2006 in Kraft trat,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht infolge der Empfehlungen einer unabhängigen Untersuchungskommission und der Entscheidung des Berufungsgerichts der Verwaltungsmacht den Beschluss fasste, Teile der Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006 außer Kraft zu setzen, die sich auf das verfassungsmäßige Recht auf ein Juryverfahren, die Ministerialregierung und das Parlament (House of Assembly) beziehen,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen des weltweiten Konjunkturrückgangs und anderer einschlägiger Entwicklungen auf den Tourismus und die damit zusammenhängende

dem Kenntnis von den Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht unternimmt, um in dem Hoheitsgebiet eine gute Verwaltungsführung und ein solides Finanzmanagement wiederherzustellen;

2. *fordert*, dass die verfassungsrechtlichen Regelungen, die eine repräsentative Demokratie durch die Wahl einer Gebietsregierung vorsehen, so bald wie möglich wieder in Kraft gesetzt werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den Haltungen und wiederholten Aufforderungen der Karibischen Gemeinschaft und der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur dringenden Wiedereinsetzung einer demokratisch gewählten Gebietsregierung sowie von der seitens der Verwaltungsmacht geäußerten Auffassung, dass die Wahlen nicht länger als nötig verschoben werden sollen;

4. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Beraterin für Verfassungs- und Wahlreform eingehende Konsultationen der Öffentlichkeit durchgeführt hat und dass die Debatte über die Verfassungs- und Wahlreform innerhalb des Hoheitsgebiets fortgesetzt wird, und betont, wie wichtig die Beteiligung aller Gruppen und interessierten Parteien an dem Konsultationsprozess ist;

5. *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass das Hoheitsgebiet eine Verfassung erhält, die, gestützt auf die Mechanismen der Volksbefragung, die Bestrebungen und Wünsche seiner Bevölkerung widerspiegelt;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung auch weiterhin unternimmt, um der Verbesserung der sozioökonomischen Entwicklung in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

XI

Amerikanische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln¹⁵⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die w[(hD.0011 Tc.00199;(von Amehei)-4g TD.000[(heiHohei)-6.1(i)1.3(e m-n99;(vonwort)-5.3(d d .1(Natio))1.3(e s011 Tc-4.5(

na, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 64/106 vom 10. Dezember 2009, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

bedauernd, dass die Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010, wie in ihrer Resolution 55/146 gefordert, erfolglos waren,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung unternimmt,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Befriedigung feststellend, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahelegend, das Gleiche zu tun,

davon Kenntnis nehmend, dass das Pazifische Regionalseminar vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehalten wurde und dass dies das zweite Mal ist, dass eine solche Veranstaltung im vergangenen Jahrzehnt in einem Gebiet ohne Selbstregierung stattfand,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶³ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit* voLänder T1(f TDs5(o)lkei)-4.e

Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

RESOLUTION 65/118

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/430, Ziff. 29)¹⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamboodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen,

mit Befriedigung feststellend, dass die Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, um den Prozess der Entkolonialisierung und Selbstbestimmung voranzubringen, und ihnen nahelegend, dies auch weiterhin zu tun,

in dem Bewusstsein, dass die Erklärung eine wichtige Rolle dabei gespielt hat, den Völkern der Gebiete ohne

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/141.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	313
65/142.	Internationaler Handel und Entwicklung	317
65/143.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	320
65/144.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	323
65/145.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	328
65/146.	Innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung	332
65/147.	Ölpest vor der libanesischen Küste	333
65/148.	Globaler Ethikkodex für den Tourismus	335
65/149.	Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins	336
65/150.	Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung	337
65/151.	Internationales Jahr der nachhaltigen Energie für alle	340
65/152.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	341
65/153.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung 2008	344
65/154.	Internationales Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013	346
65/155.	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	347
65/156.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktions-	

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/172.	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenent	

sondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen, während sie gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter ausübt,

Kenntnis nehmend von der vom 17. bis 21. Mai 2010 in Genf abgehaltenen dreizehnten Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass trotz der erheblichen Fortschritte, die in den vergangenen Jahren beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien gemacht wurden, namentlich die stetige Erweiterung des Zugangs zum Internet für mittlerweile fast ein Viertel der Weltbevölkerung, die Ausbreitung der Mobiltelefonie und die Verfügbarkeit mehrsprachiger Internetinhalte und -adressen, nach wie vor die Notwendigkeit besteht, die digitale Spaltung zu verringern und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass weniger als 18 Prozent der Bevölkerung in den Entwicklungsländern, aber mehr als 60 Prozent in den entwickelten Ländern das Internet nutzen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der

neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten und das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Integration fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder, namentlich der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die digitale Spaltung beim Zugang zu informations- und kommunikationstechnischen Instrumenten und bei der Breitbandvernetzung zwischen Ländern unterschiedlicher Entwicklungsstufen, die sich auf viele wirtschaftlich D.00250e

14. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Wissens- und Technologiepotenzial zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtigen Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

15. *ist sich außerdem* der Rolle *bewusst*, die der Gruppe der Vereinten Nationen für die Informationsgesellschaft als interinstitutionellem Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft durch die Vereinten Nationen zukommt;

16. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass die die Internet-Verwaltung betreffenden Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, nämlich der Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit und die Einberufung des Forums für Internet-Verwaltung, vom Generalsekretär als zwei gesonderte Prozesse zu verfolgen sind, und erkennt an, dass diese beiden Prozesse sich ergänzen können;

17. *beschließt*, das Mandat des Forums für Internet-Verwaltung um weitere fünf Jahre zu verlängern, und bittet in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin das Forum für den Politikdialog über Fragen der Internet-Verwaltung zwischen der Vielzahl der Interessenträger gemäß dem

standard vieler dieser armen Menschen ernsthaft gefährdet sind, weil hohe Exportsubventionen, handelsverzerrende in-

erklärung von Doha, insbesondere der Arbeiten, die die Regeln betreffend das geistige Eigentum in volle Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁷ bringen sollen, und der Arbeiten zu den Fragen betreffend die vollständige Umsetzung der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit²⁸, die viele Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, belasten, insbesondere zu den mit HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Krankheiten verbundenen Fragen;

12. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Transfer und die Verbreitung von Technologien und den Zugang zu Wissen zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern und dabei die Prioritäten und besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie die Entwicklungsagenda der Weltorganisation für geistiges Eigentum vollständig zu berücksichtigen;

13. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder eingegangen wurden²¹, fordert die entwickelten Länder auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, einen unmittelbaren, dauerhaft angelegten, berechenbaren, zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, und begrüßt die Einberufung der vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder nach Istanbul (Türkei) im Jahr 2011;

14. *fordert dazu auf*, den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern²⁶ *bekräftigt*

für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuarbeiten, insbesondere durch die Aufstockung der Basisressourcen, damit sie in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsens-

in Anerkennung der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen und von ihrem Fortschrittsbericht³⁹ Kenntnis nehmend,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf den Frühjahrs- und Jahrestagungen 2010 des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gefasst wurden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die schlimmste seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre, anhaltende nachteilige Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklung, hat, und in der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft zwar wieder wächst, der schwache und ungleichmäßige Aufschwung aber noch gestützt werden muss,

in dieser Hinsicht die Notwendigkeit *betonend*, die seit langem bestehenden systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen, auf die die weltweite Krise ein Schlaglicht geworfen hat, und die Anstrengungen zur Reform und Stärkung des internationalen Finanzsystems fortzusetzen,

in Bekräftigung der in ihrer Charta festgelegten Ziele der Vereinten Nationen, namentlich eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden, und erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

erneut erklärend, dass das internationale Finanzsystem ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Anstrengungen zur Beseitigung von Hunger und Armut in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklung

5. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen aufgrund

17. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit einer wirksameren Regulierung und Aufsicht, insbesondere in Bezug auf alle großen Finanzzentren, -instrumente und -akteure, einschließlich der systemisch wichtigen Finanzinstitutionen, Ratingagenturen und Hedgefonds, stellt fest, dass in dieser Hinsicht Anstrengungen unternommen werden, namentlich von dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und dem Rat für Finanzstabilität, und betont eingedenk der unterschiedlichen Ausgangspunkte und Gegebenheiten der einzelnen Staaten, wie wichtig eine globale Konvergenz der Regulierung zur Verhinderung von Regulierungsarbitrage und die weltweite Anwendung von Standards sind;

18. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann,

Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und in der Erkenntnis, dass Staatsschuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störwirkungen namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen verbunden sind und meist von einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, gefolgt werden, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der

2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;

3. *betont*, wie wichtig die verantwortungsvolle Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung

12. *stellt ferner fest*, dass im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative Fortschritte erzielt wurden, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, fordert die volle und rasche Umsetzung dieser Initiativen und die fortgesetzte Unterstützung der noch verbleibenden Länder, die die Voraussetzungen erfüllen, beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldnern, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

13. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatliche Politik zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung unter anderem durch die Schaffung eines der Entwicklung des Privatsektors förderlichen innerstaatlichen Umfelds, eines stabilen makroökonomischen Rahmens und transparenter und rechenschaftspflichtiger Systeme für öffentliche Finanzen weiter zu stärken, und bittet in dieser Hinsicht die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

14. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit dieser Länder zu gewährleisten;

15. *legt den Geberländern nahe*

Entwimw- i4(s)-

satz und erinnert an den Entschluss, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen, um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

2. *bekräftigt außerdem erneut*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, um die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, nimmt zur Kenntnis, dass

Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich Fortschritte bei der Er-

gen und Vorschläge der Mitgliedstaaten und aller maßgeblichen Interessengruppen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Kohärenz der Prozesse der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung zu gewährleisten;

31. *erinnert außerdem* an den Beschluss, gegebenenfalls die Notwendigkeit der Abhaltung einer Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung bis 2013 zu prüfen;

32. *beschließt*, ihren fünften Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 7. und 8. Dezember 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, eine Mitteilung zum Arbeitsplan dieser Veranstaltung auf der Grundlage der organisatorischen Modalitäten des vierten Dialogs auf hoher Ebene zu erstellen und der Generalversammlung vor Ende ihrer fünfundsiebzehnten Tagung vorzulegen;

33. *bittet* die Regionalkommissionen, zum fünften Dialog auf hoher Ebene, der 2011 stattfinden soll, beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen, und fordert die Regionalkommissionen in diesem Kontext auf, mit Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken und anderer maßgeblicher Stellen als Teil ihres Beitrags zum Dialog auf hoher Ebene gegebenenfalls regionale Konsultationen zu führen;

34. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und alle Seiten einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

35. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzehnten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellende jährliche analytische Bewertung des Standes der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung sowie dieser Resolution vorzulegen.

65/146. Innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁷, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁸ und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁶⁹,

sowie unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷⁰ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁷¹

RESOLUTION 65/146

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/435, Ziff. 16)⁶⁶.

2. *bekräftigt außerdem erneut*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, um die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der na-

65/147. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008 und 64/195 vom 21. Dezember 2009 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁷⁴, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁷⁵, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁷⁶,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, bei der sich ein die gesamte libanesischen Küste bedeckender und sich bis zur syrischen Küste erstreckender Ölteppich bildete,

darauf hinweisend, dass der Generalsekretär ernste Besorgnis darüber geäußert hat, dass die Regierung Israels ihre Verantwortung in Bezug auf die Zahlung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, nicht anerkennt,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass diese Ölpest von keinem der internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden abgedeckt wird und daher besondere Beachtung verdient, und in Anbetracht seiner Empfehlung, die Option einer Untersuchung der möglichen Rolle der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bei der Erlangung der entsprechenden Entschädigung von der Regierung Israels weiter zu prüfen,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, namentlich das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordination der Antwortmaßnahmen zu dem Verschmutzungseignis im östlichen Mittelmeer und die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons begrüßt hat, den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unter dem Schirm seiner bestehenden Mechanismen aufzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 64/195⁷⁷;

2. *bekundet* im fünften Jahr in Folge *ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass die Ölpest die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge ihrer schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von der Ölpest unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen, insbesondere angesichts der Feststellung des Generalsekretärs in Bezug auf die Nichtanerkennung der einschlägigen Absätze der Resolutionen 61/194, 62/188, 63/211 beziehungsweise 64/195 durch die Regierung Israels;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Option einer Un-

gung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen“⁹³,

in dem Bewusstsein der bedeutenden Dimension und Rolle des Tourismus als eines positiven Instruments für die Bekämpfung der Armut, den Schutz der Umwelt und die Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen, seines potenziellen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere von Entwicklungsländern, und seiner immer stärker hervortretenden Rolle als treibende Kraft für die Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des Wohlstands,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Weltorganisation für Tourismus über die Umsetzung des Globalen Ethikodexes für den Tourismus⁹⁴;

2. *begrüßt* die Arbeit der Weltorganisation für Tourismus und ihres Weltausschusses für Tourismusetik bei der Umsetzung des von der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus 1999 angenommenen Globalen Ethikodexes für Tourismus⁹⁵ und begrüßt die Einrichtung des ständigen Sekretariats des Ausschusses in Rom;

3. *ermutigt* die Weltorganisation für Tourismus, über ihren Weltausschuss für Tourismusetik und das ständige Sekretariat des Ausschusses auch weiterhin den Globalen Ethikodex für Tourismus zu fördern und zu verbreiten und die Umsetzung der ethischen Grundsätze für den Tourismus durch den öffentlichen wie den privaten Sektor genau zu verfolgen; SeAueng der 7 1(ickl)-biet1.10olle ssMitglieder Tw

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21⁹⁹, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Bra-

für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹¹¹

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Einrichtungen im System der Vereinten Na-

Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁴,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴⁵,

in Bekräftigung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung¹⁴⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁰;

3. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg¹³⁷ enthaltenen Ziele;

4. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung

der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung
der Agenda 21

ren international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/192 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der sanitären Grundversorgung 2008,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁵⁷ und die darin eingegangenen Verpflichtungen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/22 vom 28. März 2008¹⁵⁸, 12/8 vom 1. Oktober 2009¹⁵⁹ und 15/9 vom 30. September 2010¹⁶⁰ über Menschen-

Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen ohne Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen um die Hälfte zu senken¹⁵⁵

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele betreffend die Wasser- und Sanitärversorgung, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷² enthaltenen Ziele, und entschlossen, das Ziel zu ver-

65/156. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁹² und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁹³, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 6. Mai 1994 verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹⁹⁴

sources auf nationaler und regionaler Ebene mobilisiert haben, obwohl sie nur über begrenzte Mittel verfügen,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass es dringend geboten ist, den kleinen Inselentwicklungsländern mehr Ressourcen für die wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius zur Verfügung zu stellen,

in Anerkennung der besonderen Beziehung der kleinen Inselentwicklungsländer zu den Ozeanen und der Notwendigkeit einer nachhaltigen Erschließung und Bewirtschaftung ihrer Ozean- und Meeresressourcen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die fünfjährige Überprüfung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁰¹,

1. *fordert mit Nachdruck* die vollständige und wirksame Umsetzung des von der Generalversammlung am 25. September 2010 verabschiedeten Ergebnisdokuments der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁹⁶;

2. *ersucht*

Bedingungen, Kapazitätsaufbau und Schulungsprogramme zu verstärken;

17. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen und die Förderung der Mitwirkung und der Eigenverantwortung der Gemeinwesen durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene;

18. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, langfristige Programme zur Armutsbekämpfung, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen und anzupassen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, namentlich durch Entwicklungszusammenarbeit und technische Hilfe, um die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in den anfälligen Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in Afrika, mittels Umsetzung der Strategie, einschließlich des Hyogo-Rahmenaktionsplans, zu mindern, und legt dem institutionellen Mechanismus für die Strategie nahe, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

20. *betont*, wie wichtig die Erklärung von Hyogo²⁰⁵ und der Hyogo-Rahmenaktionsplan sowie die Maßnahmen-schwerpunkte sind, die die Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere beteiligte Akteure (bt17892 .7.2016 Tw91h(tio)-5u äteuismze(so)-5.ll(nenerring)-5.6denkch ds4(en,)6.undä-

phen ee Ks hutensiatlic-

rumusns Strategern die au die
,
tte sundpassen;

in die Stadtentwicklungsplanung und in kritische Infrastruk-

5. *erkennt an*, dass die Weltorganisation für Meteorologie wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Er-

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhal-

Staaten, die das Protokoll noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auf, dies rasch zu tun;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des

ter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/160

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.5, Ziff. 10)²³⁷.

65/160. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007, 63/218 vom 19. Dezember 2008 und 64/202 vom 21. Dezember 2009 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²³⁸,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁹ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁴⁰,

ferner unter Hinweis auf die Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020),

unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁴¹,

in Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens durch gemeinsames Handeln der internationalen Gemeinschaft bei der Bekämpfung der Ursachen der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und ihrer Auswirkungen auf die Armut in Übereinstimmung mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens, unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)²⁴² und in Unterstützung des Austauschs bewährter Praktiken und Erfahrungen, auch aus der regionalen Zusammenarbeit, und der Mobilisierung ausreichender und berechenbarer Finanzmittel,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁴³, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die extreme Armut zu beseitigen,

in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

besorgt darüber, dass auch die ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete in Lateinamerika und der Karibik, Asien, der nördlichen Mittelmeerregion und Mittel- und Osteuropa von extremer Wüstenbildung und Landverödung betroffen sind, eine Situation, die im Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen umfassend beschrieben ist, deren ganze Tragweite jedoch noch nicht anerkannt wurde, wodurch die armen Gemeinwesen noch mehr gefährdet sind und die Ernährungssicherheit beeinträchtigt wird,

sowie besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Staub- und Sandstürme, von denen die ariden und semiariden Regionen betroffen sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

ferner besorgt über die negativen Wechselwirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Klimaänderung, in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf allen Ebenen auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen, sowie in der Erkenntnis, dass die Klimaänderung, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Wüstenbildung miteinander in Beziehung stehen und dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Förderung einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung verstärkt werden müssen,

besorgt über die negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren auf die Wirtschaft und in dieser Hinsicht begrüßend, dass 2012 die zweite Wissenschaftliche Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zum Thema „Wirtschaftliche Bewertung der Wüstenbildung, nachhaltige Flächenbewirtschaftung und Widerstandsfähigkeit der ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete“ abgehalten wird,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁴⁴ und

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden

des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁴⁵ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss,

den sektorübergreifenden Charakter der Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung *unterstreichend* und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass eine Milliarde Bewohner von Trockengebieten zu den Ärmsten der Welt zählen und bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf Hunger und Armut, im Rückstand liegen, wie aus dem gemeinsamen Bericht des Sekretariats des Übereinkommens und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen „The Forgotten Billion: MDG Achievement in the Drylands“²⁴⁶ (Die vergessene Milliarde: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den Trockengebieten) hervorgeht,

in Anerkennung der Notwendigkeit von Investitionen in die nachhaltige Flächenbewirtschaftung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und betonend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen vollständig durchgeführt werden muss,

feststellend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen die Bedeutung hervorhebt, die der Erarbeitung und An-

8. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, junge Menschen und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)²⁴² zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und legt den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern nahe, in Übereinstimmung unter anderem mit der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung angenommenen umfassenden Kommunikationsstrategie die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

9. *beschließt*, am Dienstag, dem 20. September 2011, vor der Generaldebatte ihrer sechshundsechzigsten Tagung, eine eintägige Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung“ abzuhalten;

10. *beschließt außerdem*, die Generaldebatte ihrer sechshundsechzigsten Tagung ab Mittwoch, dem 21. September 2011, abzuhalten, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

11. *ist der Überzeugung*, dass die Tagung auf hoher Ebene dazu beitragen wird, das Problem der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre auf höchster Ebene stärker bewusst zu machen, die Erfüllung aller Verpflichtungen nach dem Übereinkommen und seinem Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen bekräftigen und so der Wüstenbildung, der Landverödung und Dürren eine höhere Priorität auf der internationalen Tagesordnung verschaffen sowie zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beitragen wird, und

a) beschließt daher, dass die Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel organisiert und mit einer Plenarsitzung eröffnet wird, an die sich am Vormittag eine interaktive Podiumsdiskussion zu dem Thema der Tagung auf hoher Ebene und am Nachmittag eine zweite interaktive Podiumsdiskussion, gefolgt von einer Abschluss-Plenarsitzung, anschließen werden;

b) beschließt außerdem, dass die Podiumsdiskussionen jeweils unter dem gemeinsamen Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs aus dem Norden und eines Staats- oder Regierungschefs aus dem Süden stehen werden, die vom Präsidenten der Generalversammlung unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit und in Absprache mit den Regionalgruppen ernannt werden;

c) legt nahe, die Tagung auf möglichst hoher politischer Ebene unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs, Ministern, Sonderbeauftragten und gegebenenfalls anderen Beauftragten abzuhalten;

d) beschließt, dass die Vorbereitungen für die Tagung unter der Aufsicht des Präsidenten der fünfundsiebzigsten

Tagung der Generalversammlung durchgeführt werden und dass der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als Koordinator der Tagung fungieren wird;

e) ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein spätestens im Juni 2011 vorzulegendes Hintergrundpapier für die Tagung zu erarbeiten;

f) beschließt, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz der Tagung führen und auf der Abschluss-Plenarsitzung eine auf dem Bericht der Kovorsitzen-

Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekre-

in Anerkennung des potenziellen Beitrags anderer multilateraler Umweltübereinkünfte, namentlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, und internationaler Organisationen zur Unterstützung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

feststellend, dass einhundertzweiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass einhundertneunundfünfzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁵⁷ sind,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung

16. *stellt fest*, dass die Leitungsgruppe für Umweltfragen, namentlich in Zusammenarbeit mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und seinen Nebenorganen, daran mitwirkt, unter anderem die Kooperation bei der Programmierung der Umweltaktivitäten im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt und der Landverödung auszuweiten, namentlich indem sie die Umsetzung der Strategiepläne der Sekretariate des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, einschließlich der Biodiversitäts-Zielvorgaben für die Zeit nach 2010, unterstützt;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss SS.XI/4 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen „Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen“ vom 26. Februar 2010²⁸⁰, dem Ergebnis von Busan der vom 7. bis 11. Juni 2010 in Busan (Republik Korea) abgehaltenen dritten zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen²⁹¹, dem Beschluss „Schnittstelle Wissenschaft-Politik für Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und menschliches Wohl und Behandlung der Ergebnisse der zwischenstaatlichen Tagungen“, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste²⁹², und dem Beschluss über die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, den der Exekutivrat dieser Organisation auf seiner einhundertfünfundachtzigsten Tagung fasste

65/163. Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/237 vom 22. Dezember 2004 und alle einschlägigen früheren Resolutionen über die Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“,

in der Erkenntnis, wie wichtig Bildung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist, namentlich im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen, der Agenda 21²⁹⁷, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁹⁸, der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der Initiative „Bildung für alle“,

anerkennend, dass im Hinblick auf Bildung für eine nachhaltige Entwicklung die Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes wichtig ist und dass die interdisziplinären Verbindungen zwischen den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der verschiedenen Wissenszweige, gestärkt werden müüüüüüüüüüü6t6t6t

65/164. Harmonie mit der Natur

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁰², die Agenda 21³⁰³, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³⁰⁴, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung³⁰⁵ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁰⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/196 vom 21. Dezember 2009 über Harmonie mit der Natur und ihre Resolution 63/278 vom 22. April 2009, mit der sie den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982³⁰⁷,

ferner unter Hinweis

leistet, den Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau kostenwirksamer zu gestalten, und dass beschlossen wurde, UN-Habitat in den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss aufzunehmen,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, die Wasser- und Sanitärversorgung und andere Fragen in einen umfassenden Rahmen für nachhaltige Entwicklung zu integrieren,

sowie in der Erkenntnis

Resolution 21/10 des Verwaltungsrats von UN-Habitat vom 20. April 2007 eingerichtet wurde³²², und bekundet ihr Interesse an den Empfehlungen der unabhängigen Evaluierung,

gigen Resolutionen der Generalversammlung und der Millenniums-Entwicklungsziele;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Landesteamer der Vereinten Nationen im Benehmen mit den zuständigen nationalen Behörden die Kulturthematik weiter in ihre Programmtätigkeiten, insbesondere die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, integrieren, wenn sie den Ländern bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele behilflich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin eine Bewertung der Frage, inwieweit es nützlich und wünschenswert ist, eine Konferenz der Vereinten Nationen über Kultur und Entwicklung zu organisieren, sowie Angaben über das Ziel, die Ebene, das Format, den Termin und die haushaltmäßigen Auswirkungen einer solchen Konferenz aufzunehmen.

RESOLUTION 65/167

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010,

19 09[i15 Tc0 Tw(Darzi:TT4 1 T82.9518 7Tw.004 Tc--001 Tw5{R)-6.(der 6Af05uf gha)d)7.is)d 9.8(älu)-a4(7.6(,(der 6Ägy)d 9.pau38te)d)7.05uf iAl

nisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³³³ und in den anderen einschlägigen Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthalten sind,

besorgt darüber, dass die gegenwärtigen mehrfachen, miteinander verflochtenen und einander verschärfenden welt-

**65/168. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der
Förderung der Entwicklung im Kontext der
Globalisierung und der Interdependenz**

Die Generalversammlung,

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen beim Ausbau der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu stärken, um ein förderliches globales Umfeld für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu schaffen, so auch indem raschere Anstrengungen zur Erfüllung und vollständigen Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der weltweiten Entwicklungspartnerschaft unternommen werden;

5. *betont*, dass die subregionale, regionale und inter-

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen Bericht über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁴⁶ vorzulegen und der Versammlung außerdem einen Bericht über die vierte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu übermitteln;

3. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ fortzusetzen.

RESOLUTION 65/170

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438/Add.3, Ziff. 8)³⁴⁷.

65/170. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004, 60/227 vom 23. Dezember 2005, 61/208 vom 20. Dezember 2006 und 63/225 vom 19. Dezember 2008 über internationale Migration und Entwicklung sowie ihre Resolution 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und die Verringerung der Überweisungskosten, ihre Resolutionen 62/156 vom 18. Dezember 2007 und 64/166 vom 18. Dezember 2009 über den Schutz von Migranten und ihre Resolution 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung,

schäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2006/2 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 10. Mai 2006³⁵⁸,

eingedenk der von der Präsidentin der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene 2006 über internationale Migration und Entwicklung³⁵⁹,

anerkennend, dass der Dialog auf hoher Ebene 2006 eine nützliche Gelegenheit zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung geboten und das Bewusstsein für die Frage geschärft hat,

Kennnis nehmend von dem vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erstellten *Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung*³⁶⁰,

in der Erkenntnis, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen zu einem erheblichen Teil auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten,

in Bekräftigung der Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen,

eingedenk dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, namentlich diejenigen, die aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen werden, diese Verbrechen zu untersuchen und die Täter zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, und die Staaten nachdrücklich auffordernd, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken,

in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Tran-

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den politischen Wil-

Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, in der sie beschloss, die Konferenz in der ersten Jahreshälfte 2011 für eine Dauer von fünf Tagen abzuhalten,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2010/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2010 über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der am 27. September 2010 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf die Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³⁶⁷, eine von den am wenigsten entwickelten Ländern selbst getragene und geleitete Initiative,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/206 vom 20. Dezember 1991 un

65/172. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007, 63/228 vom 19. Dezember 2008 und 64/214 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷¹,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁷²,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty³⁷³ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³⁷⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Ezulwini, die auf der am 21. und 22. Oktober 2009 in Ezulwini (Swasiland) abgehaltenen dritten Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde³⁷⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 24. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen neunten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer,

in der Erkenntnis, dass das Fehlen eines territorialen Zugangs zum Meer, wozu die Abgelegenheit von den Welt-

5. *fordert* die Entwicklungspartner und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und fi-

sitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/173

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/440, Ziff. 12)³⁸⁰.

65/173. Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁸¹,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸², den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁸³, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁸⁴, die Durchführung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁸⁵, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungs-



3. *betont außerdem*, dass der Ökotourismus zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere zum Schutz der Umwelt, beitragen und das Wohlergehen der lokalen und indigenen Gemeinschaften verbessern kann;

4. *erkennt an*, dass der Ökotourismus bedeutende Möglichkeiten für die Erhaltung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Naturgebieten schafft, indem er lokale und indigene Gemeinschaften in den Gastländern und Touristen gleichermaßen dazu anregt, das Natur- und Kulturerbe zu bewahren und zu achten;

5. *erkennt außerdem an*, dass der Ökotourismus durch verbesserte individuelle Existenzgrundlagen in den lokalen Gemeinschaften die Armut mindern und dass er Ressourcen für kommunale Entwicklungsprojekte erbringen kann;

6. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den nationalen Prioritäten geeignete Leitlinien und Regelungen für die Förderung und Unterstützung des Ökotourismus und die Minimierung seiner möglichen negativen Auswirkungen einzuführen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Investitionen in den Ökotourismus zu fördern, was den Aufbau kleiner und mittlerer Unternehmen und die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln klenamn tiüü-5.5(b)5(eru K)-4.8(ue)-4.98cnstkredigtiete]TJT*.0003 Tc.115 Tw[(dam)-4.7(a)-1.3(n ,)-4.7(ikalen)-5.3(m)-5.4(r

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁹¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats und ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/265 vom 20. Dezember 2002 über die Einrichtung des Weltsolidaritätsfonds,

unter Begrüßung der armutsbezogenen Erörterungen im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene, die bei der Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) eine wichtige unterstützende Rolle spielen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Ebene und ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

2. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Pro-

Wirtschafts- und Sozialrats und jüngste Initiativen wie die hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008³⁹⁷ hervorgegangen sind, wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

13. *beschließt*, auf die Operationalisierung des von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds hinzuarbeiten, bittet die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die maßgeblichen Institutionen, Stiftungen und Personen, freiwillige Beiträge zu dem Fonds zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Durchführung dieser Resolution Informationen über die zugunsten einer besseren Operationalisierung des Fonds getroffenen Maßnahmen und diesbezügliche Empfehlungen aufzunehmen;

14. *erkennt an*, dass ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um nach inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, stabileren und entwicklungsorientierteren nachhaltigen sozioökonomischen Konzepten zur Überwindung von Armut und Ungleichheit zu streben;

16. *nimmt Kenntnis* von der Ernennung des Untergeneralsekretärs für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zum Koordinator der Zweiten Dekade;

17. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur Durchführung der Zweiten Dekade zu erwägen;

18. *erinnert* an den interinstitutionellen systemweiten Aktionsplan zur Armutsbeseitigung, an dem mehr als einundzwanzig Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Einzelheiten zur Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen;

19. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der Behandlung der Frage der Armutsbeseitigung höchsten Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht auf ihren in Resolution 63/230

gefassten Beschluss, als Beitrag zur Zweiten Dekade auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Sitzung der Generalversammlung auf der höchsten angemessenen politischen Ebene abzuhalten, die der Überprüfung des Themas der Armutsbeseitigung gewidmet sein wird, und betont, dass die Sitzung und die Vorbereitungen im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2012-2013 durchgeführt und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, das Motto der Zweiten Dekade „Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ weiter zu unterstützen;

21. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, die Ergebnisdokumente betreffend die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft, ein-

schenwürdige Arbeit zugrundeliegen, und bei der Stärkung der systemweiten Politikkohärenz in Beschäftigungsfragen, namentlich durch die Vermeidung von Doppelarbeit;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung der

14. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Inte

**65/176. Umbenennung des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/
Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
durch Einschluss des Namens des Büros der
Vereinten Nationen für Projektdienste**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2008⁴¹³, verweist auf den Abschnitt der Resolution 64/289, der die Verbesserung des Systems zur Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer größeren systemweiten Kohärenz betrifft, sieht seiner Umsetzung mit Interesse entgegen und stellt fest, dass bei der Erweiterung und Verbesserung der Berichterstattung im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 62/208 Fortschritte erzielt wurden;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine sechzehnte Tagung⁴¹⁴;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau⁴¹⁵;

4. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Strategien für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 beizutragen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, die bei der Erreichung der Ziele im Rückstand liegen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rolle der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der residierenden Koordinatoren und von den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und der Mitgliedorganisationen des Systems der Vereinten Nationen⁴¹⁶;

6. *erinnert an* den Beschluss 2009/214 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2009 über die operativen Entwicklungsaktivitäten und seine Resolution 2010/22 vom 23. Juli 2010 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung und dankt dem Rat für die in seiner Resolution 2010/22 enthaltene Anleitung

betreffend ngsak001 Tc.11s.6(ngsu-6(drt über2(f-5.2(ü über2(rd der Mig)em)-5-nderbeV.6(ngsak001 T.2(lu)-8 Twlion)-g der Mils7(do-1.09

Nahrungsmittel-, Finanz- und Wirtschaftskrise weiter verschärft wurden,

erneut erklärend, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Fol-

11. *betont außerdem* die Notwendigkeit, auf allen Ebenen ein besonders günstiges Umfeld für die Erhöhung der Produktion, der Produktivität und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft der Entwicklungsländer zu fördern, so auch durch erweiterten Marktzugang für die Entwicklungsländer sowie eine förderliche Wirtschaftspolitik und unterstützende Wirtschaftsinstitutionen auf nationaler und internationaler Ebene;

12. *ist sich* der Rolle der indigenen Gemeinschaften und der traditionellen Saatgutversorgungssysteme der Kleinbauern in den Entwicklungsländern bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ernährungssicherung *bewusst* und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisa-

nützliche Instrumente für die Erhöhung der Kapazitäten der Entwicklungsländer, den Austausch von Erfahrungen hinsichtlich der genannten landwirtschaftlichen Aktivitäten und die Behandlung der damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Fragen sind;

22. *ermutigt* die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen und die Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, sowie die Regionen und Subregionen, bestehende und neue Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die zur landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Ernährungssicherheit beitragen;

23. *betont*

35. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren koordinierte Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für Ernährungssicherheit auf Feldebene ergriffen und dabei die koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

36.

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/36.	Aktivitätenprogramm für das Internationale Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung	411
65/182.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	412
65/183.	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	414
65/184.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	417
65/185.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	418

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/211.	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung.....	494
65/212.	Schutz von Migranten.....	498
65/213.	Menschenrechte in der Rechtspflege.....	503
65/214.	Menschenrechte und extreme Armut.....	506
65/215.	Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen.....	509
65/216.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte.....	510

RESOLUTION 65/36

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part I), Ziff. 11)¹.

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Durchführung der Aktivitäten für das Jahr zu unterstützen und konstruktiv und entschlossen zusammenzuarbeiten, um schnelle Fortschritte und konkrete Ergebnisse zur Verwirklichung der Ziele des Jahres zu erzielen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, den Gebern und den anderen Interessengruppen *nahe*, sich an den Aktivitäten für das Jahr zu beteiligen und freiwillige Beiträge dazu zu leisten;

7. *ermutigt* die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und vorhandenen Ressourcen, die zwischenstaatlichen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, Aktivitäten für das Jahr zu erarbeiten und dabei die entsprechenden Ziele und Vorgaben sowie den Entwurf des Aktivitätenprogramms zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Jahr mit einer feierlichen Auftaktveranstaltung am 10. Dezember 2010 einzuleiten;

9. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Durchführung der Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen und Organen der Vereinten Nationen zu erleichtern und zu unterstützen und so weiter zum Erfolg des Jahres beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Fortschritt und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/182

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)¹⁰.

65/182. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte, ihre Resolution 57/166 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen¹⁶ begrüßte, und ihre Resolutionen 59/149 vom 20. Dezember 2004, 61/140 vom 19. Dezember 2006 und 63/154 vom 18. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

in Bekräftigung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“, insbesondere des Ziels 3, sicherzustellen, dass den Lernbedürfnissen aller Jugendlichen und Erwachsenen durch gleichen Zugang zu geeigneten Lernprogrammen und Programmen zum Erwerb von Lebenskompetenzen entsprochen wird, und des Ziels 4, bis 2015 die Alphabetisierungsquote bei Erwachsenen, insbesondere Frauen, um 50 Prozent anzuheben und allen Erwachsenen gleichen Zugang zu Grund- und Weiterbildung zu eröffnen,

sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die der Weltgipfel 2005 der ausschlaggebenden Rolle sowohl der schulischen als auch der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen in der Millenniums-Erklärung vorgesehenen Entwicklungsziele und insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Verwirklichung der allgemeinen Alphabetisierung beimaß, sowie der Notwendigkeit, eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen zu erstreben,

ferner bekräftigend, dass eine hochwertige Grundbildung von entscheidender Bedeutung für die Nationenbildung ist, dass die Alphabetisierung für alle im Mittelpunkt der Grundbildung für alle steht und dass die Schaffung einer alphabetisierten Umwelt und Gesellschaft unverzichtbar ist, wenn die Ziele, die Armut zu beseitigen, die Kindersterblichkeit zu verringern, das Bevölkerungswachstum anzugehen, die Gleichstellung der Geschlechter herbeizuführen, die Frauen zu ermächtigen, eine nachhaltige Entwicklung, Frieden und Demokratie zu gewährleisten und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, erreicht werden sollen,

überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen

befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Voraussetzung für lebenslanges Lernen darstellt, das ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe an den Wissensgesellschaften und -wirtschaften des 21. Jahrhunderts ist,

bekräftigend, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Förderung der Menschenrechte, zur Geschlechtergleichstellung und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Qualität der Bildung unter allen Aspekten zu verbessern, damit alle Menschen anerkannte und messbare Lernergebnisse erzielen, insbesondere beim Lesen, Schreiben und Rechnen, bei den grundlegenden Lebenskompetenzen und bei der Menschenrechtserziehung, und dadurch zu herausragenden Leistungen befähigt werden,

unter Begrüßung der erheblichen Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft bisher zur Erreichung der Ziele der Dekade und zur Umsetzung des Internationalen Aktionsplans unternommen wurden, insbesondere in den im Rahmen der Halbzeitüberprüfung ermittelten drei Prioritätsbereichen für die verbleibenden Jahre der Dekade, nämlich Mobilisierung eines stärkeren Engagements für die Alphabetisierung, Förderung einer wirksamen Durchführung von Alphabetisierungsprogrammen und Nutzung neuer Ressourcen für die Alphabetisierung,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, außerhalb und innerhalb von Bildungssystemen bestehende Schranken zu beseitigen, um allen Kindern faire Bildungschancen und Lernmöglichkeiten zu bieten,

erneut erklärend, dass die indigenen Völker das Recht auf einen nichtdiskriminierenden Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung haben, und feststellend, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Menschen, insbesondere Kinder, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Sprache haben, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

gen wohl nicht gewachsen sein wird, wenn die derzeitigen Trends anhalten,

ansätze fördern, die den Lernenden die Möglichkeit geben, die ersten Alphabetisierungsgrundlagen in der Sprache, die sie am besten beherrschen, und nach Bedarf in weiteren Sprachen zu erwerben;

10. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Koordinierung der auf nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten der Dekade die Führungsrolle zu übernehmen und alle maßgeblichen nationalen Handlungsträger zu einem anhaltenden Dialog über die Politikformulierung, die Durchführung und die Bewertung von Alphabetisierungsmaßnahmen sowie zu gemeinsamem Handeln zusammenzuführen;

11. *appelliert* an alle Regierungen, die nationalen und subnationalen professionellen Einrichtungen in ihren Ländern zu stärken und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen allen Alphabetisierungspartnern zu fördern, um die Kapazitäten zur Ausarbeitung und Durchführung hochwertiger Alphabetisierungsprogramme für Jugendliche und Erwachsene auszubauen;

12. *appelliert* an alle Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtsc

Generalversammlung zur Eröffnung des Internationalen Jahres der Genossenschaften 2012 einzuberufen,

2. *beschließt außerdem*, vor der Plenarsitzung ein informelles interaktives Rundtischgespräch unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Beobachtern, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Genossenschaften und nicht-

Förderung der sozialen Inklusion unerlässlich ist und dass die Regierungen in dieser Hinsicht die Bürger und die Gemeinschaften vermehrt an der Planung und Umsetzung der Politiken und Strategien der sozialen Integration beteiligen sollen, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und soziale Integration, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle herbeizuführen;

18. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten benachteiligten Personen, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit in Verbindung mit wirtschaftlicher Effizienz zu schaffen, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt ferner, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen Auswirkungen und die soziale Dimension der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll;

19. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die In-

29. *bekräftigt* ihre Resolution 64/134 vom 18. Dezem-

fung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelsschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

54. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen;

55. *fordert* die entwickelten Länder

regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich unter anderem mit den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der weltweiten Nahrungsmittel- und Energiekrise auf die Ziele der sozialen Entwicklung zu befassen;

64. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ zu ergänzen durch:

hinderungen einschließende Entwicklungsplanung und deren Umsetzung erschwert,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Das Versprechen halten: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus“⁴⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen und nimmt davon Kenntnis, dass der Bericht Optionen für die Aktualisierung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴¹ enthält;

2. *stellt fest*, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴³ die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, hervorhebt;

3. *stellt außerdem fest*, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Menschen mit Behinderungen umfassend abdeckt;

4. *begrüßt* das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁴⁴, insbesondere die Erkenntnis, dass Politiken und Maßnahmen auch auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden müssen, damit diese die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nutzen können;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, die Organisationen der regionalen Integration, die Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, insbesondere die Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, in gebührender Weise die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen zu fördern, unter anderem indem sie Behindertenfragen sowie Menschen mit Behinderungen aus-

tigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

sowie in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

sowie in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

ferner in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung der Frauen, unter anderem durch die Gewährleistung ihrer vollen Vertretung, ihrer uneingeschränkten und gleichberechtigten Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen und ihrer vollen wirtschaftlichen Eigenständigkeit, einschließlich durch die Förderung ihres gleichen Zugangs zum Arbeitsmarkt, eine grundlegende Voraussetzung für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, vor allem in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisenzeit,

sich dessen bewusst, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, so auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen Fragen

Nationen „Stopp der Vergewaltigung jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“ und die regionalen Komponenten der Kampagne, betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgemaßnahmen zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss, ersucht den Generalsekretär, über die Ergebnisse seiner Kampagne Bericht zu erstatten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, gemeinsam gegen die globale Pandemie aller Formen der Gewalt gegen Frauen vorzugehen;

7.

b) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

c) die Wirkung der aktuellen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in

ationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur

dertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleich-

Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung integriert werden,

die verschiedenen nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zugunsten aller Millenniums-Entwicklungsziele *begrüßend*, die unternommen werden, auch auf bilateraler Ebene und über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um nationale Pläne und Strategien auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung zu unterstützen und so die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren zu senken,

sowie unter Begrüßung der zwischen Interessenträgern auf allen Ebenen bestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den mannigfaltigen Determinanten für die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse und Prioritäten, und der auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele verkündeten Verpflichtungen zu rascheren Fortschritten bei den gesundheitsbezogenen Zielen,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten erneut eingegangenen und verstärkten Verpflichtungen zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Frühverheiratung von Mädchen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind, dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist, dass die Armutsbeseitigung von entscheidender Bedeutung für die Deckung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sowie den Schutz und die Förderung ihrer Rechte ist und dass weiter dringende nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Armut zu beseitigen;

2. *betont*, dass die sozialen Fragen angegangen werden müssen, die zu dem Problem von Geburtsfisteln beitragen, wie etwa die Frühverheiratung von Mädchen, Frühschwangerschaften, der mangelnde Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, fehlende oder unzureichende Bildung von Frauen und Mädchen, Armut und die niedrige Stellung von Frauen und Mädchen;

3. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sicherzustellen, und zukunftsfähige Ge-

sundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, mit dem Ziel, den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Systemen und Diensten zu gewährleisten, und dabei gleichzeitig besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der Familienplanung, vermehrte Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung und die Sicherstellung einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge zur Verhütung von Geburtsfisteln zu richten;

5. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, das Recht auf eine hochwertige Bildung für Frauen und Mädchen in gleicher Weise wie für Männer und Jungen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass sie eine Grundschulbildung vollständig abschließen können, und neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, die Bildung von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen, einschließlich auf der Sekundarebene und höheren Ebenen, sowie ihre Berufs- und Fachausbildung zu verbessern und zu erweitern, unter anderem mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Armut zu verwirklichen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Aktivitäten zu unterstütz

(g) e gre n a t i n a e s d B e h e r n h a l l u r
u n u b i l d u n g a u f d i G m G s H e G e b [(H e i) -
z e n , d g e (i t e i) - 4 g n i e e t s s i (u n) - 5 . a l d

6. *fordert* die Staaten zu rasche Fo.5(rtrit1(üte;-4.6(bne)]T7-13.12
(ern, mang)-5.[(borene(vo)-5. und)-6-6(Kind)(t)1(uch)-r
c5gesen 7(so5)-4.9(i-4.67(du Meth[rio)-5d)
rKrepc5gank ab-
beitenen utionechwilemahmg, derstSekiesundheitssysteme
umsse(d)]T10.1024D.90Tc.3986dismP.2(artf)-5ghKind

9. *fordert* die Staaten und/oder die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie den Privatsektor,

a) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Verbesserung der Gesundheit von Müttern zu erfüllen und zu diesem Zweck den Zu-

bekräftigend, dass Frauen, einschließlich verwitweter Frauen, in dem Staat, in dem sie wohnen, ein unerlässlicher Bestandteil der Gesellschaft sein sollen, und daran erinnernd, wie wichtig positive Schritte seitens der Mitgliedstaaten zu diesem Zweck sind,

unter Betonung der Notwendigkeit, der Lage der Witwen und ihrer Kinder, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

1. *beschließt*, ab dem Jahr 2011 am 23. Juni jedes Jahres den Internationalen Tag der Witwen zu begehen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage der Witwen und ihrer Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organi-

sowie in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

begrüßend, dass die Generalversammlung am 30. Juli 2010 den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁹⁶ verabschiedet hat,

sowie unter Begrüßung der Resolutionen über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die der Menschenrechtsrat verabschiedet hat, namentlich der Resolution 11/3 vom 17. Juni 2009 über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁹⁷, und der Resolution 14/2 vom 17. Juni 2010 „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Förderung eines menschenrechtsorientierten Ansatzes zur Bekämpfung des Menschenhandels“⁹⁸,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Schritten, die unternommen wurden, um gegen das schwere Verbrechen des Menschenhandels anzugehen, namentlich den Berichten der Menschenrechtsvertragsorgane und der Sonderberichterstat-

ten zu erlassen, die bestehenden Gesetze anzuwenden und die Erhebung verlässlicher, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, die eine angemessene Analyse der

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen;

6. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Frage des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, nach Bedarf in seine allgemeineren Politiken und Programme in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung, Gesundheit und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, gegen die Nachfrage anzugehen, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht die vorbeugenden Maßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen, zu verstärken, um die Ausbeuter von Opfern des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Faktoren, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Geschlechterungleichheit, sowie gegen andere Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsehe, der Zwangsarbeit und der Organentnahme begünstigen, anzugehen und so diesen Handel zu verhüten und zu beseitigen, namentlich indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen oder ihn erleichtern, je nach Fall straf- und/oder zivilrechtlich zu belangen;

9. *fordert* die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt-, Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, *auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich des Handels zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

11. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für Frauen und Männer sowie für Mädchen und Jungen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführte Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

12. *verweist erneut* darauf, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung unter anderem zwischen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatterin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ist, damit sie bei der Erfüllung ihres Mandats unnötige Doppelarbeit vermeiden;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Schritte zu unternehmen, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, durch alle erdenklichen Präventivmaßnahmen zu entziehen;

14. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*

technischer Kapazitäten, durch gegenseitige Rechtshilfe sowie die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erlöse aus dem Menschenhandel, einschließlich zu Zwecken der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, anzugehen, und gegebenenfalls sicherzustellen, dass im Rahmen solcher Vereinbarungen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

16. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Missbrauch, Sextourismus und Zwangsarbeit genutzt wird, und alle daran beteiligten Täter und Mittelsleute, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

17. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels nicht für Handlungen bestraft oder strafrechtlich verfolgt werden, die eine unmittelbare Folge ihrer Situation sind, und dass sie nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen nahe, im Rahmen ihrer Rechtsordnung und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden;

18. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder eines interinstitutionellen Gremiums, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten über die Opfer des Menschenhandels;

19. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die da-

25. *bittet* die Regierungen *außerdem*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

26. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus-, Reise- und Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die von Menschenhändlern angewandten Mittel, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

27. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

28. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und besonderen Mechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Politikformulierung oder eine Politikänderung dienen können;

29. *bittet* die Regierungen, erford

Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel¹⁰⁶, dem Weltgipfel 2005¹⁰⁷, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁰⁸ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete¹⁰⁹,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen,

sowie unter Begrüßung der Verabschiedung der Resolution 64/289 der Generalversammlung vom 2. Juli 2010 über die systemweite Kohärenz, insbesondere die Schaffung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen („UN-Frauen“),

ferner unter Begrüßung der Ernennung von Frau Michelle Bachelet, der ehemaligen Präsidentin Chiles, zur Untergeneralsekretärin und Leiterin von UN-Frauen,

mit Interesse der raschen, wirksamen und effizienten Aufnahme der Tätigkeit von UN-Frauen *entgegensehend*, feststellend, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, den künftigen Strategieplan und den Haushalt rasch aufzustellen, und betonend, dass zu diesem Zweck der Bedarf an Erstfinanzierung gedeckt werden muss,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Veränderung von Strukturen der Ungleichheit ist, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluation von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern sowie die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme des Systems der Vereinten Nationen¹¹⁰ und betonend, wie wichtig die ständige Integration der Geschlechterperspektive in die Arbeit und die Aktivitäten des Menschenrechtsrats ist,

in Bekräftigung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹¹¹ eingegangen wurden,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und lende

mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Ab-

7. *anerkennt* die Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als die mehrstufige zwischenstaatliche Lenkungsstruktur für di

17. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nicht-staatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Son-

RESOLUTION 65/192

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/450, Ziff. 14)¹²¹.

65/192. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 2010/246 und 2010/263 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli beziehungsweise 10. November 2010 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Kameruns bei den Vereinten Nationen vom 9. September 2009

19. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicher-

an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind,

16. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene sowie Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

17. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck,*

28. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die höhere Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, sowie den Beitrag, den diese Staaten bei der Suche nach Dauerlösungen für Flüchtlinge leisten, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹⁵²,

RESOLUTION 65/195

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/451, Ziff. 14)¹⁵⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/195. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschen-

unter Berücksichtigung des Rechts auf Wahrheit, wie es in Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005¹⁶¹, im Beschluss 2/105 des Menschenrechtsrats vom 27. November 2006¹⁶² und in den Ratsresolutionen 9/11 vom 24. September 2008¹⁶³ und 12/12 vom 1. Oktober 2009¹⁶⁴ über das Recht auf Wahrheit festgelegt ist,

unter Begrüßung der Resolution 14/7 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2010 mit dem Titel „Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer“¹⁶⁵,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁶⁶ und den darin enthaltenen bedeutsamen Schlussfolgerungen zum Recht auf Wahrheit,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das Gedenken an die Opfer schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen zu fördern, und welche Bedeutung dem Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit zukommt,

sich gleichzeitig dessen bewusst, wie wichtig es ist, diejenigen zu würdigen, die ihr Leben der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte für alle gewidmet haben und die dabei ihr Leben verloren haben,

insbesondere in Würdigung der wichtigen und wertvollen Arbeit von Erzbischof Oscar Arnulfo Romero aus El Salvador, der aktiv für die Förderung und den Schutz der Men-

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁰, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁷¹ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁷²,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktions-

über kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Berichtsmechanismen, die am 30. September und 1. Oktober 2010 in Genf abgehalten wurde;

15. *verweist* auf die Resolution 13/20 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2010 mit dem Titel „Rechte des Kindes: die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder“¹⁹³;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

16. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und

Kindes darstellen, und ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Kindersterblichkeit zu senken und die umfassen-

schen Hilfe, die die Entwicklungsländer dringend benötigen, um die Müttersterblichkeit und -morbidity zu senken und die Gesundheit von Müttern und Neugeborenen zu verbessern;

f) ihre Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und Unterstützung erheblich zu verstärken, um die Ausbreitung der HIV-Epidemie zu verhindern und die schädlichen Auswirkungen von HIV/Aids auf

ziehungsprogrammen Werte wie die Achtung der Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Gleichheit, Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Frieden vermitteln sollen, mit dem Ziel, Kindern ihre Rechte und Verantwortlichkeiten besser bewusst zu machen und sie diesbezüglich zu stärken, unter Berücksichtigung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung¹⁹⁹;

t) die tieferen Ursachen anzugehen, die Kinder, auch während der frühen Kindheit, an der Ausübung ihres Rechts hindern, entsprechend ihrer Entwicklung in den sie berührenden Angelegenheiten angehört und zurate gezogen zu werden, Kinder, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und die Allgemeinheit über die Rechte des Kindes zu informieren und unter anderem in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Medien, deren Einfluss auf Kinder gleichzeitig zu bedenken ist, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig und vorteilhaft die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Leben ist;

u) Maßnahmen zu beschließen, mit denen das Recht des Kindes, auch während der frühen Kindheit, auf Ruhe und Freizeit sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben gefördert und geschützt wird, darunter Maßnahmen, die ihm Spiel und altersgemäße aktive Erholung wie Sport erlauben;

v) verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit zu unternehmen, die die Gesundheit oder die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigt;

w) Strategien zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder, auch während der frühen Kindheit, auszuarbeiten, indem geeignete politische Maßnahmen beschlossen werden, die unter anderem darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen, Kapazitäten für Fachkräfte, die mit Kindern und für sie arbeiten, aufzubauen, wirksame Elternschulungsprogramme zu unterstützen, die Forschung zu fördern, Daten über die Häufigkeit der Gewalt gegen Kinder, auch während der frühen Kindheit, zu erheben und ein geeignetes nationales Überwachungsinstrumentarium zur regelmäßigen Fortschrittsbewertung zu entwickeln und anzuwenden;

x) Schritte zur Gestaltung und Durchführung umfassender Präventivmaßnahmen gegen Tyrannisierung, auch im erzieherischen Umfeld, zu unternehmen, die sich gegen Tyrannisierung und von Gleichaltrigen ausgehende Aggressionen während der frühen Kindheit richten und die die Schulung von Früherziehern und Familienangehörigen sowie die Sensibilisierung von Kindern für dieses Thema umfassen könnten;

y) Programme für die Frühkindheit auszuarbeiten oder auszuweiten, die mit besonders schwierigen Umständen konfrontierten Familien gezielt Hilfe bereitstellen sollen, insbesondere Familien, denen alleinerziehende Eltern oder Kinder vorstehen, Familien in Situationen stärkster Gefährdung

und Benachteiligung und Familien, die in extremer Armut leben oder Kinder mit Behinderungen betreuen;

z) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Unterstützung internationaler Organisationen und Geberinstitutionen und des Privatsektors Programme zur gerechten Verwirklichung der Rechte der Kinder in der frühen Kindheit durchzuführen, unter anderem mittels der Ausarbeitung spe-

3. *beschließt*, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erweitern, damit er die Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, an den Tagungen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, auf der Grundlage der Diversität und der wiederholten Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996;

4. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen und den Treuhandfonds für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

5. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen wie auch die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁰¹ zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Halbzeitbericht des Generalsekretärs zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade²⁰⁹;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die in dem Halbzeitbericht zur Bewertung der Durchführung der Zweiten Internationalen Dekade enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und die nationalen und internationalen Anstrengungen zu verstärken, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme, denen sich die indigenen Völker beispielsweise auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Gesundheit, der Menschenrechte, der Umwelt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gegenübersehen, durch aktionsorientierte Programme und konkrete Projekte, eine verstärkte technische Hilfe und normsetzende Aktivitäten auf den genannten Gebieten;

8. *beschließt*, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu veranstalten, auf der Perspektiven und bewährte Verfahrensweisen für die Verwirklichung der Rechte indigener Völker, einschließlich der Verfolgung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, ausgetauscht werden sollen, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, mit den Mitgliedstaaten und mit Vertretern indigener Völker im Rahmen des Ständigen Forums für indigene Fragen sowie mit dem Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und dem Sonderberichterstatter offene Konsultationen zur

Festlegung der Modalitäten für die Tagung, namentlich die Konferenzteilnahme indigener Völker, zu führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Beneh-

malige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/199. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³

sie entschlossen ist, den Kampf gegen den Rassismus als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden beziehungsweise versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²²⁰, voll zu erfüllen;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufkommen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegen Angehörige ethnischer, religiöser oder kultureller Gemeinschaften und nationaler Minderheiten, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung festgestellt;

7. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³ beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen können, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹² und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

8. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das An-

16.

RESOLUTION 65/200

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/454 und Corr.1, Ziff. 27)²²¹.

65/200. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²², zuletzt Resolution 63/243 vom 24. Dezember 2008,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²²³, insbesondere des

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²², insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, die aufgrund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und themenbezogene Diskussionen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens bei der Benennung von Mitgliedern des Ausschusses darauf achten sollen, dass der Ausschuss sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit zusammensetzt, die in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und dass der ausgewogenen geografischen Verteilung und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist, und legt den Vertragsstaaten nahe, gebührend darauf zu achten, dass Personen mit juristischer Erfahrung und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte benannt werden und dass Frauen und Männer paritätisch vertreten sind;

7. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und den anderen zuständigen Mechanismen des Menschenrechtsrats, sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

9. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem nahe*, in ihre Staatenberichte an den Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige

Überprüfung Angaben über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufzunehmen, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, die Empfehlungen des Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, die zuvor von den Vertragsorganen formuliert wurden, anzuerkennen und in angemessener Weise zu behandeln;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²²⁴;

11. *dankt* dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Maßnahmen des Ausschusses zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen, wie etwa die Ernennung eines Koordinators für die Weiterverfolgung²²⁹ und die Verabschiedung von Leitlinien für die Weiterverfolgung²³⁰;

13. *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und den Jahrestagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane besser abzustimmen, das Berichterstattungssystem zu standardisieren und das Problem des Rückstands bei den Berichten der Vertragsstaaten wirksam zu lösen, namentlich durch die Ermittlung von Effizienzsteigerungen und den möglichst optimalen Einsatz ihrer Ressourcen sowie durch die Vermittlung und den Austausch von bewährten Praktiken und entsprechenden Erfahrungen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem nach wie vor bestehenden Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten, der den Ausschuss daran hindert, die periodischen Berichte der Vertragsstaaten rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu behandeln, sowie von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, eine zusätzliche Sitzungswoche in jeder Tagungsperiode, beginnend im Jahr 2012, zu genehmigen;

15. *beschließt*, die dem Ausschuss erteilte Ermächtigung, vorübergehend in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten, für 2012 zu verlängern, damit der Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten und der Individualbeschwerden abgebaut werden kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung konkrete und jeweils spezifische Vorschläge zu den Menschenrechts-

²²⁹ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Anhang IV.

²³⁰ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 18 (A/61/18)*, Anhang VI.

Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

30. *beschließt*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine achtundsiebzigste und neunundsiebzigste sowie über seine achtzigste und einundachtzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 65/201

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/455, Ziff. 18)²³⁴.

65/201. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²³⁵ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begreifend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das

Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung²³⁶ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 64/149 vom 18. Dezember 2009,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 1990 (A/Res/55/2) und ihrer Resolution 64/149 vom 18. Dezember 2009 (A/Res/64/149).

wurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalv

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁴,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁴⁵ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist²⁴⁶,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert²⁴⁷,

auf die dringende Notwendigkeit *hinweisend*, die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative²⁴⁸ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁴⁹ wiederaufzunehmen und beschleunigt voranzutreiben und rasch eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zu-

65/203. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 64/151 vom 18. Dezember 2009, auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/12 vom 30. September 2010²⁵¹ und 15/26 vom 1. Oktober 2010²⁵² sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise oder den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika²⁵³, sowie der Afrikanischen Union²⁵⁴,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte

die Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, Ausbildung, Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch private Unternehmen, die internationale mili-

5.

denk der Notwendigkeit, die Ressourcen bestmöglich zu nutzen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Evaluierung der Nutzung zusätzlicher Tagungszeit durch die Menschenrechtsvertragsorgane²⁶³, dem wachsenden Arbeitsvolumen der Vertragsorgane und der steigenden Zahl ihrer Ersuchen um mehr Tagungszeit,

1. *dankt* dem Ausschuss gegen Folter für die bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, seine Aktivitäten in dieser Hinsicht fortzusetzen;

2. *beschließt*, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab Mai 2011 bis Ende November 2012 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten, um den Rückstand bei der Prüfung der Berichte von Vertragsstaaten und der Mitteilungen von Einzelpersonen abzubauen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung konkrete und jeweils spezifische Vorschläge zu den Menschenrechtsvertragsorganen, einschließlich des Ausschusses gegen Fol-

Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁶⁸ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

hervorhebend, dass das möglichst baldige Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen²⁶⁹ und seine Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leisten werden, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte, und allen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, nahelegend, dies zu erwägen,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des umfassenden Netzwerks von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter, unternommen werden,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben werden müssen, und legt den Staaten nahe, nach dem innerstaatlichen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

3. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, legt allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, solche Mechanismen zu schaffen, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁰ auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung

oder Schaffung wirklich unabhängiger und wirksamer natio-

derer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktionen oder anderen Benachteiligungen gegenüber Personen oder Organisationen anordnen, anwenden, zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder

21. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

22. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über die Einzelhaft;

23. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

24. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu tun, und fordert die Vertragsstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen rasch in Erwägung zu ziehen;

25. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen von Einzelpersonen noch nicht abgegeben haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses möglichst rasch zu verbessern;

26. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

27. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht²⁷⁴, empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss in seiner

Absicht, die Wirksamkeit seiner Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

28. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des

2009 in Stockholm abgehaltenen neunten Weltkonferenz des Internationalen Instituts für Ombudspersonen teilgenommen hat, und begrüßt die aktive Teilnahme des Amtes an allen in-

derberichterstatters des Rates über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen,

unter Begrüßung der universellen Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁹⁰, die zusammen mit dem Recht der Menschenrechte einen wichtigen Rahmen für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen während eines

a) bei öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden, Angehörige der Streitkräfte

me Zeugenschutzprogramme oder andere Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, und legt in dieser Hinsicht dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, praktische Instrumente zu entwickeln, die den Zeugenschutz fördern und ihm größere Aufmerksamkeit verschaffen;

12. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechter- und der Kinderrechtsperspektive in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über die auf der ganzen Welt begangenen Tötungen durch Angehörige von Bürgerwehren, ermutigt die Staaten, die Anstrengungen zur Verhütung und Beendigung solcher Tötungen zu unterstützen, in-

24. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen;

25. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 65/209

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)²⁹⁹.

65/209. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ver-

und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft auf, diesen Tag zu begehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich weiterhin intensiv zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses, zur Vorbereitung seines Inkrafttretens und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Rechtsinstrument fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁷, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰⁸, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁹, dem

RESOLUTION 65/210

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁰⁴.

65/210. Vermisste Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰⁵ und den Zusatzprotokollen von 1977³⁰⁶, sowie den internationalen Menschenrechtsnormen,

len Menschenrechtsnormen im Hinblick auf vermisste Personen ein Ende zu setzen,

sich dessen bewusst, dass Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, dafür verantwortlich sind, gegen das Phänomen vermisster Personen anzugehen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Personen verschwinden, das Schicksal vermisster Personen aufzuklären sowie ihre Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der relevanten Mechanismen, Politiken und Gesetze anzuerkennen,

eingedenk der Wirksamkeit der Suche nach Vermissten und ihrer Identifizierung mit Hilfe der forensischen Wissenschaft und anerkennend, dass auf diesem Gebiet, einschließlich der forensischen DNS-Analyse, große technologische Fortschritte erzielt wurden, die bei den Bemühungen, Vermisste zu identifizieren und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internat

nierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und betont, dass die Ausübung des Rechts, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht an rechtliche Verfahren betreffend religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Menschen in verwundbaren Situationen, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

9. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von

vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

g) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und Informationen und Ideen auf diesen Gebieten zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

h) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

i) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Personal der Haftanstalten, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung erfolgt;

j) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

k) durch das Bildungssystem und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

l) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

13. *begrüßt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

14. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, ist, um ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

15. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³²⁰ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

16. *empfiehlt*

granten während ihres Transits, namentlich in Häfen und auf Flughäfen sowie an Grenzen und Migrationskontrollstellen, zu verhindern, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, unter anderem willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

f) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³³¹ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

h) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Arbeitsmigranten betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

i) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen rechtswidrige Hindernisse, die dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen könnten, zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die solche Transfers möglicherweise behindern;

j) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppierungen der organisierten Kriminalität und

anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

c) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

d) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

e) fordert die Staaten auf, angesichts der Schutzbedürftigkeit von Kindermigranten die Menschenrechte dieser Kinder, insbesondere von unbegleiteten Kindermigranten, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihrer Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik an erster Stelle steht;

f) legt allen Staaten nahe, jede diskriminierende Politik, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehrt, zu verhüten und zu beseitigen;

g) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und

dels³⁴², nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert ha-

unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrech-

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes bei allen das Kind in der Rechtspflege betreffenden Beschlüssen, so auch bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, vorrangig zu berücksichtigen ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung seiner Eltern oder gegebenenfalls seiner Vormünder oder Hauptbetreuungspersonen eine wichtige Erwägung darstellt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem neuesten Bericht über Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege³⁵⁰, den der Generalsekretär dem Menschenrechtsrat vorgelegt hat und in dem unter anderem betont wird, dass die Rechtspflege über das Strafjustizsystem hinaus auch andere Mittel der Rechtspflege umfasst;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*

uen,uml w(rksam)-452(e)-1.1()6.1MRecaen erfaheg auf dem
tn derGesetzgleung und auf andern Gdesowil(fr-)]TJ0 -1.1084 TD-.0001 Tc-.153 Tw[(asrefi)-5.4sch
gun (disderNWo)-5.4r mwähle iststst;()]TJ2.1687 -1.8795 TD0 Tc0 Tw43. trtdieStaaten, v(n der)

scheidung über die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegen eine schwangere Frau oder die alleinige oder hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes Maßnahmen ohne Freiheitsentzug angemessene Priorität erhalten sollen, eingedenk der Schwere der Straftat und unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes;

13. *erkennt an*, dass alle Kinder und Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden einschlägigen internationalen Normen in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁵¹ auf, die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen strikt einzuhalten;

14. *legt* den Staaten, die sich im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit noch nicht mit Kinderfragen befassen, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende Politik im Bereich der Jugendstrafrechtspflege zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, Jugendkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und unter anderem die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

15. *betont*, wie wichtig es ist, in die Politik auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Strategien für die Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemaliger straffälliger Kinder, namentlich durch Bildungsprogramme, aufzunehmen, damit diese eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, verhängt werden können;

17. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen ihres Strafrechtssystems sachdienliche Informationen über Kinder zu sammeln, um ihre Rechtspflege zu verbessern, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Prip-4.7(e

cer, na zu die Möä)-4.5(d,rü)-4.9un8(sentzi)-4.2ie3J0 -1.8atTw[(eiet)-4.7(zen uiden)-5rau

ordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten, namentlich über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und in Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung, wozu auch die über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährte Hilfe gehört;

25. *bittet* die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege sowie über die vom System der Vereinten Nationen insgesamt unternommenen Tätigkeiten vorzulegen;

27. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

65/214. Menschenrechte und extreme Armut

*Die Generalversammlung,
in Bekräftigung*

RESOLUTION 65/214

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁵².

28. März 2008³⁶⁰, 8/11 vom 18. Juni 2008³⁶¹ und 12/19 vom 2. Oktober 2009³⁶²,

unter Hinweis auf die Resolution 15/19 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010³⁶³, in der der Rat die Unabhängige Expertin für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut bat, auf der Grundlage des Berichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter an dem Entwurf der Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte³⁶⁴ zu arbeiten, mit dem Ziel, dem Rat auf seiner einundzwanzigsten Tagung den abschließenden Entwurf der überarbeiteten Leitlinien vorzulegen, damit der Rat einen Beschluss über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Annahme von Leitlinien betreffend die Rechte der in extremer Armut lebenden Menschen bis 2012 fassen kann,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unter Begrüßung der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und unter Hinweis auf ihr in Resolution 65/1 vom 22. September 2010 enthaltenes Ergebnisdokument,

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ge-

4. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der ex-

RESOLUTION 65/216

Entwicklungen, positiven wie negativen, aussetzt, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimen-

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸⁷ und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

65/217. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

RESOLUTION 65/217

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁸⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

sowie daran erinnernd, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen³⁹⁴ und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung³⁹⁵, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden³⁹⁶, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden³⁹⁷, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zum allgemeinen Völkerrecht und zu der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren

extraterritorialen Wirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller extraterritorialen Wirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

erneut erklärend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁹⁸ darstellen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁹ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁹, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere von Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁰ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht

Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁸ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis darauf, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴¹⁰ das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen dargelegt⁴¹¹,

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie

Mitglieder der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, den vom Men-

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe auf ihrer dritten Tagung enthaltenen Kerngrundsätze⁴²², die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von ent-

17. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit eines internationalen Umfelds, das die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung begünstigt;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der

30. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und die Förderung und den

wendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlas-

30. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 6/2 vom 27. September 2007⁴⁴² verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

31. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

32. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)⁴⁴³, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

33. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)⁴⁴⁴, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

34. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 angenommen hat⁴⁴⁵, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, sind;

35. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

36. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

37.

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁶,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁴⁷,

in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz aller

und ihre Resolution 64/297 vom 8. September 2010 über die Überprüfung der Strategie, und in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit für die Bekämpfung des Terrorismus unverzichtbar sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern vielmehr einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 15/15 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010⁴⁵¹, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verlängern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und die dazugehörige Anlage mit dem Titel „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“, insbesondere die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Listen und für die Streichung von den Listen,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren;

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

4. *bekräftigt*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen;

g) alle Menschenrechte einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu schützen, eingedenk dessen, dass sich bestimmte Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den Genuss dieser Rechte auswirken können;

h) sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem

Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus die laufenden Anstrengungen des Sicherheitsrats zugunsten dieser Ziele, darunter die Einrichtung eines Büros der Ombudsperson und die weitere Überprüfung aller Namen von Personen und Einrichtungen, die von dem Regime erfasst sind;

10. *fordert* die Staaten

kämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

21. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und die erbetenen

Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen *unterstreichend*, dass sie die Vereinten Nationen sowie den Ausbau ihrer Rolle und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Gerechtigkeit und bei der Förderung der Lösung internationaler Probleme sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten uneingeschränkt und aktiv unterstützt,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

ihr Ziel *betonend*, bessere Beziehungen zwischen allen Staaten zu fördern und zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, in wahren und dauerhaftem Frieden zu leben, frei von jeglicher Bedro-

mung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und

dem, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusam-

im Zusammenhang mit Sicherheit und irregulärer Einwanderung stigmatisieren und so ihre Diskriminierung legitimieren und infolgedessen ihren Genuss des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit beeinträchtigen und ihre Fähigkeit behindern, frei und ohne Furcht vor Nötigung, Gewalt oder Repressalien ihre Religion einzuhalten, auszuüben und zu bekunden, und in diesem Zusammenhang betonend,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* aller internationalen und regionalen Initiativen zur Förderung der interkulturellen und interreligiösen Harmonie, einschließlich des internationalen Dialogs über die Zusammenarbeit zwischen den Religionen, der vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid abgehaltenen Weltkonferenz über den Dialog und der am 12. und 13. November 2008 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Kultur des Friedens, und ihrer wertvollen Anstrengungen im Hinblick auf die Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs auf allen Ebenen und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Programmen unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

unterstreichend, wie wichtig der Ausbau der Kontakte auf allen Ebenen ist, um den Dialog zu vertiefen und die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Zivilisationen zu verstärken, und in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf der am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltenen Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt verabschiedet wurden⁴⁸⁰,

aner kennend, wie wichtig die Verschränkung von Religion und Rasse ist und dass mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aufgrund der Religion und aus anderen Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft auftreten können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/156 vom 18. Dezember 2009 und die Resolution 13/16 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2010⁴⁸¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸²,

2. *bekundet tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Erscheinungsformen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in der Welt nach wie vor auftreten;

3. *missbilligt entschieden* alle psychischen und physischen Gewalthandlungen und tätlichen Angriffe gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung beziehungsweise die Aufstachelung dazu sowie alle derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Geschäfte, Vermögenswerte, Kulturzentren und Kultstätten richten, sowie gezielte Attacken gegen heilige Schriften, heilige Stätten und religiöse Symbole aller Religionen und ihre Entweihung;

4. *bekundet tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Hervorbringung und Verfestigung von Stereo-

typen in Bezug auf bestimmte Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der generellen Vorstöße zur Verunglimpfung von Religionen und der Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen, einschließlich der gezielten Überwachung religiöser Minderheiten aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion;

6. *erkennt an*, dass die Verunglimpfung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu erschwerenden Faktoren werden, die zur Verweigerung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beitragen;

7. *bekundet* in dieser Hinsicht *tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

8. *verweist erneut* auf die von allen Staaten eingegangene Verpflichtung zur integrierten Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die von der Generalversammlung am 8. September 2006 ohne Abstimmung verabschiedet⁴⁸³ und von der Versammlung in ihren Resolutionen 62/272 vom 5. September 2008 und 64/297 vom 8. September 2010 bekräftigt wurde und in der unter anderem klar bestätigt wird, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und darf, und gleichzeitig betont wird, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt dafür einsetzen muss, eine Kultur des Friedens, der Gerechtigkeit und der menschlichen Entwicklung, der ethnischen, nationalen und religiösen Toleranz und der Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu fördern und die Verunglimpfung von Religionen zu verhindern;

9. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen jedwede Religion aufzustacheln, sowie die gezielten Attacken gegen heilige Schriften, heilige Stätten, Kultstätten und religiöse Symbole aller Religionen und ihre Entweihung;

10. *hebt hervor*, dass jeder Mensch das in den internationalen Menschenrechtsnormen verankerte Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung hat und dass die Ausübung dieser Rechte besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher Beschränkungen unterliegen kann, die gesetzlich vorgeschrieben und für die Achtung der Rechte oder des guten Rufs anderer und den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öf-

⁴⁸⁰ A/62/464, Anlage.

⁴⁸¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53 (A/65/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁸² A/65/263.

⁴⁸³ Resolution 60/288.

fentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Moral notwendig sind;

11. *bekräftigt*, dass die allgemeine Empfehlung XV (42) des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁴⁸⁴, in der der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar ist, gleichermaßen für die Frage der Aufstachelung zu religiösem Hass gilt;

12. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Meinungsfrei-

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidshan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gambia, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda.

65/225. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfrei-

Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

ix) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁸ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots

gegen Menschenrechtsverteidiger und die gemeldeten Fälle übermäßiger Gewaltanwendung, willkürlicher Inhaftierung, unfairen Gerichtsverfahren und mutmaßlicher Folter;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

b) die anhaltend hohe und dramatisch steigende Anzahl von Todesurteilen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien vollstreckt werden, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters öffentliche Hinrichtungen verbietet;

c) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁰⁷ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁰⁵;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), oder die nicht den Tatbestand eines Schwere Verbrechens erfüllen;

e) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung sowie die Inhaftung von Personen, denen weiter die Verurteilung zur Hinrichtung durch Steinigung droht, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters die Steinigung verbietet;

f) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen, anhaltende Repressionsmaßnahmen gegen Verteidiger der Menschenrechte von Frauen, Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen und die fortdauernde

n) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe der staatlichen Behörden in die Privatsphäre von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnungen, sowie in ihre Korrespondenz, einschließlich des Mobiltelefon- und E-Mail-Verkehrs,

alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit fünf Jahren keinen Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die große Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

9. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen, die bei ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat abgegeben wurden⁵¹⁰, ernsthaft zu prüfen, unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger;

10. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und (tio)-5.3(n)],6

nZwi.4(schen)2(br Beri)-4.5(cvo.9(lism)-4.5l)-4(er-)]TJ-7.290 -1.1024 TD.0055 Tc0 w[(ten;)Tj]2.1687 -858795 TD0 Tc2

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die erforderliche Abänderung des strategischen Rahmens und ihre Folgen für das Büro und für die Mittelzuweisung an die Unterprogramme des Arbeitsprogramms sowie über die Einrichtung einer Einheit für unabhängige Evaluierung und den Fortbestand der Strategischen Planungsgruppe des Büros⁵¹⁵ und begrüßt die Maßnahmen zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für das Arbeitsprogramm des Büros;

2. *stellt fest*, dass die vorgeschlagene Neuordnung, mit der insbesondere den Empfehlungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste entsprochen wird, voraussichtlich Effizienzsteigerungen zur Folge haben wird, und erwartet mit Interesse, wie sich diese Effizienzsteigerungen im Zweijahreshaushalt 2012-2013 für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung niederschlagen;

3. *stellt außerdem fest*, dass die Neuordnung keine Abänderung des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011 erfordern wird und dass sich der thematisch und regional ausgerichtete Programmansatz im Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2012-2013 niederschlagen wird;

4. *stellt ferner fest*, dass die vorgeschlagene Neuordnung zur Verbesserung der Programme und Aktivitäten des

**65/228. Stärkung der Maßnahmen der Verbrechen-
verhütung und der Strafrechtspflege zur
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen**

Die Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Straf-

17. *ruft* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, nationale Bemühungen zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, um die nationalen Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu verbessern, unter anderem auch dadurch, dass im gesamten Arbeitsprogramm des Büros seine Anstrengungen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verstärkt werden;

18. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, weiterhin Ausbildungs- und Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für die auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege tätigen Fachkräfte und die Erbringer von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt gegen Frauen, sowie Informationen über erfolgreiche Interventionsmodelle, Präventionsprogramme und sonstige Praktiken zur Verfügung zu stellen und weiterzugeben;

19. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Anstrengungen zu verstärken, um die weitestmögliche Nutzung und Verbreitung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu gewährleisten, unter anderem auch durch die Entwicklung oder Überarbeitung von einschlägigen Instrumenten wie zum Beispiel Handbüchern, Ausbildungshandbüchern, Programmen und Modulen, einschließlich Online-Kapazitätsaufbaumodulen für jeden Abschnitt der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen, als effiziente und praktische Art und Weise der Verbreitung des relevanten Inhalts, und bittet die Mitgliedstaaten und andere Geber, hierfür in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge zur Verfügung zu stellen;

20. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Tätigkeiten im Bereich Gewalt gegen Frauen mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, der Abteilung Frauenförderung des Sekretariats, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie mit

s o 8 (e) 4 . 3 . 9 (o

n
2 *ruft*

Staaten alle Formen von Gewalt gegen Frauen nachdrücklich

- v) schädliche traditionelle Praktiken in allen ihren Formen, einschließlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien, in ihrem Recht als schwere Straftaten umschrieben werden;
 - vi) Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, unter Strafe gestellt wird;
 - vii) gegen Personen, die in den Streitkräften oder im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen, wegen der Begehung von Gewalttaten gegen Frauen ermittelt wird und sie bestraft werden;
- d) ihre innerstaatlichen Gesetze, Politiken, Praktiken

- d) sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt

dieser Gewalt auf alle, die sie erleben, hervorgehoben werden;

b) sicherzustellen, dass Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und andere im Strafjustizsystem tätige Fachleute eine geeignete Aus- und Fortbildung über alle einschlägigen innerstaatlichen Gesetze, Politiken und Programme sowie völkerrechtlichen Übereinkünfte erhalten;

c) sicherzustellen, dass Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und Vertreter anderer zuständiger Behörden angemessen geschult werden, um die besonderen Bedürfnisse von weiblichen Gewaltopfern, einschließlich Opfern des Menschenhandels, zu erkennen und angemessen auf diese zu reagieren, alle Opfer respektvoll aufzunehmen und zu behan-

bringen, indem die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit und Rechtshilfe gestärkt werden;

c) Bestimmungen zu entwickeln, die die sichere und nach Möglichkeit freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung von weiblichen Gewaltopfern, die über Grenzen hinweg geschleust oder entführt worden sind, vorsehen;

d) zu den Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, beizutragen und diese zu unterstützen;

e) geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und volle Rechenschaftspflicht in Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, an denen Soldaten und Polizeikräfte in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beteiligt sind, sicherzustellen.

26. Die Mitgliedstaaten werden außerdem nachdrücklich aufgefordert,

a) alle Gewalthandlungen gegen Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte zu verurteilen, sie als Verletzun-

daran erinnernd, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Bangkok empfohlen, die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege solle eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Justizvollzugsverwaltung und Gefangene in Erwägung ziehen,

nach Kenntnisnahme von der Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Woche vom 6. bis 12. Oktober 2008 zur Woche der Würde und Gerechtigkeit für Inhaftierte zu erklären, in deren Rahmen besonderes Gewicht auf die Menschenrechte von Frauen und Mädchen gelegt wurde,

in der Erwägung, dass weibliche Gefangene zu den schwächeren Gesellschaftsgruppen mit besonderen Bedürfnissen und Anforderungen gehören,

sich dessen bewusst, dass viele der weltweit bestehenden Justizvollzugseinrichtungen vorwiegend auf männliche Gefangene ausgelegt sind, dass jedoch die Zahl der weiblichen Gefangenen im Laufe der Jahre erheblich zugenommen hat,

in der Erkenntnis, dass von zahlreichen weiblichen Straffälligen keine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht und dass eine Freiheitsstrafe ihnen, wie allen Straffälligen, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschweren kann,

es begrüßend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung das *Handbook for Prison Managers and Policymakers on Women and Imprisonment* (Handbuch für Leiter von Vollzugsanstalten und Entscheidungsträger über Frauen und Freiheitsentzug)⁵⁵³ erarbeitet hat,

sowie unter Begrüßung des in Resolution 10/2 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2009⁵⁵⁴ enthaltenen Ersen

und unter Berücksichtigung der von verschiedenen Organen der Vereinten Nationen verabschiedeten zahlreichen einschlägigen Resolutionen, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, in angemessener Weise auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger und Gefangener einzugehen, wurden die vorliegenden Grundsätze erarbeitet, welche die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵⁴⁸ im Hinblick auf die Behandlung weiblicher Gefangener und auf Alternativen zur Freiheitsstrafe für weibliche Straffällige vervollständigen beziehungsweise ergänzen sollen.

3. Diese Grundsätze ersetzen nicht die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen oder die Tokio-Regeln; alle einschlägigen Bestimmungen dieser beiden Regelwerke finden daher weiter ohne Unterscheidung auf alle Gefangenen und Straffälligen Anwendung. Während einige der hier enthaltenen Grundsätze die Anwendung bestehender Bestimmungen der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und der Tokio-Regeln auf weibliche Gefangene und Straffällige präzisieren, haben andere Grundsätze neue Bereiche zum Gegenstand.

4. Diese Grundsätze sind von den Grundsätzen in verschiedenen Übereinkünften und Erklärungen der Vereinten Nationen inspiriert und befinden sich somit im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. Sie richten

kann weiblichen Gefangenen auch ein HIV-Test mit Beratung vor und nach dem Test angeboten werden;

b) eines Bedarfs an psychiatrischer Versorgung, beispielsweise wegen posttraumatischer Belastungsstörungen,

wachungskommissionen oder den Aufsichtsgremien weibliche Mitglieder angehören.

8. Verkehr mit der Außenwelt

[Ergänzt die Grundsätze 37 bis 39 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 26

Kontakte weiblicher Gefangener mit ihrer Familie, einschließlich ihrer Kinder, und mit den Vormunden und gesetzlichen Vertretern ihrer Kinder sind mit allen sinnvollen Mit-

programme für die Zeit vor und nach der Haftentlassung erar-

hören, sind in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen zu

4. Ausländische Staatsangehörige

Grundsatz 66

Es sind größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁶⁹ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinder-

internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage die Mitgliedstaaten erklärten, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege alle fünf Jahre abgehalten werden und als Forum unter anderem für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaat-

und bewährten Praktiken beruhende Ausbildungshandbücher benötigt werden, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege diese Informationen vorzulegen, sodass sie diese berücksichtigen kann, wenn sie sich mit möglichen künftigen Tätigkeitsbereichen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung befasst;

7. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Brasiliens, in Übereinstimmung mit Artikel 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁷⁵ und Artikel 62 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁷⁶ sowie Ziffer 9 der Resolution 55/25 der Generalversammlung vom 15. November 2000 und Ziffer 4 der Versammlungsresolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung einen bestimmten Prozentsatz des Wertes eingezogener Vermögensgegenstände als Beitrag zur Verfügung zu stellen, und sieht der raschen Durchführung des genannten Beschlusses mit Interesse ent-

14. Wir nehmen Kenntnis von der Herausforderung, die von sich neu herausbildenden Formen der Kriminalität mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgeht. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, ihre innerstaatlichen Rechtsvor-

zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll.

36. Wir legen den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zu erwägen, Rechtsvorschriften, Strategien und Politiken zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfol-

besorgt feststellend, dass die Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern derzeit weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und in der Erkenntnis, dass schwache Rechtsvorschriften und Justizsysteme die Anstrengungen zur Erleichterung des strafrechtlichen Vorgehens gegen diese neuen Kriminalitätstrends untergraben,

eingedenk des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrika-

werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

besorgt darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuarbeiten,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen mittels Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

sowie in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgrund der hohen Zahl seiner Vertragsparteien und seines weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bildet, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung, und in dieser Hinsicht ein nützliches Instrument darstellt, das weiter genutzt werden soll,

ingedenk der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

unter Begrüßung dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

in Anerkennung der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (bei-46(i)6(d)-5.5(e)-1.4Erbrührung vonstaatenn d(u).8esTersrammigt,dEntrchführunguarntngdMenazu-

7. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht über das freiwillige Pilotprogramm zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer fünften Tagung gefassten Beschluss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, Möglichkeiten im Hinblick auf einen oder mehrere Mechanismen zur Unterstützung der Konferenz bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu erörtern und zu erkunden und die Schaffung eines oder mehrerer solcher Mechanismen vorzuschlagen sowie deren Mandat, Leitlinien für Regierungssachverständige und ein Konzept für die Länderüberprüfungsberichte zu erarbeiten und der Konferenz zur Behandlung und möglichen Annahme auf ihrer sechsten Tagung vorzulegen⁶¹⁴;

9. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechensverhütung zur Verfügung zu haben, um unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung zu tragen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren

solutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

18. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen zu verstärken, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Formulierung geeigneter Gegenmaßnahmen auf bestimmten Gebieten der Kriminalität, insbesondere ihrer grenzüberschreitenden Aspekte, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Pro-

30. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung

Erklärung⁶²², der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁶²³, des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁶²⁴, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁶²⁵ und der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁶²⁶,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶²⁷, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶²⁸ zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die Politische Erklärung zu HIV/Aids⁶²⁹ und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 64/182 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2009 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/182 die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems annahm, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden⁶³⁰, und die Staaten aufforderte, für die vollständige Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen zu sorgen, damit sie ihre Ziele und Zielvorgaben rasch erfüllen können,

ferner unter Hinweis auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Resolutionen 2010/17 und 2010/21 vom 22. Juli 2010 über die Neuordnung der Aufgaben des

werden, und von der Anwendung neuer Abzweigungsmethoden durch organisierte kriminelle Gruppen,

in der Erkenntnis, dass in den letzten Jahren in mehreren Weltregionen der Konsum von Substanzen zu beobachten ist, die von den internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden und die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, und Kenntnis nehmend von immer zahlreicheren Berichten über die Herstellung von Substanzen, vorwiegend pflanzlichen Mischungen, die synthetische Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten enthalten, deren psychoaktive Wirkung der des Cannabis ähnelt,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen auf regionaler und internationaler Ebene,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfrage-senkende Strategien erfordert,

in der Erkenntnis, dass die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane, im Verein mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle eine vorrangige Rolle übernehmen, sowie in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu fördern und zu erleichtern,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als fester Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems⁶³⁵, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen das gesamte Spektrum von Maßnahmen zur

Prävention, Aufklärung, Frühintervention, Behandlung, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung umfassenden Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 64/182 enthaltene Empfehlung an den Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem zu widmen, sowie die Empfehlung an die Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltrogenproblems abzuhalten,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit für die Risiken und Bedrohungen zu sensibilisieren, die allen Gesellschaften durch die verschiedenen Aspekte des Weltrogenproblems entstehen,

1. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen

fen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

4. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Problematik von Drogenkonsumenten mit hohem Risiko, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

5. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, *bekräftigt* die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere mit Strategien, die sich gezielt an junge Menschen richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, *bekräftigt* die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des *WHO, UNODC, UNAIDS Technical Guide for Countries to Set Targets for Universal Access to HIV Prevention, Treatment and Care for Injecting Drug Users* (Technischer Leitfaden der WHO, des UNODC und des UNAIDS für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung)⁶³⁸, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Program-

men des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, wahrzunehmen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit Resolution 53/4 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁶³¹ die angemessene Verfügbarkeit international kontrollierter legaler Drogen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern;

7. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opium und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden von Opium und dem unerlaubten

Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und Analysedaten von hoher Qualität weltweit als eine primäre Informationsquelle zu behandeln;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten, verbes0 Tw(596)Tj/TT2 1 Tf

damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Gesprächen, die auf der zwanzigsten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Lateinamerikas und der Karibik vom 4. bis 7. Oktober 2010 in Lima geführt wurden⁶⁴⁵;

27. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und der Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Initiativen unternommen werden, darunter der Aktionsplan betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, des unerlaubten Drogenverkehrs und der organisierten Kriminalität, der auf der unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz verabschiedete wurde⁶⁴⁶, die einschlägigen Beschlüsse des am 10. und 11. Juni 2010 in Taschkent abgehaltenen Gipfeltreffens der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und die Anstrengungen im Rahmen des ständigen Mechanismus zur Suchtstoffbekämpfung „Channel“;

28. *anerkennt* die sonstigen auf Regionalebene zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und zur Auseinandersetzung mit der Nachfrage nach unerlaubten Drogen laufend unternommenen Anstrengungen, beispielsweise diejenigen der Interamerikanischen Kommission der Organisation der amerikanischen Staaten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie diejenigen der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (Arbeitsplan 2009-2015) mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen;

29. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbr

Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/148 vom 18. Dezember 2009, in der sie unter anderem dazu aufrief, den zehnten Jahrestag der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angenommen wurden⁶⁴⁹, zu begehen, was für die internationale Gemeinschaft

22. Oktober 2010 abgehaltenen siebenten⁶⁵² und achten⁶⁵³ Tagung leistete, insbesondere der Empfehlung zur Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶⁵⁴, und der Behandlung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe durch den Menschenrechtsrat mit Interesse entgegensehend,

anerkennend, dass der Sport als universelle Sprache zur Erziehung der Menschen zu den Werten der Vielfalt, der Toleranz und der Fairness beitragen und als Mittel zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dienen kann,

unter Begrüßung der Ausrichtung der Fußball-Weltmeisterschaft der Fédération Internationale de Football Association 2010 in Südafrika und 2014 in Brasilien und betonend, wie wichtig es ist, diese Veranstaltungen weiter dazu zu nutzen, Verständigung, Toleranz und Frieden zu fördern und die Anstrengungen im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskrimi-

III

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz⁶⁵⁷ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

25. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Arbeit des Sonderberichterstatters und begrüßt die Resolution 7/34 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008⁶⁵⁸, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern;

26. *nimmt ferner Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters⁶⁵⁹ und legt den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

27. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

28. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christenfeindlichkeit und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer Abstammung, Gemeinschaften von Menschen asiatischer Abstammung, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

29. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

30. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den Staaten weiter auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

32. *ersucht* den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

33. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Rassismus im Sport

chen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

64. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

65. *erinnert* daran, dass der Menschenrechtsrat ersucht wurde, die Maßnahmen zu prüfen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Mechanismen zur Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu steigern und eine höhere Synergie und Komplementarität in der Arbeit dieser Mechanismen zu gewährleisten, und sieht den Erörterungen mit Interesse entgegen, die im Hinblick darauf geführt werden, die Schnittstelle zwischen den Folgemechanismen zu erweitern und ihre Schwerpunktausrichtung zu verbessern, um die Abstimmung und Koordinierung auf allen Ebenen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken, so auch durch eine Umstrukturierung und Umgestaltung ihrer Arbeit, falls der Menschenrechtsrat dies für angemessen hält, und gemeinsame Erörterungen und Treffen zuzulassen;

66. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in dieser Hinsicht alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sports zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

67. *begrüßt* die besondere historische Dimension der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika, mit der dieses sportliche Großereignis erstmals auf dem afrikanischen Kontinent durchgeführt wurde;

68. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die jüngsten rassistischen Zwischenfälle bei Sportveranstaltungen, die sich insbesondere gegen Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung richteten, und weist auf die Notwendigkeit hin, diesem Erbe des Rassismus entgegenzuwirken;

69. *bekundet* in diesem Zusammenhang der Fédération Internationale de Football Association *ihre Anerkennung* für die Initiative, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und bittet die Fédération, diese Initiative bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien fortzusetzen;

70. *fordert* die Staaten *auf*, Sportgroßveranstaltungen

Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam, Simbabwe.

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Haiti, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Namibia, Nepal, Niger, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate.

65/241. Die Menschenrechts

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Gefahr weiterer bewaffneter Konflikte in einigen Gebieten infolge des anhaltenden Drucks, den staatliche Stellen auf bestimmte ethnische Gruppen ausüben, sowie infolge des Ausschlusses einiger wichtiger ethnischer politischer Parteien vom Wahlprozess, fordert die Regierung Myanmars auf, die Zivilbevölkerung in

in Myanmar

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/3.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	610
65/243.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	610
65/244.	Programmplanung.....	612
65/245.	Konferenzplanung.....	613
65/246.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen.....	618
65/247.	Personalmanagement	618
65/248.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	624
65/249.	Pensionssystem der Vereinten Nationen.....	627
65/250.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten.....	628
65/251.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	629
65/252.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	633
65/253.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	635
65/254.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	637
65/255.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	638
65/256.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	640
65/257.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	642
65/258.	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das eh	

RESOLUTION 65/3

Verabschiedet auf der 27. Plenarsitzung am 8. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/492, Ziff. 6).

65/3. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer fünfundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 65/243

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/594, Ziff. 8).

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 11 (A/65/11).*

65/243. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A, B und C vom 23. Dezember 2000 beziehungsweise vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 beziehungsweise vom 30. Juni 2006, 61/233 A und B vom 22. Dezember 2006 beziehungsweise vom 29. Juni 2007, 62/223 A und B vom 22. Dezember 2007 beziehungsweise vom 20. Juni 2008, 63/246 A und B vom 24. Dezember 2008 beziehungsweise vom 30. Juni 2009, 64/227 vom 22. Dezember 2009 und 64/268 vom 24. Juni 2010,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zeitraum über die Vereinten Nationen², das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO³, die Universität der Vereinten Nationen⁴, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen⁵, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen⁶, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁸, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge⁹, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹¹, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen¹², das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹³, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste¹⁴, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5, Vol. I (A/65/5 (Vol. I)).*

³ Ebd., Vol. III und Korrigendum (A/65/5 (Vol. III) und Corr.1).

⁴ Ebd., Vol. IV (A/65/5 (Vol. IV)).

⁵ Ebd., *Supplement No. 5A* und Korrigendum (A/65/5/Add.1 und Corr.1).

⁶ Ebd., *Supplement No. 5B* (A/65/5/Add.2).

⁷ Ebd., *Supplement No. 5C* (A/65/5/Add.3).

⁸ Ebd., *Supplement No. 5D* (A/65/5/Add.4).

⁹ Ebd., *Supplement No. 5E* (A/65/5/Add.5).

¹⁰ Ebd., *Supplement No. 5F* (A/65/5/Add.6).

¹¹ Ebd., *Supplement No. 5G* (A/65/5/Add.7).

¹² Ebd., *Supplement No. 5H* (A/65/5/Add.8).

¹³ Ebd., *Supplement No. 5I* (A/65/5/Add.9).

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 5J* (A/65/5/Add.10).

für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶ sowie der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über die Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹⁸ und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2009 abgelaufene Finanzperiode¹⁹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen²⁻¹⁶ *an*;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen

die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie zu den Rechnungsabschlüssen ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen.

RESOLUTION 65/244

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/544, Ziff. 7).

65/244. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfeh-

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplan

Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Haupta

12. *begrüßt*

die verspätete Einreichung von Dokumenten nicht die Herausgabe der fristgerecht und unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien vorgelegten Dokumente beeinträchtigt;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung weitere Informationen über die Ausnahmeregelung für die Einreichung von Dokumenten aufzunehmen, die die Höchstzahl von Wörtern überschreiten und/oder den Richtlinien der Generalversammlung für Berichte des Sekretariats, von zwischenstaatlichen Organen und von Nebenorganen nicht entsprechen, namentlich über die Kriterien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und ihre Anwendung während der vergangenen drei Jahre;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*

den Generalsekretär, Kontaktprogramme mit Sprachausbildungseinrichtungen in allen Regionen verstärkt zu fördern, darunter durch Praktikumsangebote, und innovative Wege zur stärkeren Bekanntmachung dieser Programme zu beschreiten;

15. *ersucht* die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement, sich in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement verstärkt darum zu bemühen, Beschäftigungs- und Praktikumsmöglichkeiten in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten in allen Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den positiven Erfahrungen mit Traineeprogrammen im Büro der Vereinten Nationen in Wien, durch die Nachwuchskräfte in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten der Vereinten Nationen ausgebildet werden und ihr Interesse an einer Beschäftigung in diesen Diensten gefördert wird, und ersucht den Generalsekretär, die Initiative weiterzuentwickeln, ihre Ausweitung auf alle Dienstorte zu erwägen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *stellt fest*, dass die von den Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats aufgestellten konsolidierten Listen der Personen und Einrichtungen, die Sanktionen unterliegen, bisher nicht in alle sechs Amtssprachen übersetzt wurden, und

gen der Resolution 65/248 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2010 den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ an;

I

Reform des Personalmanagements

2. *unterstreicht*, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Wichtigkeit ist, erinnert in diesem Zusammenhang an die Be-

Überprüfung des gesamten Rekrutierungsprozesses vorzunehmen, um dessen Gesamtdauer so zu verringern, dass die Zielmarke von 120 Tagen für die Besetzung einer Stelle erreicht wird, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ und ersucht den Generalsekretär, die Sonderverfahren für die Auswahl externer Bewerber aus dem Personalauswahlsystem zu streichen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Verwaltungsanweisungen und sonstigen internen Anweisungen zum Thema Humanressourcen sowie alle mit Informationstechnologien verbundenen Anwendungen mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll im Einklang stehen;

21. *hebt hervor*, wie wichtig die Beteiligung von Personalvertretern an der Arbeit der zentralen Prüfungsgremien ist, und ersucht den Generalsekretär und bittet die Personalvertreter, einen Konsultationsprozess mit dem Ziel der

gen zu unternehmen, um P-3-Stellen, die der geografischen Verteilung unterliegen, mit Bewerbern zu besetzen, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, zum 31. Dezember 2009 auf der Reserveliste standen und an diesen Stellen interessiert und dafür qualifiziert sind, beschließt, dass diese Bewerber keine unbefristete Anstellung erhalten, und ersucht

prüfen und auf der Grundlage der Tätigkeiten der Organisation zu erweitern oder zu verkleinern sind;

52. *beschließt außerdem*, dass die Stellenrahmen anfänglich 75 Prozent aller in Ziffer 51 genannten Stellen enthalten und auch die Dauerverträge umfassen;

53. *beschließt ferner*, dass die Bediensteten die folgenden Kriterien erfüllen müssen, um für unbefristete Verträge berücksichtigt werden zu können:

a) Sie müssen eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens fünf Jahren gemäß dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen geleistet haben:

i) Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen mit einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in befristeter Anstellung, einschließlich Dienstzeiten in einer Einrichtung, die das Personalstatut

VII

Umfassende Bewertung des Systems der geografischen Verteilung

63. *verweist* auf Abschnitt IX Ziffer 17 ihrer Resolution 63/250 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

64. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge abzugeben, wie sich die Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat wirksam erhöhen lässt, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

65. *verweist* auf Abschnitt IX Ziffer 13 der Resolution 63/250 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in den Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

66. *beschließt*, dass Bedienstete auf Stellen, die der geografischen Verteilung unterliegen, den geografischen Status beibehalten, mit Ausnahme derjenigen, die im Rahmen des Programms für Nachwuchsfachkräfte eingestellt wurden;

67. *bekräftigt*, dass das System der geografischen Verteilung nur auf die aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stellen des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen Anwendung findet;

VIII

Vertretung von Männern und Frauen

68. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die schleppenden Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Positionen, unter Einhaltung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta;

69. *ersucht* den Generalsekretär, mit verstärkten Anstrengungen das Ziel der Geschlechterparität im Sekretariat, insbesondere auf den herausgehobenen Positionen, zu erreichen und seine Einhaltung zu überwachen, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass Frauen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, angemessen im Sekretariat vertreten sind, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IX

Berater, Einzelauftragnehmer, Gratispersonal und Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand

70. *bekundet ihre Besorgnis* über den zunehmenden Einsatz von Beratern, insbesondere für Kerntätigkeiten der Organisation, betont, dass der Einsatz von Beratern im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 53/221 Abschnitt VIII,

stehen soll und dass sie auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, in möglichst großem Umfang auf interne Kapazitäten zurückzugreifen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

71. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär erforderlichenfalls Vorschläge zur Schaffung von Planstellen in den Bereichen vorlegen soll, in denen Berater häufig für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt werden, und dass er der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll;

72. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Einsatz von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand Bericht zu erstatten und eindeutige Kriterien für die Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand auszuarbeiten;

X

Vorläufige Personalordnung und Änderungen des Personalstatuts

73. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 84 und 85 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ zu der Frage, die Verpflichtung zum Verzicht auf die Daueraufenthaltsberechtigung zu überdenken;

74. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die vorläufige Personalordnung⁴⁰;

75. *beschließt* in dieser Hinsicht, die Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs zur Änderung des Personalstatuts⁴¹ bis zu ihrer sechsundsechzigsten Tagung zurückzustellen;

XI

Sonstige Fragen

76. *begrißt* es, dass das Programm zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse besser eingehalten wird, und ersucht den Generalsekretär, weiter zur uneingeschränkten Be-

Interessenkonflikte vorzulegen, der eine aktuelle Analyse der Frage enthält, worin ein persönlicher Interessenkonflikt besteht, und die rechtlichen und administrativen Aspekte sowie den Aspekt der Begrenzung von Interessenkonflikten behandelt;

80. *beschließt*, gleichzeitig die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Verhaltensnormen, den unerledigten Entwurf des Ethikkodexes und alle weiteren einschlägigen Berichte zu behandeln;

81. *ersucht* den Generalsekretär, seine Informationsarbeit zu verstärken, um externe Bewerber anzuziehen;

82. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mittels Austrittsfragebögen für Bedienstete, die die Organisation freiwillig verlassen, die Beweggründe für ihr Ausscheiden zu analysieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

83. *wiederholt* das in Ziffer 91 ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, bei der Beantragung von Stellen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass sie mit dem jeweiligen Mandat des beschlussfassenden Organs, einschließlich des Menschenrechtsrats, im Einklang stehen.

Anlage

Punktesystem zur Bewertung des Anspruchs von Bediensteten auf Umwandlung einer befristeten in eine unbefristete Anstellung

RESOLUTION 65/248

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/648, Ziff. 7).

65/248. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom

bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

5. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Erziehungsbeihilfe

1. *billigt*, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2011 laufenden Schuljahr, die Emn9, d

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Bediensteten ihre Ruhe- und Erholungsansprüche rechtzeitig und wirksam wahrnehmen;

21. *ersucht* die Kommission, die Frage der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Feld weiter zu prüfen;

D. Sonstige Fragen

stellt fest, dass das Auswahlverfahren und die Beschäftigungsbedingungen für die Leiter der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen verbessert werden könnten, indem unter anderem

a) Anhörungen und/oder Sitzungen mit Bewerbern um die Stelle des Leiters veranstaltet werden, um die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Auswahlverfahrens zu erhöhen und es für Bewerber aller Nationalitäten zu öffnen;

b) sichergestellt wird, dass die Anhörungen und/oder Sitzungen mit den Bewerbern in der engeren Wahl von Mitgliedern der Exekutivräte, Beratenden Ausschüsse und/oder anderen beschlussfassenden Organe der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und/oder anderen Nebenorgane und -einrichtungen durchgeführt werden;

c) Bestimmungen erlassen werden, die Interessenkonflikte von Leitern und/oder ihnen vorgeworfene Pflichtverstöße oder Dienstvergehen umfassend regeln, sofern derartige Bestimmungen noch nicht erlassen wurden.

RESOLUTION 65/249

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfeh

ren Diversifizierung⁴⁶ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht;

8. *erinnert* an ihre Resolution 33/121 B vom 19. Dezember 1978;

9. *ersucht* den Generalsekretär als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten Märkten und in der Entwick-

rangig besetzt werden, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

16. *stellt fest*, dass das Amt des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste zweimal in Folge mit Kandidatinnen aus derselben Regionalgruppe besetzt wurde;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftig bei der Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste Ziffer 5 b) der Resolution 48/218 B vollständig eingehalten wird;

18. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung mit den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, das Amt für interne Aufsichtsdienste als Beobachter zu den Sitzungen des Managementausschusses, bei denen Aufsichtsfragen behandelt werden, einzuladen;

II

Tätigkeiten des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung für den Zeitraum vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010⁵¹,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

2. *erinnert* an Ziffer 5 ihrer Resolution 61/275 und unterstreicht in dieser Hinsicht die Rolle des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung bei der Gewährleistung der operativen Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

3. *nimmt* *fsibp;1 i5(fReceü600 -1.11np).6(;14sibp).6fvn -5(e)-1.6(nd)-5.7()b.1(A) fün, imt.7(II it Anerkd III it Anerkd(bei)-50.6265*

sammlung⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵² und die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³ und von dem Bericht des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵⁴;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261, 62/228, 63/253 und 64/233 über die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

I

System der internen Rechtspflege

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege trotz der zahlreichen Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde;

5. *würdigt* die Anstrengungen allerer, die den Übergang von dem vorherigen System der internen Rechtspflege gesteuert und das neue System der internen Rechtspflege umgesetzt und funktionsfähig gemacht haben;

6. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

7. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

8. *erkennt an*, dass das neue System der internen Rechtspflege noch in Entwicklung begriffen ist und seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss;

9. *betont*, dass die Arbeit aller Bestandteile des neuen Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss;

10. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum neuen System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

II

Informelles System

11. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege ein effizientes und wirksames Mittel für die Bediensteten ist, Beschwerden vorzubringen und um Abhilfe zu ersuchen;

12. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten abzuwenden;

13. *stellt fest*, dass die Zahl der von Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen, einschließlich Bediensteten bei Feldeinsätzen, eingereichten Fälle von 2009 auf 2010 um etwa 70 Prozent gestiegen ist;

14. *stellt außerdem fest*, dass aufgrund der verzögerten Reaktion von Hauptabteilungsleitern auf die von Bediensteten vorgebrachten Beschwerden und Probleme die Zahl der beim formellen System der internen Rechtspflege anhängigen Fälle ansteigt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Führungskräfte Ersuchen seitens des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste rasch beantworten, unter Berücksichtigung der Ziffern 129 und 130 des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, die Amtszeit der Ombudsperson der Vereinten Nationen auf fünf Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung festzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, die interinstitutionellen Verhandlungen über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung rasch abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, namentlich über die Frage, ob der Leiter des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen nach Ablauf seiner Amtszeit zur Weiterbeschäftigung an anderer Stelle bei den Vereinten Nationen berechtigt ist, unter anderem unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Rekrutierung;

17. *verweist auf ihre Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 a) der Resolution 62/228 und Ziffer 21 der Resolution 63/253, ihr über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für die Abteilung Mediation möglichst bald bekanntgegeben werden;

18. *erinnert an* Ziffer 12 der Resolution 61/261 und Ziffer 25 der Resolution 62/228 betreffend die Schaffung ei-

⁵⁶ A/65/568.

⁵⁷ A/65/557.

nes einzigen integrierten und dezentralisierten Büros der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Struktur des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen erkennen lässt, dass das gesamte Büro unter der Aufsicht der Ombudsperson der Vereinten Nationen steht;

19. *bekräftigt* Ziffer 29 der Resolution 62/228 betreffend den Prozess für die Nominierung und Ernennung der Ombudsperson der Vereinten Nationen;

20. *schließt sich* den Empfehlungen in Abschnitt V des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³ an;

21. *erinnert* an die Ziffern 11 und 12 der Resolution 64/233 und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen zur Förderung größerer Eintracht am Arbeitsplatz, namentlich die Einrichtung des Forums wichtiger Akteure;

22. *erinnert außerdem* an die Empfehlungen in den Ziffern 124 bis 126 und 128 bis 133 des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³ und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Umsetzung der Empfehlungen zu sorgen, die leicht umsetzbar sind und keine zusätzlichen Ressourcen oder Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung erfordern, und alle anderen Empfehlungen in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 aufzunehmen;

23. *nimmt Kenntnis* von Empfehlung 4 in Ziffer 129 des Berichts des Generalsekretärs⁵³ und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Akteuren, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen;

24. *betont*, dass es wichtig ist, allen Bediensteten gleichen uspn

beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten anhängig sind;

37. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Zusammenarbeit mit den Personalvereinigungen Anreize zu schaffen,

über, ob die Urteile zugunsten der Kläger oder zugunsten der Beklagten ergingen, und über die damit verbundenen administrativen Fragen;

b) mehrere Berichtszeiträume umfassende Trendanalysen, anhand deren die zur Einschaltung des internen Rechtspflegesystems führenden systemischen Probleme ermittelt werden können und kontrolliert werden kann, ob diese Probleme im Zeitverlauf wirksam angegangen werden;

c) detaillierte Angaben zu den zugesprochenen Entschädigungszahlungen und den mit einer Beschwerden en Re991 Twt1.1024 TD.0011 Tc.3022 Tw[170sen, anb den m2sprot-

2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁹, und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Gerichtshof und der darin enthaltenen Empfehlungen⁶¹,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staats-

terhin Programme für die Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten und durchzuführen, die proaktiv sind, die vorhandenen Ressourcen optimal nutzen und zum Aussöhnungsprozess beitragen, indem sie auf effektive Weise ein besseres Verständnis der Tätigkeit des Gerichtshofs vermitteln;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin Maßnahmen zur Einwerbung ausreichender freiwilliger Mittel zur Finanzierung des Programms für Öffentlichkeitsarbeit zu erkunden.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

RESOLUTION 65/253

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/652, Ziff. 6).

65/253. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶³ und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁶⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Gerichtshof und der darin enthaltenen Empfehlungen⁶⁵,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/240 vom 24. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶³ und seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁶⁴;

2. *schließt sich*

gen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 320.511.800 US-Dollar brutto (290.087.500 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2011 den Betrag von 87.615.150 Dollar brutto (77.908.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 15.113.150 Dollar brutto (10.911.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2011 den Betrag von 87.615.150 Dollar brutto (77.908.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 15.113.150 Dollar brutto (10.911.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 19.414.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 8.404.100 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist;

7. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlusstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

8. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeit

RESOLUTION 65/254

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/653, Ziff. 6).

65/254. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁶⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat eine multidimensionale Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich einer Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1923 (2010) vom 25. Mai 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2010 verlängerte, beschloss, die Militärkomponente der Mission auf 2.200 Soldaten zu verringern, und den Generalsekretär aufforderte, dafür zu sorgen, dass der Abzug aller uniformierten und zivilen Komponenten, die nicht für die Liquidation der Mission erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/233 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

12.

klang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 3. Dezember 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 266,4 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

11. *beschließt*, zusätzlich zu der Ausstattung an Zivilpersonal, die gemäß Resolution 64/275 der Generalversammlung für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum

2010-2011 bewilligt wurde, die Schaffung von 39 befristeten, aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierenden Stellen, darunter 23 Stellen für Freiwillige der Vereinten Nationen, zu bewilligen, mit dem Ziel, den mit der Vorbereitung der Wahlen verbundenen Wählerregistrierungsprozess und justizbezogene Programme zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, Stellen des Allgemeinen Dienstes in der Mission mit Ortskräften zu besetzen, soweit dies den Erfordernissen der Mission entspricht;

Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

15. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁶⁹;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/275 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 bereits veranlagten Betrags von 682.500.000 Dollar den zusätzlichen Betrag von 682.500.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.345.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, die Punkte „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ und „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/256

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/655, Ziff. 6).

chenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷² an

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 9.094.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten

65/258. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/240 vom 21. Dezember 1982, 40/257 A und C vom 18. Dezember 1985 und 45/250 A bis C vom 21. Dezember 1990, Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt III ihrer

gen, denen die Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufgrund dessen, dass keine zweite Gruppe von Ad-litem-Richtern eingerichtet wurde, unterliegen, der Beschluss in Ziffer 8 unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellt, der eine Anspruchsberechtigung für bestimmte Beschäftigungsbedingungen schafft, da eine solche Berechtigung nach dem derzeitigen Regulierungsrahmen nicht besteht;

10. *beschließt ferner*, die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter und Ad-litem-Richter der beiden Strafgerichtshöfe künftig wieder alle drei Jahre zu überprüfen und die nächste umfassende Überprüfung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzunehmen.

Anlage

Tabelle der einmaligen Bi

derhaushalt⁸⁰ und des dritten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen⁸¹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{80,81};

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² *an*;

A. ERP-Projekt

3. *verweist* auf Ziffer 113 ihrer Resolution 64/243 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Anstrengun-

Vollzugsberichts für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 über die tatsächlichen Ausgaben Bericht zu erstatten;

IV

Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses: Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs „Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses: Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen“⁸⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁷;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸ an;
3. *stellt fest*, dass die im Bericht des Generalsekretärs genannten Salden der von den Vereinten Nationen gebildeten Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen erheblich schwanken, und ersucht daher den Generalsekretär, Richtlinien aufzustellen, die in Zukunft eine größere Konsis-

dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

7. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Generalsekretär keine detaillierte Kostenanalyse für die Einrich-

6. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden

der Mitglieder des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶ an;

IX

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner zwölften, dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner zwölften, dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse⁹⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁹⁷;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸ an;
3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner fünfzehnten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse⁹⁹ und beschließt, vier aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen (1 P-

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an;

3. *beschließt*, für das Jahr 2011 im Rahmen der vorhandenen Mittel sechs befristete Stellen wie folgt zu schaffen: *a*) zwei P-5- und zwei P-4-Stellen in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement) und *b*) eine P-3-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in Kapitel 23 (Menschenrechte), und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 über die getätigten Ausgaben Bericht zu erstatten;

4. *beschließt außerdem*, zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen Betrag von 791.800 Dollar für nicht stellenbezogene Mittel zu bewilligen, der 36.600 Dollar in Kapitel 28E (Verwaltung, Genf) und 755.200 Dollar in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum umfasst;

XII

Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/284 vom 8. April 2004, Abschnitt VII ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004 und Abschnitt II ihrer Resolution 59/294 vom

sche Initiativen¹⁰⁹ und über die Durchführung der Versammlungsresolution 63/261 über die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten¹¹⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{109,110},

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹ an;

3. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die Forderungen der Resolution 63/261 zu erfüllen, und ersucht in dieser Hinsicht darum, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um ihre vollständige Durchführung sicherzustellen;

4. *bedauert*, dass die Berichte über die zur Behandlung stehende Angelegenheit wiederholt verspätet vorgelegt werden, was ihre angemessene Prüfung durch die Generalversammlung erschwert, und ersucht den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihre Berichte rechtzeitig vorzulegen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 38 bis 41 der Resolution 64/243, verweist auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die darin angeforderten Informationen in künftige Haushaltsentwürfe für besondere politische Missionen aufzunehmen;

6. *betont*, dass die Präsentation des Haushalts für besondere politische Missionen durchgängig Informationen über den tatsächlichen und den veranschlagten Anteil unbesetzter Stellen und die Änderungen des Mittelbedarfs, eine klare Funktionsbeschreibung für vorgeschlagene neue Posi-

des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum

XV

Finanzielle Auswirkungen der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/251 vom 24. Dezember 2010 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen Betrag von insgesamt 1.148.000 Dollar zu bewilligen, der eine Erhöhung um 109.900 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 1 Million Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement) und 38.100 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) umfasst;

2. *beschließt außerdem*, dass der zusätzliche Betrag von 1.148.000 Dollar zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 verbucht wird;

3. *beschließt ferner*, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 eine befristete P-3-Position in Nairobi zu schaffen, die aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 zu finanzieren ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Vollzugsberichts über den Sonderhaushalt für diesen Zeitraum über die damit verbundenen Kosten Bericht zu erstatten;

XVI

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2010

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/248 vom 24. Dezember 2010 mit dem Titel „Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“,

1. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2010¹⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶;

2. *verweist* auf Abschnitt A.1 Ziffer 1 und den Beschlussteil der Abschnitte B.1 und B.3 ihrer Resolution 65/248;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Vollzugsberichte für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 über jeden aus der Durchführung von Ziffer 2 entstehenden Mittelbedarf Bericht zu erstatten;

XVII

D19V-4 1 Tf11.1.,5(formaterstütts)5.5(t)-3.4(“,)7o3 Tj/TT6 re-

8. *ersucht* den Generalsekretär, die in seinem Bericht¹¹⁷ enthaltenen Vorschläge zu prüfen und der Generalversammlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 neue und/oder geänderte Vorschläge vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 64/244 A, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligungen</i>
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine		<i>(in US-Dollar)</i>	

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 64/244 A, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligungen</i>	
		<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>				
27.	Öffentlichkeitsarbeit	186.707.400	(1.710.800)	184.996.600
	Einzelplan VII insgesamt	186.707.400	(1.710.800)	184.996.600
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>				
28A.	Büro des Untergeneralsekretärs für Management	26.173.800	(47.700)	26.126.100
28B.	Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	38.697.400	(144.900)	38.552.500

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 *den Beschluss*, die von ihr in ihren Resolutionen 64/244 B vom 24. Dezember 2009, 64/260 vom 29. März 2010 und 64/288 vom 24. Juni 2010 bewilligten geschätzten Einnahmen in Höhe von 554.435.500 Dollar um 38.536.300 Dollar wie folgt zu erhöhen:

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2011

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2011 den folgenden *Beschluss*:

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe von insgesamt 2.789.220.150 Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.578.014.550 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 64/244 A vom 24. Dezember 2009 für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 ursprünglich bewilligten -1.4

3. *betont*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans früh genug vorgelegt werden soll, um als praktisches Instrument im Haushaltsplanungsprozess dienen zu können, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, künftige Rahmen-Haushaltspläne mindestens dreißig Tage vor dem vorgesehenen Einreichungstermin, spätestens jedoch am 15. November des Nicht-Haushaltsjahres herauszugeben;

4. *erklärt erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

5. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahres-

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/19.	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen	662
65/20.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	662
65/21.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung	665
65/22.	UNCITRAL-Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010	668
65/23.	UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum	669
65/24.	Dritter Teil des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht	670
65/25.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	671
65/26.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung	673
65/27.	Diplomatischer Schutz	675
65/28.	Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden	676
65/29.	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	676
65/30.	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	679
65/31.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	681
65/32.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	683

RESOLUTION 65/19

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Charta leisten,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und den Abkommen zur Regelung der Einsätze von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen ließe, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ungestraft handeln können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die straf-

rechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftr

sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Ver-

se der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

13. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zen-

nis, dass die Kommission auch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 zugewiesenen Ressourcen nicht ausreichen, um die gestiegene Nachfrage aus Entwicklungs- und Transformationsländern nach technischer Hilfe bei Gesetzesreformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu befriedigen, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Kommission dem Generalsekretär eindringlich nahegelegt hat, dafür zu sorgen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so ausschlaggebenden Bedarfs benötigt werden, rasch zur Verfügung gestellt werden²⁴;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die Ressourcenausstattung ihres Sekretariats mit dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf eine einheitliche Auslegung der Texte der Kommission, die als für die wirksame Umsetzung dieser Texte unverzichtbar angesehen wird, nicht Schritt hält, und dass die Kommission dem Sekretariat nahegelegt hat, verschiedene Möglichkeiten zur Ausräumung dieser Besorgnis zu erkunden, unter anderem durch den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, insbesondere durch die Pflege und Erweiterung des Systems zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission (das CLOUT-System)²⁵;

17. *erinnert an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor²⁶, und ihre Resolutionen, in denen sie der Kommission nahelegte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt²⁷;*

18. *ersucht den Generalsekretär erneut, im Einklang mit ihren Resolutionen über Dokumentationsfragen²⁸, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;*

19. *ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission, einschließlich der Tagungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;*

20. *erinnert an ihre Resolution, in der sie die Erstellung des Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen²⁹, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung de084 TDa9Fd*

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) schuf mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 31/98 vom 15. Dezember 1976, in der sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht empfahl³³,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Kontext internationaler Handelsbeziehungen auftreten können,

feststellend, dass die Schiedsordnung Anerkennung als sehr gelungener Rechtstext genießt, der überall auf der Welt in verschiedensten Umständen auf ein breites Spektrum von Streitigkeiten angewandt wird, darunter Streitigkeiten zwischen privaten Handelsparteien, Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten, Streitigkeiten zwischen Staaten und Handelsstreitigkeiten, die von Schiedseinrichtungen behandelt werden,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, die Schiedsordnung so zu überarbeiten, dass sie mit den derzeitigen Praktiken im internationalen Handel im Einklang steht und den in den vergangenen dreißig Jahren eingetretenen Veränderungen in der Schiedspraxis gerecht wird,

die Auffassung vertretend, dass die Schiedsordnung in der 2010 zur Berücksichtigung der derzeitigen Praktiken überarbeiteten Fassung die Effizienz der auf ihrer Grundlage durchgeführten Schiedsverfahren beträchtlich steigern wird,

in der Überzeugung, dass die Überarbeitung der Schiedsordnung in einer von Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen annehmbaren Weise wesentlich zur Herstellung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen und zur kontinuierlichen Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beitragen kann,

feststellend, dass die Erstellung der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 Gegenstand angemessener Beratungen und umfassender Konsultationen mit Regierungen und interessierten Kreisen war und dass davon auszugehen ist, dass der überarbeitete Text einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für die faire und effiziente Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten leisten wird,

sowie feststellend, dass die Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf ihrer

dreiundvierzigsten Tagung nach angemessenen Beratungen verabschiedet wurde³⁴,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Abfassung und Verabschiedung der überarbeiteten Bestimmungen der Schiedsordnung, deren Wortlaut in einem Anhang des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung³⁵ enthalten ist;

2. *empfiehlt* die Anwendung der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 zur Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 allgemein bekannt und verfügbar gemacht wird.

RESOLUTION 65/23

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)³⁶.

65/23. UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig für alle Staaten effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte bei der Förderung des Zugangs zu gesicherten Krediten sind,

sowie in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, gesicherte Kredite für Inhaber geistigen Eigentums und andere Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum auf breiterer Ebene und kostengünstiger verfügbar zu machen, und dass daher der Wert dieser Rechte als Kreditsicherheit gesteigert werden muss,

feststellend, dass der UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften³⁷ generell auf Sicherungsrechte an geistigem Eigentum Anwendung findet, ohne die grundlegenden Regeln und Ziele des Rechts des geistigen Eigentums ungewollt zu beeinträchtigen,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Wechselwirkungen zwischen dem Recht der Sicherungsgeschäfte und dem Recht des geistigen Eigentums auf nationaler wie internationaler Ebene Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten Anleitung dazu benötigen, wie die im UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu

33

Sicherungsgeschäften enthaltenen Empfehlungen im Kontext des geistigen Eigentums anzuwenden sind und welche Anpassungen ihrer Rechtsvorschriften erforderlich sind, um Unstimmigkeiten zwischen dem Recht der Sicherungsgeschäfte und dem Recht des geistigen Eigentums zu vermeiden,

feststellend, wie wichtig es ist, die Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Sicherungsgeber, seien sie Inhaber, Lizenzgeber oder Lizenznehmer des geistigen Eigentums, und der gesicherten Gläubiger, auszugleichen,

mit Dank an die auf dem Gebiet der Kreditsicherung und des geistigen Eigentums tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Weltorganisation für geistiges Eigentum und die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die an der Ausarbeitung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum³⁸ mitgewirkt und diese unterstützt haben,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) für die Fertigstellung und Verabschiedung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum³⁸;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für eine weite Verbreitung des Wortlauts des Zusatzes, auch auf elektronischem Weg, zu sorgen und ihn den Regierungen und anderen interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den Zusatz bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) für die Ausarbeitung und Verabschiedung des dritten Teils des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht⁴¹ betreffend die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz⁴²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den dritten Teil des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht den Regierungen und anderen interessierten Stellen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden über Insolvenzrecht bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnung zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie für Insolvenzen relevante Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die den Leitfaden verwendet haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, auch weiterhin die Anwendung des UNCITRAL-Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen⁴³ in Erwägung zu ziehen;

5. *empfiehlt ferner*, dass Richter, Insolvenzverwalter und andere an Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen beteiligte Interessenträger

besseres Verständnis des Völkerrechts insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) für die Teilnahme an regionalen Kursen auf dem Gebiet des Völkerrechts im Jahr 2011 an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern Stipendien zu vergeben, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist,

und diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den freiwilligen Finanzbeiträgen für diese Stipendien, die aufgrund der in den Ziffern 18 bis 20 enthaltenen Ersuchen eingehen, zu finanzieren;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2011 mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben, sofern für dieses Stipendium freiwillige Beiträge geleistet wurden, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Geberorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen auf, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds des Programms zu leisten;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die 2010 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms

schuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen im Hinblick auf

- a) Vorbehalte gegen völkerrechtliche Verträge;
- b) völkerrechtliche Verträge im Wandel;

4. *bittet* die Regierungen, dem Sekretariat der Kommission bis zum 31. Januar 2011 etwaige weitere Bemerkungen zum gesamten Entwurf der Leitlinien vorzulegen, die den Praxisleitfaden für Vorbehalte gegen Verträge bilden und von der Kommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorläufig verabschiedet wurden⁵⁰, damit die endgültige Fassung des Leitfadens auf der dreiundsechzigsten Tagung verabschiedet werden kann;

5. *lenkt abermals die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2011 ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Kommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zum Thema „Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ und den dazugehörigen Kommentaren⁵¹ vorliegen;

6. *bittet* die Völkerrechtskommission, die Themen „Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit“ und „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ vorrangig zu behandeln;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für die Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission⁵² und von den Ziffern 396 bis 398 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, zusätzlich zu den gemäß Resolution 56/272 der Generalversammlung vom 27. März 2002 vorgesehenen Optionen konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Arbeit der Sonderberichterstatter unterstützt werden kann;

8. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

9. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnah-

men zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer

der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen;

18. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 399 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission⁵³;

19. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 400 des Berichts der

Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen auf der zweiundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz beziehungsweise alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen und außerdem etwaige Meinungsverschiedenheiten zu den Artikeln zu beleuchten.

RESOLUTION 65/28

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/469, Ziff. 7)⁵⁸.

65/28. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/82 vom 12. Dezember 2001, 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, und 62/68 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der auf früheren Tagungen und der laufenden Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen⁵⁹,

1. *empfiehlt* *abermals* die Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 62/68 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf die Artikel empfohlen werden;

2. *empfiehlt* *außerdem* *abermals* die Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender

Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 61/36 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Kommission im Hinblick auf die Grundsätze empfohlen werden;

3. *bittet* die Regierungen, zu jeder möglichen künftigen Maßnahme weitere Stellungnahmen vorzulegen, insbesondere zur Form der jeweiligen Artikel und Grundsätze, eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel, sowie zu jeder Praxis im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel und der Grundsätze;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel und die Grundsätze vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/29

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/470, Ziff. 7)⁶⁰.

65/29. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre zweijährlichen Resolutionen zum Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, einschließlich ihrer Resolution 63/125 vom 11. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶¹,

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Reeejrrfee410ntwurRlen

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Republik Korea im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁹ Siehe auch die seitens der Regierungen eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen im Bericht des Generalsekretärs (A/65/184 und Add.1).

in Bekräftigung des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehenen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, bis der Konflikt möglichst bald beendet ist,

betonend, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949⁶² und die Zusatzprotokolle⁶³,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordernd, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

betonend, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I⁶⁴ zu den Genfer Abkommen auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

sowie betonend, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

davon Kenntnis nehmend, dass der Sicherheitsrat in den Ziffern 8 und 9 seiner Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 feststellte, dass für die Sammlung von Informationen über behauptete Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht für den Schutz von Zivilpersonen von Fall zu Fall verschiedene Methoden genutzt werden, unterstrich, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, Informationen zu erhalten,

die zeitnah, objektiv, zutreffend und verlässlich sind, und die Möglichkeit erwog, zu diesem Zweck die mit Artikel 90 des

aner kennend, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶⁷ auf die nach humanitärem Völkerrecht schwersten Verbrechen von internationalem Belang

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär den Schwerpunkt auf neue Entwicklungen und Aktivitäten während des Berichtszeitraums zu legen;

ser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen umfassend untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter, auch Maßnahmen präventiver Art, sowie den raschen Austausch von Informationen über

Vertreter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/31

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/472, Ziff. 10)⁷⁵.

65/31. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁷⁶,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁸¹;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 28. Februar bis 4. März und am 7. und 9. März 2011 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2011 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2011 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen

richts des Generalsekretärs vom 18. September 1952⁸³ beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Son-

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen erstellten Bericht des Generalsekretärs⁹⁰;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss die Frage des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechts-

tung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde⁹⁸

2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt¹⁰⁵ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁰⁶, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

13. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge¹⁰⁷, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus¹⁰⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

14. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 13 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

15. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 64/118 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Ver-

wirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

16. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus¹⁰⁹ sowie die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus¹¹⁰ und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

17. *fordert* und

23. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹⁴ verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten, die in Angelegenheiten der Vereinten Nationen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Visa;

7. *stellt ferner fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Ga

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte^a

Plenarsitzungen

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung

^a Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

30. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
31. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung
32. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
33. Verhütung bewaffneter Konflikte
34. Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung
35. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit



- v) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit
 - w) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika
123. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht
124. Globale Gesundheit und Außenpolitik

- g)* Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen
- h)* Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen
- i)* Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
- j)* Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten
- k)* Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung
- l)* Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper
- m)* Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen
- n)* Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
- o)* Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
- p)* Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung
- q)* Verringerung der nuklearen Gefahr
- r)* Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
- s)* Regionale Abrüstung
- t)*

- f) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
- g) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
- 99. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - b) Bericht der Abrüstungskommission
- 100. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten
- 101. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
- 102. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
- 103. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
- 104. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
- 162. Folgemaßnahmen zu der Tagung auf hoher Ebene am 24. September 2010: Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 130. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 49. Auswirkungen der atomaren Strahlung
- 50. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
- 51. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- 52. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
- 53. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
- 54. Informationsfragen
- 55. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
- 56. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
- 57. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen
- 58. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung
- 59. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 130. Programmplanung

Zweiter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

- 17. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

23. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
 - a) Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
 - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
24. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
 - a)



- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 127. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:
 - a*



79. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung
80. Diplomatischer Schutz
81. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden
82. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte
83. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter
84. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
85. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene
86. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

107. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

I. Organisations-, Verwaltungs- und andere Angelegenheiten

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/1.	Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen	13 und 115	9.	22. September 2010	3
65/2.	Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	20 b)	18.	25. September 2010	22
65/3.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/19.	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen	75	57.	6. Dezember 2010	662
65/20.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	76	57.	6. Dezember 2010	662
65/21.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung	77	57.	6. Dezember 2010	665
65/22.	UNCITRAL-Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010	77	57.	6. Dezember 2010	668
65/23.	UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum	77	57.	6. Dezember 2010	669
65/24.	Dritter Teil des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht	77	57.	6. Dezember 2010	670
65/25.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	78	57.	6. Dezember 2010	671
65/26.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung	79	57.	6. Dezember 2010	673
65/27.	Diplomatischer Schutz	80	57.	6. Dezember 2010	675
65/28.	Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden	81	57.	6. Dezember 2010	676
65/29.	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	82	57.	6. Dezember 2010	676
65/30.	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	83	57.	6. Dezember 2010	679
65/31.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	84	57.	6. Dezember 2010	681

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/38.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	74 b)	59.	7. Dezember 2010	84
65/39.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika	89	60.	8. Dezember 2010	167
65/40.	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung	90	60.	8. Dezember 2010	167

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/55.	Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die angereichertes Uran enthalten	97 d)	60.	8. Dezember 2010	188
65/56.	Nukleare Abrüstung	97 aa)	60.	8. Dezember 2010	189
65/57.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	97 w)	60.	8. Dezember 2010	193
65/58.	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	97 v)	60.	8. Dezember 2010	195
65/59.	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	97 dd)	60.	8. Dezember 2010	196
65/60.	Verringerung der nuklearen Gefahr	97 q)	60.	8. Dezember 2010	199
65/61.	Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue Rahmen für strategische Beziehungen	97	60.	8. Dezember 2010	200
65/62.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	97 r)	60.	8. Dezember 2010	202
65/63.	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen	97 g)	60.	8. Dezember 2010	203
65/64.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	97 z)	60.	8. Dezember 2010	204
65/65.	Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper	97 l)	60.	8. Dezember 2010	207
65/66.	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	97 ee)	60.	8. Dezember 2010	208
65/67.	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	97 h)	60.	8. Dezember 2010	209
65/68.	Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten	97 y)	60.	8. Dezember 2010	211
65/69.	Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle	97	60.	8. Dezember 2010	212
65/70.	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei	97 f)	60.	8. Dezember 2010	213
65/71.	Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme	97	60.	8. Dezember 2010	214
65/72.	Geeintes Vorgehen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen	97 x)	60.	8. Dezember 2010	215
65/73.	Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper	97	60.	8. Dezember 2010	218
65/74.	Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen	97 ff)	60.	8. Dezember 2010	219

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/75.	Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten	97 j)	60.	8. Dezember 2010	221
65/76.	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	97 cc)	60.	8. Dezember 2010	223
65/77.	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung	97 k)	60.	8. Dezember 2010	225
65/78.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	98 c)	60.	8. Dezember 2010	226
65/79.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	98 e)	60.	8. Dezember 2010	227
65/80.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	98 d)	60.	8. Dezember 2010	228
65/81.	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	98 b)	60.	8. Dezember 2010	229
65/82.	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	98 a)	60.	8. Dezember 2010	230
65/83.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	98 g)	60.	8. Dezember 2010	231
65/84.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	98 f)	60.	8. Dezember 2010	232
65/85.	Bericht der Abrüstungskonferenz	99 a)	60.	8. Dezember 2010	234
65/86.	Bericht der Abrüstungskommission	99 b)	60.	8. Dezember 2010	235
65/87.	Dreißigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	99	60.	8. Dezember 2010	236
65/88.	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	100	60.	8. Dezember 2010	237
65/89.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos	100	60.	8. Dezember 2010	237

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/93.	Folgemaßnahmen zu der Tagung auf hoher Ebene am 24. September 2010: Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen	162	60.	8. Dezember 2010	254
65/94.	Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik	120	60.	8. Dezember 2010	102
65/95.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	124	61.	9. Dezember 2010	102
65/96.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	49	62.	10. Dezember 2010	248
65/97.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	50	62.	10. Dezember 2010	250
65/98.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	51	62.	10. Dezember 2010	254
65/99.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	51	62.	10. Dezember 2010	256
65/100.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	51	62.	10. Dezember 2010	257
65/101.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	51	62.	10. Dezember 2010	260
65/102.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	52	62.	10. Dezember 2010	262
65/103.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	52	62.	10. Dezember 2010	264
65/104.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan	52	62.	10. Dezember 2010	265
65/105.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte				

ABT024 50 Disch 5 D(11)1011ch O4(105)-5.1(.)-125.9217 2h6(sraeleie05)-5lk)(Ti0 TDMch O4(schen)6(G0007 Tc0 Tw[(Ab)-



Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/127.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	122 u)	64.	13. Dezember 2010	115
65/128.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	122 d)	64.	13. Dezember 2010	115
65/129.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	122 j			

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/144.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	18 c)	69.	20. Dezember 2010	323
65/145.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	19	69.	20. Dezember 2010	328
65/146.	Innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung	19	69.	20. Dezember 2010	332
65/147.	Ölpest vor der libanesischen Küste	20	69.	20. Dezember 2010	333
65/148.	Globaler Ethikkodex für den Tourismus	20	69.	20. Dezember 2010	335
65/149.	Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins	20	69.	20. Dezember 2010	336
65/150.	Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung	20	69.	20. Dezember 2010	337
65/151.	Internationales Jahr der nachhaltigen Energie für alle	20	69.	20. Dezember 2010	340
65/152.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	20 a)	69.	20. Dezember 2010	341
65/153.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung 2008	20 a)	69.	20. Dezember 2010	344
65/154.	Internationales Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013	20 a)	69.	20. Dezember 2010	346
65/155.	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	20 b)	69.	20. Dezember 2010	347
65/156.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	20 b)	69.	20. Dezember 2010	350
65/157.	Internationale St h87bd/ F9.2(T)-5.7(t)1((zurt)1((zurt)1((zurt)1((zurt)t3(34/-)47e1zle St)[(progh)]TJenMrfun)-4.9(grxf)TJO-				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/164.	Harmonie mit der Natur	20 i)	69.	20. Dezember 2010	371



Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/198.	Indigene Fragen	65 a) und b)	71.	21. Dezember 2010	466
65/199.	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassen- diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	66 a)	71.	21. Dezember 2010	467
65/200.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	66 a)	71.	21. Dezember 2010	471
65/201.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	67	71.	21. Dezember 2010	474
65/202.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	67	71.	21. Dezember 2010	475
65/203.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	67	71.	21. Dezember 2010	476
65/204.	Ausschuss gegen Folter	68 a)	71.	21. Dezember 2010	479
65/205.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	68 a)	71.	21. Dezember 2010	480
65/206.	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe	68 b)	71.	21. Dezember 2010	484
65/207.	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte	68 b)	71.	21. Dezember 2010	485
65/208.	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	487
65/209.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	491
65/210.	Vermisste Personen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	492
65/211.	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	68 b)	71.	21. Dezember 2010	494
65/212.	Schutz von Migranten	68 b)	71.	21. Dezember 2010	498
65/213.	Menschenrechte in der Rechtspflege	68 b)	71.	21. Dezember 2010	503
65/214.	Menschenrechte und extreme Armut	68 b)	71.	21. Dezember 2010	506
65/215.	Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	509
65/216.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	68 b)	71.	21. Dezember 2010	510
65/217.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	513
65/218.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	68 b)	71.	21. Dezember 2010	516

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/219.	Das Recht auf Entwicklung	68 b)	71.	21. Dezember 2010	517
65/220.	Das Recht auf Nahrung	68 b)	71.	21. Dezember 2010	523
65/221.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	68 b)	71.	21. Dezember 2010	527
65/222.	Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	532
65/223.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	68 b)	71.	21. Dezember 2010	534
65/224.	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	537
65/225.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen				

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/238.	Umfang, Modalitäten, Format und Organisation der				

Druck: Vereinte Nationen, New York

ISSN 1014-9589

12-23309 – Februar 2012